

Entwurf zur Verfassung des deutschen Reiches  
auf republ. Grundlage.

Frankfurt a. M. 1817.

H. L. F.  
Jassoy

Dr. jur. Louis Daniel Jassoy







D. der Louis Daniel Jassoy ist geboren zu Hagen am 29. März 1769  
(nicht 1768, wie in einigen Büchern steht) und starb am 3. Okt. 1831  
zu Frankfurt a. M. nach langer Krankheit

Näheres über ihn:

|                  |                                                       |                   |
|------------------|-------------------------------------------------------|-------------------|
| Jassoy, D. Aug.  | Musée Hugenotisches Vorfahren etc                     | pag 279 - 311     |
| Heyden           | Galerie berühmter Frankfurter                         |                   |
| Bili-Gontard     | Lebenserinnerungen etc                                |                   |
| Süß              | Puppenkammer                                          | pag 184. 185. 228 |
| Goethe           | Reise am Rhein, Rhein u. Mosel                        |                   |
| Friedrich        | 40 Jahre aus dem Leben eines Toten Band III. pag. 242 |                   |
| Oelsner          | Brief an Varnhagen                                    | pag 77. 75. 84    |
| Gewinn           | Geschichte des 17. Jahrhunderts                       |                   |
| Schwann          | am Frankfurt 1814 - 66                                |                   |
| Lochmann v. Voss | Religionen (Briefe Sengbusch in Jena)                 |                   |
| Guido Wein       | Jassoy ein Vorgänger Böckers                          |                   |
| Schell           | Reisen u. seine Zeit                                  |                   |
| Webb, Julius     | Deutschkritik II Band. durch Humoristen. pag 84.      |                   |

Die Regeln über den Nachlass Handels

Kritik an Jassoy's Büchern (Witzel, Lohr, Kogel, Böhm) Niklas v. Rodtgen  
Brief (Rothschild, Böckmann, Sal. Schmidt in Wandsch, Brand etc etc)

Von Jassoy's Schriften sind gedruckt

Welt u. Zeit 6 Bände, anonym.

Nachrichten (ein Auszug oder Vorläufer von Welt u. Zeit)

Aphorismen über bürgerl. Gesetzgebung.

Materialien: Die adel. Geschichte als Lemping ausgesprochen. Recht  
Aussichten - Jänner, die Vorkämpfer der Freiheit zum Gedenken bringen  
Verwahrung gegen unrichtbare Proleten etc 1. Flugblatt

Kampfschriften  
zum Konstitutionen-  
erzwingen

Angedacht und heute nur noch am historischen Wert:

Das Türken in seiner Prostitution (ein indies. Fabel) Satyre gegen die reaktionäre Monarchie  
zu Frankfurt (Verfassungsentwurf auf republik. Grundlage) u. der Königl. in Europa  
1817







Huguenot Familie, ist Aufsteig der Elche in Nieder- (Auch. Name)

Huguenot Familie

Huguenot Familie

Gefährte des Elches in Nieder (für 1600 in Nieder)

Huguenot Familie

(siehe Götter des Elches)

Georg de Huguenot - de Fey

Huguenot Familie

In 2. ff. angestrichen  
mit einem Pfeilchen  
Denn  
mit dem Pfeilchen  
(2. ff. hinterst)

|                                                                                        |                                                                                            |                                     |                  |                                                                 |                         |                                                                |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| Jassoy<br>André, Louis<br>1719 - 83 France<br>Notar in der<br>Hauptstadt<br>Hauptstadt | de la Haye<br>Helen<br>(Tochter des<br>Hauptstadt Bürger -<br>meisters<br>Jean de la Haye) | Geller<br>Dr. Wilhelm<br>Hauptstadt | v. Gels<br>Luise | Rupperts<br>Christoph<br>Dr. jur.<br>Legationsrat<br>Hauptstadt | Melber<br>Anna Rupperts | de Neufville<br>Friedrich<br>1710 - 78<br>Bürger<br>Hauptstadt | Gole<br>Joh. Maria |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|

|                                                                                    |                       |                                                                |                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Jassoy<br>Jean August<br>1745 Hauptstadt<br>† 1780 Balthasar<br>Hauptstadt: Anwalt | Geller<br>Hans Joseph | Rupperts<br>Georg Adolf<br>Hauptstadt: Resident<br>1745 - 1780 | de Neufville<br>Augustin Johann |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|

Jassoy  
Louis Daniel  
Dr. jur. u. Götter  
1769 - 1831 France

Rupperts  
August  
1771 - 1851

Jean Jassoy apokrypher Franzose für  
1801 - 57

Wilhelm Jassoy  
1828 - 1917

Dr. August Jassoy  
1862

Stammbaum des Schiffschiffers Dr. jur. Louis Daniel Jassoy







Notizen für mein Kinder.

1817<sup>x</sup>

aus diesem Ausdruck in  
meine Gesinnung

Als ich die dem zweiten Theil von Laplace  
2. Theil die Natur des neuen Othmanns, nicht  
gegründet fette, entstand in mir der Wunsch  
nach Versuche, wenn ich nicht schon  
dies freigegeben hätte, ich lieber zu  
stellen sein möchte und diese Thinge. Die  
entfiele nicht Bestimmung, nach der ich  
ganz anders gesehen möchte, allein ich fand  
es wenigstens denen mehren Beschreibungen zu  
muss. Das wollte ich sehr auf mich zu  
führen und hinterlassen die freigegebenen  
versuchen. Was ich sehr in mich zu Zeit bemerkt,  
nach der dem Jahre 1900 in Folge der  
von der Kaiserin der Erde sein, bestimmt die in  
Amerika nicht entstanden sind. Es ist als wären  
Fässer der Natur nachgekommen. Es sind unterirdisch  
an dieser Thinge nicht bewegliche Gedanken, nach  
hinterlassen der Natur die Freiheit zu willkürlich  
fürchten können, was sie mit der Zeit nicht  
bilden können überwinden werden. Wenn  
nicht sehr sehr, wenn ich das schon nicht so  
wisse, wie ich sehr sehr nachsichtig ist, können  
nicht freigegeben werden können, nach dem  
Gange & Fortschritte der Zeit, sehr eigen  
den Gedanken denen gemessen wird, was ich  
selbst die Zeit der Natur die freigegebenen  
jedenfalls günstiger sein als gemessen ist.

Am 18 Januar 1816.

Dr. Jassoy  
Frankfurt a. M.

Dr. jur. Louis Denier Jassoy  
Verfasser von „Welt u. Zeit“  
geboren: Hagen 29. 3. 1769.  
gestorben: Frankfurt a. M. 3. Decbr. 1831.















V  
Der Briefe.







Erster Theil.

Von Deutschland und der deutschen Staatsverfassung überhaupt.

Erste Eigenth.

Von der geographischen Lage des Landes.

Zweite Eigenth.

Allgemeine Grundsätze der Staatsverfassung.

Dritte Eigenth.

Von den Rechten und Pflichten aller Bewohner Deutschlands.

Vierte Eigenth.

Von den besondern Rechten und Pflichten der deutschen Bundesglieder.

Zweiter Theil.

Von den beengtesten Mächten im Staate.

Erste Eigenth.

Von dem Kaiserthum.

Zweite Eigenth.

Von den Landesfürsten.

Dritter Theil.

Von der Stellvertretung des deutschen Volkes.

Erster Abschnitt.

Von der Stellvertretung des deutschen Volkes in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Erste Eigenth.

Von den Volksversammlungen überhaupt.

Zweite Eigenth.

Von den Volksversammlungen in den Gemeinden.

Dritte Eigenth.

Von den Reichs- und Reichsräthen.

Vierte Eigenth.

Von den Volksversammlungen in den Oberländern.

Fünfte Eigenth.

Von den Oberländern.

Sechste Eigenth.

Von den Landräthen.

Siebende Eigenth.

Von den Volksversammlungen in den Städten.

Achte Eigenth.

Von den Bürgerversammlungen.



Neunter Eyntheil.

Von den Erbsknechten.

Zehnter Eyntheil.

Von den Vermittelungswissen der fünf Bismarck'schen.

Elfter Eyntheil.

Von den Landständen.

Zwölfter Eyntheil.

Von den Freisitzboten.

Dreizehnter Eyntheil.

Von dem großen Rath.

Vierzehnter Eyntheil.

Von dem Grafschaftsrath.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stellungnahme des fünfzigsten Volks in der Justizpflege.

Erster Eyntheil.

Von der Justizverwaltung überführt.

Zweiter Eyntheil.

Von der Stadt- & Ortschaften als Commission zum Vertheil der Güter unter die Armen.

Dritter Eyntheil.

Von den Oberämtern als Commission erster Instanz.

Vierter Eyntheil. ~~Von den Oberämtern~~

Von den Erbsknechten.

Fünfter Eyntheil.

Von den Erbsknechten.

Dritter Theil.

Von der fünfzigsten Ortschaften in der Justizpflege.

Erster Eyntheil.

Von dem Stadtrath.

Zweiter Eyntheil.

Von dem Grafschaftsrath der fünfzigsten Justizpflege.

Fünfter Theil.

Von der fünfzigsten Ortschaften.

Erster Abschnitt.

Von der fünfzigsten Ortschaften überführt.

Erster Eyntheil.

Von den fünfzigsten Ortschaften.

Zweiter Eyntheil.

Von dem Obersten Justizhof.



Drittes Exzerpt.

Von der Stadtgründung.

Viertes Exzerpt.

Von der Obersten Kirche: D. öffentliche Unterrichtung.

Fünftes Exzerpt.

Von der Stadtschule.

Sechstes Exzerpt.

Von der Stadtphysik.

Siebentes Exzerpt.

Von dem Großen und Kleinen Land.

Achstes Exzerpt.

Von dem Stadt-Physik.

Neuntes Exzerpt.

Von dem Ober-Physik.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wirkung der lebenden Stadtgemalt bei der Stadtentwicklung der Stadt.

Erstes Exzerpt.

Von der Geschichte der Stadtgründung zu den Landständen.

Zweites Exzerpt.

Von der Geschichte der Stadtgründung zu den großen Rufen.

Drittes Exzerpt.

Von der lebenden Stadtgemalt in den Straßen D. Oberländern.

Erstes Exzerpt.

Von der Stadtphysik.

Zweites Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung.

Drittes Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung.

Viertes Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung D. Stadtentwicklung bei den Oberländern.

Fünftes Exzerpt.Von der ~~Stadtentwicklung~~ <sup>Wirkung</sup> der lebenden Stadtgemalt in der Stadtentwicklung.Erstes Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung D. Stadtentwicklung.

Zweites Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung bei den Stadtentwicklung.

Drittes Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung bei den Stadtentwicklung.

Viertes Exzerpt.

Von der Stadtentwicklung bei den Oberländern.



Kaiserl. Zitel.

Von der Kaiserlichen Gesellschaft in ~~Stettin~~ <sup>dem</sup> ~~mit~~ <sup>der</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Unterschied~~ <sup>Unterschied</sup> in ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Präsidenten Zitel.

Vizepräsidenten Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Akten Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Erster Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Zweiter Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Dritter Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.

Vierter Zitel.

Von der ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup> ~~Stettin~~ <sup>Stettin</sup>.



17  
Luzern April

Von Deutschland mit der Deutschen  
Rechtsverfassung übersetzt.







## zweites Kapitel

Von der geographischen Ein-  
theilung des Landes

Frst.

Deutschland hat seine Küsten an der Ostsee, der Nord- und Adriatischen Meere und grenzt an Frankreich, Italien, Ungarn und Polen.

Ant.

Dieses Land ist auf immer un-  
erwundlich, unerschöpflich und bildet einen  
großen Reichthum.

Frst.

Deutschland wird in 100, so viel mög-  
lich gleich große und gleich bevölkerte  
Theile eingetheilt, welche nach  
ihren Küsten, Bergen, Thälern, Flüssen,  
sonstigen natürlichen Merkmalen, oder nach  
ihren vornehmsten Erzeugnissen  
benannt sind. Unter der Zahl von  
100,000 und über der Zahl von 50,000  
Seelen darf kein Theil bezeugt werden.

Ant.

Unter diesen 100 Theilen soll es  
nicht 5 und höchstens 25 ebenfalls  
so viel möglich gleich große und gleich  
bevölkerte Oberräume, welche nur  
nach dem Vorwiegenden bezeich-  
neten größten Orts benannt werden.

Frst.

Diese Oberräume theilen sich wiederum  
in so viele Gemeinden, als für jeden  
Theil

Theil



Städten und Dörfern aufstellen.

Art.

Einige Dörfer, in welchen keine 150  
Seelen wohnen, so wie auch die  
abgesonderten Pflöze, Landgüter, Müs-  
sen, Mergelsteine, Kalkstein, Kiehl- und  
Gammelsstein, werden immer, wenn  
sie gelagen, entweder zu den näch-  
sten Gemeinden gezogen, oder bilden,  
wenn sie wenigstens, wenigstens die  
Zahl von 500 Seelen erreichen, selbst zu  
einer Gemeinde.

## Ökonomisches Capital

Allgemeine Grundzüge der  
Staatsverwaltung.

Art.

Das Recht der Gesetzgebung ist in der  
Verfassung des Deutschen Reichs und  
es gibt also auch in diesem Ver-  
tragsland keine Staatsgewalt, welche  
nicht unmittelbar oder mittelbar  
von dem Volk selbst, in der ver-  
fassungsmäßigen Form, ausge-  
ht.

Art.

In der Landesverfassung ist  
alleiniges gesetzliches Prinzip  
und dieses Prinzip ist die  
Lies. Niemand kann demnach  
einem Dritten zum gesetzlichen  
geben und auch keine solche, be-  
trachtend andere gesetzliche  
Lies in der Landesverfassung  
werden.

Art.

In der Landesverfassung ist die  
gesetzliche Form des gesetz-  
lichen persönlichen Rechts und  
Lies.







und ob die Verweisung bereits abge-  
geben oder noch erstirkt zugehört ist und  
ist derjenige, welcher, nach seiner Einsicht  
nicht solch ein Staatsdiener anzunehmen  
vermag, zu verurtheilt werden soll, als ob er  
ohne irgend ein Ansehen zu verurtheilen  
vermöge.

Ant.

Niemand kann mehr als ein vom  
Staat gebrauchter und zu gleicher Zeit  
behalten.

Ant.

Die öffentlichen Beamten sind in al-  
len Dingen der Verwaltung für  
ihre Verfassungen persönlich verantwor-  
tlich, wenn dieselben nicht durch bestimmte  
Verordnungen der Verfassung selbst  
von dieser Verantwortung befreit sind.  
Daher ist es zu begreifen.

Ant.

Die Staatsbeamten sollen für längere  
Zeit, für ihren Willen und Will-  
en gehalten werden, sie sollen sich  
kein Staatsdiener, ohne seine Einwilligung  
seiner Verfassung den Abschied  
geben dürfen.

Ant.

Die Beförderungen aller Staatsdiener  
sollen von 10 Jahren zu 10 Jahren  
durch die competenten Staatsbehörden in  
den Verfassungsmäßigen Formen,  
nämlich nach Naturalien festgesetzt.

Ant.

Es soll kein Staatsbeamter bei Ver-  
lust seines Amtes ein Intendant in  
Gefängnissen sein, welche von an-  
deren Personen mit den Staatsbe-  
hörden gemeist werden und eben  
so wenig andere öffentliche Funktionen  
haben, Titel führen, oder sonst-  
ge Unterzeichnung führen können  
Regierungen tragen.

Ant.

Wen als Staatsdiener in den Verfas-  
sungen.



jungherrlichen Formen durch Verfall  
und Kraft öftentlich seiner Stelle aus-  
gesetzt worden kann, so muss ein  
von Mante zu Leventen Amt begleitet.

Ant.

Keine untergeordnete Amtsbesörde  
darf sich, bei unentbehrlicher Exer-  
tion, mit irgend einer andern unterge-  
ordneten Amtsbesörde des Hofes ver-  
binden in Verbindungen einzulassen, welche  
nicht in der Constitution und dem Ge-  
setz bestimmt erlaubt sind und jede Ver-  
sörderung nur mit Zustimmung der  
Königlichen, welche ihr zuwiderst von  
gesetzt ist.

Ant.

Alle deutsche Besörden hat immer  
mehr das ist in der Verfassung selbst  
zuwiderst vorgeschrieben Besörden zu  
geordnet, ohne sich selbst in der  
selben Verantwortlichkeit zu befin-  
nen.

Ant.

Die Amtsbesörden dürfen sich bei sich  
den Verantwortlichkeit nicht und in wichtigen  
Fällen bei Expositionsstrafe von andern  
Amtsbesörden des Landes keinen Gebrauch  
ihren nachlassendigen Verwaltung,  
ohne Vorwissen der Constitution oder  
formalen Gesetzgebung. Es ist jedoch  
gesetzten unterworfen werden.

Ant.

Alle und jede Gesetzgebung persönlich  
deutschen Amtsbesörden müssen in  
den die Verwaltung, welche die  
be voransteht haben, aufstellen und  
darinnen nicht zulassen die gesetzliche  
Formen in denen sie genommen von  
den, bestimmt unterworfen werden.

Ant.

Die gegenwärtige Staatsverfassung und  
gesetzliche Bestimmungen, welche die alte  
Form.



Lehren und Gesetze aufstellt so soll er  
bei einem Gesetz, einer Verordnung  
zum Nachtheil der besondern Ansehn-  
lichkeit nicht den Nachtheil von  
zuwiderstehende Kraft beilegt und jeder  
gesetzliche Befehl muss mit den an-  
deren Gesetzen nicht zuwiderstehen  
werden, unter welchen Befehl er  
geboten ist.

Art.

Es darf nicht einem Vorstande  
eine Anweisung von der Staatsver-  
sorgung gemacht und dieselbe auf  
von Niemand committirt werden.

Art.

Niemand kann über das nämliche  
Vorgeschene zweimal in Untersuchung  
gezogen und gerichtet werden.

Art.

Jeder, einem bestimmten Verbot  
der Constitution zuwider laufende  
Handlung ist schon an und für sich  
selbst strafbar, mistig und strafbar.

Art.

Fremde können in Preussland  
bewohnbare Güter erwerben und  
besitzen und genießen sonst in Aus-  
sicht ihrer Person, als auch in Aus-  
sicht dieser Güter selbst mit den  
Landesbewohnern gleichen Recht der  
allgemeinen Gesetze.

Art.

Die Grundsteuer in Preussland wird  
immer nur für ein Jahr der in die-  
selben AufLAGen aber für drei Jahre  
im Voraus bestimmt.

Art.

Alles, was sich an Grundstücken in  
jedem Gemeinde befindet, ist derselben  
zur Einigkeit ihrer vorgesetzten höchsten  
Anordnungen und gesetzlichen Gemeinden

1789



verfälligen mitzubringen und dass  
davon mit dem künftigen Gerechtigkeit  
werden. Nur in Aufhebung der festeren  
Dinge aufstellen kann die Regierung be-  
stimmte Anordnungen treffen.

Art.

Nationalbedürfnisse können nur für  
außerordentliche Handlungen und Angelegen-  
heiten große Kräfte und Leistungen, die  
sonstige Leistungen der gewöhnlichen  
für competenten Staatsbedürfnisse aufstellt  
werden und sind immer noch persönlich  
wie das Individuum selbst. Ihre Natur  
und Form bestimmt die besondere Art.  
Art.

Die Freizügigkeit aus Deutschland wird  
allen deutschen Fremden gestattet, die  
von Regierungen der deutschen Länder  
den gleichen Recht einräumen.

### Drittes Kapitel

Von den Rechten und Pflichten  
aller deutschen Staatsbürger.

Art.

Jeder Staatsbürger ist den allgemeinen  
und gesetzlichen des Vaterlandes unter-  
worfen, welche ohne Unterscheidung des  
Standes und Vermögens alle gleich be-  
stehen und davon Vorrechte bestehen.  
Die Ausübung dieser Rechte bestimmt  
die Verfassung selbst.

Art.

Kein deutscher Staatsbürger ist ge-  
boten einem Gefasse zu gehorchen, das ihm  
nicht von denjenigen Befehlen, mit den  
welchen er zu tun steht, schriftlich mit-  
geteilt, oder in einem Abgesandten an  
den für ihn bestimmten Mann  
gesprochen worden. Jeder andere Befehl wird  
als nicht der Willkür betrachtet.

Art.



Art.

Keiner will künftige Befehl ist nichtig  
und Prozeß, so ihn gegeben, nichtig  
wollen, wirklich beigefügt, oder nichtig  
lassen. Gegen willkürliche  
Befehle ist es erlaubt, Gewalt mit der  
Walt zu widerstehen.

Art.

Alle Widerstand gegen schriftliche Be-  
fehle der vorgeordneten Obrigkeit ist  
verboten, dieselbe kann aber auf der  
von gesetzlicher Folgeleistung einer Befehl-  
leistung ihre Befehle setzen.

Art.

Die Geburt, beständige Wohnung, die  
Ehe - oder Hausstandsgesellschaft und  
unveräußerliche beständige Arbeit be-  
günstigen die Rechte des Familiensitzes  
dem Deutschen Recht.

Art.

Es giebt in Deutschland keine be-  
sondere Verfassungen, keine Pro-  
vinzialrechte, keine erbliche Stan-  
den, keine Leibeigenschaft, keine ständ-  
liche Güter, keine Privilegien und  
Monopolien, keine Handelszölle und  
Mauten und keine Decimation in  
Gütern des Landes mehr. Insbesondere  
Verordnungen werden die künftigen  
Verhältnisse der ~~Freiwilligen~~ Freiwillingen  
und Zünfte, der Hand der ~~Freiwillingen~~ Freiwillingen  
Leibeigenschaft zu ihren Gütern und  
die Handelsverhältnisse gegen das  
Ausland bestimmen.

Art.

Die Landesverfassungen haben  
keine andere allgütliche öffentliche  
Rechte, Lizenzen und Abgaben zu  
erheben, als diejenigen, welche von  
den vorgeordneten Landesbehörden in  
gesetzlichem Wege durch  
sind.



für einleuchtend Gesetz bestimmt festgesetzt  
und gehörig niederschriftlich worden sind.  
Für ihre reine Localbedürfnisse sorgt jede  
Gemeinde selbst und beschließt die all-  
gemeine Verwaltungsbearbeitungen.

Art.

In Preussens Land wird ein gleiches billi-  
ges Steuer-System, den Kräften der  
Länder nach angemessen aufgetragen,  
insofern Mann und Gewiss und glück-  
licher Mensch eingeführt werden.

Art.

Die Regierung darf ausdrücklich ihrer  
Machtigkeit mit Corporationen oder  
Freiwilligen über den Personaleinsatz  
oder besondere Dienste, nicht einem  
Vorstande dieser in eigener Sache setzen.  
Wenn aber das von den Gerichten selbst-  
ständig anerkannte allgemeine Gesetz  
vollständig das Opfer des Eigenthums  
oder des besonderen Dienstes einer Corpo-  
ration oder Freiwilligen erfordert,  
so muß derselben die Wahl frei blei-  
ben: ob sie in barrem Geld oder in  
Grundstücken befriedigt sein will  
und soll also dann die Befreiung des  
Werts ihres Eigenthums oder dinst  
so wie die in Grundstücken zu  
gebende Befreiung durch 5 Kunst-  
verständigen, wovon die Regierung  
2, der zu befriedigende aber 3 zu  
nennen hat, vorgenommen und  
der durch seinen Richter und  
abwärtlich befolgt werden. Vor ge-  
setzlichen mündlichen Befreiung oder Be-  
freiung dieser Befreiung, ist auch  
das Eigenthum nicht gefallen, sein  
Gut zu verkaufen, oder sein Recht aufzu-  
geben.

Art.

Der Preussische Lande sein vorzügliche  
verstehtlich als schriftlich misverständ-  
lich sein und gewöhnlichen Dienst, in  
seinen Kindern und seiner Familie mit,  
300



zu thun, im Gefängnis, gar oft, sind sie  
gratfrei, der wegen und schuldig. Es steht  
oben auf uns im Gemüthe derselben gestand  
werden, die Abweisung dieser Verordnung be-  
stimmt die Verfassung selbst.

Ant.

Das Reichs-Litthysien und Verfassungen  
über alle und jede Gegenstände des Reichs-  
verwaltung bei den höchsten Landesverwalt-  
ungen, ist ein solches Reich allen Landes-  
verwaltungen, allen Corporationen und Mandats-  
den Reichs-Litthysien. Diese Litthysien und Ver-  
fassungen dieser aber niemals von mehr  
als 2 Personen überwacht werden.

### Offizielles Capital

Von den besondern Rechten und Pflichten  
der den Reichs-Litthysien.

Ant.

Wer von Reichs-Litthysien, oder auf  
mehr von einem Reichs-Litthysien oder  
Mitteln gezogen und gegeben ist, das  
erste Jahr zuwärtig, den Reichs-  
verwaltungen zu set, dem Reichs-Litthysien  
nach ökonomischen Abgaben bezahlt,  
ist Reichs-Litthysien.

Ant.

Wer eine Reichs-Litthysien, oder mit der  
formalen ausschließen Abgabe in unsern Ver-  
waltung zu bleiben, bezahlt 6 Jahre in  
Reichs-Litthysien wofür und nützliche Gewinn  
kann, kann ebenfalls Reichs-Litthysien  
werden.

Ant.

Werden und Kinder spielen die Ligen,  
sich das Reichs-Litthysien und Reichs-Litthysien  
die Verwaltung in Reichs-Litthysien ge-  
bieten, können auf das Reichs-Litthysien  
anlangen.

Ant.

Reichs-Litthysien, welche bezahlt ein Jahr in  
einem Reichs-Litthysien wofür, nicht  
in



in der Classe des gemeinen gebildeten  
Besitzes geführt, wenigstens 500 Gulden an  
Einkünften, Hypothek, Pausen oder  
Leibzins in Pausen haben, demnach  
jährlich den Wurf von 15 in öffentlichen  
Versteigerungen beizulegen, die vorerwähnten  
sich in Wurfen beizulegen, sind in ihrer Gemein-  
schaft ständische Ländereien. Wer überdies  
mit einigen Ländereien besitzt, welche  
in Versteigerung bei den Wurf aller Vorgr.  
haben erforderlich, ist ständisch und wahlfäh.  
sicher Ländereien.

Ant.

Kein Länderei kann Preussischen Knechten,  
welche für ihn und der Staatsverfas-  
sung schaden, gültig aufheben.

Ant.

In seiner Meinung darf kein ständisch-  
er, oder ständisch und wahlfähiger Länderei  
von Versteigerung der Ländereien bürgerlich-  
en oder polizeilichen Operationen verachtet  
werden und alle Versteigerung dieser  
Ländereien müssen in Gegenwart der  
mit Theilnahme derjenigen ständischen oder  
Ordnung. Einfordern geschehen, welche den zu  
Versteigerung reichlichst seinen bürgerlichen  
Versteigerung zuweilen unterworfen ist.

Ant.

Kein Länderei kann von Preussischen Staatsbe-  
örden der Gewissen seiner Vaterlandes  
entzogen, ohne Einwilligung seiner Vater-  
lichen Aufsicht vor fremde Gewichte ge-  
stellt, als Gefangenen und Land und gelin-  
keit, oder auf den den öffentlichen Verstei-  
gung verachtet werden.

Ant.

Ein Preussischer Länderei, der gesetzlich  
wird verachtet worden, kann von Preuss.  
magen, welche seine Versteigerung beizulegen,  
wollen Versteigerung und öffentlichen Ver-  
steigerung beizulegen.

Ant.

Nach Länderei Versteigerung darf nicht gesetz-  
lich Länderei Execution gegen einen  
Preussischen ständisch oder ständisch und wahlfäh.  
ke.



Sie in Ländern, oder in der Ländern  
genommen werden.

Ant.

Die freie Mittheilung der Gedanken und  
 Meinungen ist ein natürliches, unveräußerliches,  
 von Recht der menschlichen Gerechtigkeit und ja  
 von denselben kann also frei und ungehindert  
 sein und bleiben. Die Verfassung und  
 das Gesetz werden die besondern Fälle  
 bestimmen, in welchen der Ausdruck  
 der Freisprechung ohne Unterbrechung  
 und Störung aus sich selbst.

Ant.

Indem Ländern kann auf bestimmte  
 Zeit und dem Lande reisen, wenn es  
 ihm nicht durch allgemeine Verord-  
 nungen oder förmliche Verord-  
 nung competenten Obgleich verboten  
 ist.

Ant.

Indem menschlichen Gerechtigkeit ist es  
 nicht, von einem menschlichen Recht, von ein-  
 nem menschlichen Recht zum anderen zu  
 gehen, in so fern dadurch nicht, die in  
 der Verfassung selbst gebilligten beson-  
 deren Bestimmungen der Städte und  
 Orte, wo es nun = oder nicht, von  
 letztem werden.

Ant.

Die Confiscationsstrafe des Vermögens  
 menschlichen Gerechtigkeit ist ganzlich abge-  
 schafft.

Ant.

Die Rechte eines menschlichen Gerechtigkeit und  
 menschlichen Gerechtigkeit sind mit allen  
 und jedem Gerechtigkeit und Unterstand.  
 pflichten des Auslands selbstes Dinge,  
 unveräußerlich und von also solche  
 unterworfen bereits auf sich hat, oder  
 besetzen will, kann diese Rechte  
 in menschlichen Gerechtigkeit ausüben.

Ant.

Die menschlichen Gerechtigkeit und Gerechtigkeit und menschlichen  
 Gerechtigkeit menschlichen Gerechtigkeit werden in  
 drei verschiedenen Fällen, nämlich



a in den Lehr- und Meisterstand,  
b in den Kunst- und Gewerbestand und  
c in den Bäuerstand  
eingetheilt.

Dem ersten Stand bilden die weltliche Ge-  
lehrten aller Fakultäten und Zünfte  
den Wissenschaften, sie müssen in Latei-  
nisch lesen, öftentlichen Gebrauch ihres  
Wissens müssen oder nicht und sämt-  
liche weltliche oder pensionierte Ober-  
officiere der Land- und Seemacht.

Der zweite Stand besteht aus den welt-  
lichen oder geistlichen Handel-  
leuten groß und klein, Fabrikanten  
Künstlern und Landwirthen.

Der dritte Stand aber begreift alle  
Leute von Junkern bis in den Städt-  
lein und auf dem Lande, welche sich vom  
Ackerbau oder der Wissenschaft nähren  
in sich.

Ant.

Die drei Ständestände teilen  
sich wiederum in den Curien und  
Nieder selbst in Fakultäten, Ge-  
meinden und Zünfte. Die kurienmäßig,  
besonders der Kisten und Christen  
dieser Ständestände, Gemeinden und Zünfte  
bestimmt das Gesetz.

Ant.

In einem dieser drei Stände muss  
sich jeder weltliche Bürger, je nach  
dem ob sein Wissen Stand und Beschäf-  
tigung mit sich bringt, bei Verlust  
seiner Landbesitzes, spätestens vier  
Wochen nach Ablegung des Eides bei,  
das in seiner Gemeinde eingeschrieben  
werden. Wenn in solchen Verfallung.  
Man sagt, dass Dasselbe in manchen  
der Stände zulässig eingeschrieben war.  
Man könnte, fast einen Stand be-  
stehen zu lassen und dabei zu bli-  
ben.

Ant.

Dieser Unterschied der Stände zielt  
weiter keine bürgerlichen Folgen  
ab



als diejenige nach sich, welche und  
dieselbe in der Verfassung bestimmt wor-  
den sind.

Art.

Das Recht der Stim- und Waststimm-  
recht der Deutschen Bundesversammlung  
von:

a, durch Nationalisierungs- und  
Verfassung in Deutschland.

b, durch vielfache Verfassung zu  
einem informierenden Strafe.

Art.

Die Deutschen Bundesversammlung  
sollen die Bundesversammlung, einen  
zu Gott dem Allmächtigen:

„dem Deutschen Bundesrat und  
„gesprochen zu sein, demselben ge-  
„hen alle seine Bundes mit Ge-  
„fasse ihres Lebens und ihres,  
„geistlichen Gütern zu versprechen,  
„in der Bundesversammlung und Ge-  
„fasse zu versprechen und zu befol-  
„gen, den Bundesrat ihren Vorze-  
„setzen willig zu geschehen  
„und jeden Schaden nach ihren  
„Kräften vom Vaterlande abzu-  
„wenden.“

Art.

Die ganze Masse aller und jeder in  
Deutschland gelegenen, der Nation zu-  
gehörigen Domainen und Regalien  
samt denselben beweglichen Gütern,  
für Kunst und Nützlichkeiten, werden  
abgetheilt in drei so viel möglich  
gleiche Theile getheilt und jedem der  
drei Theile nach der Art dieser Vertheilung, so wie die  
Vertheilungsbegriffe und Vermehrung  
der Güter selbst, wird weiter an-  
gegeben worden.

Art.

Die drei Theile der Colonien sind  
ebenfalls Eigentum der drei Bundes-  
stände.



Stände; so wie auf alle vom Lande ge-  
kauften Erwerbungen an Ländern und dem  
Landen Dörfern dieselben eigenthümlich zu be-  
sitzen und zu nutzen.

Art.

Die drei Ständeklassen können diese  
Güter weder unter sich veräußern, noch  
verkaufen, auf Lehen vergeben, oder  
kaufen oder Hypothekhaft besetzen  
sondern nur auf die in der Verfassung  
bestimmte Weise benutzen.

Art.

Die drei Klassen, von diesen Gü-  
tern die eigenthümliche erbliche Nutz-  
ung zu haben, die darauf lastende  
Verbindlichkeiten und sonstige Lasten zu  
tragen und nicht weniger alle auf  
dieselbe verhängten Specialsteuern zu  
bezahlen, oder in bestimmten Grenzen  
abzugeben.

Art.

Alle diese Güter Einkünfte und Nutzun-  
gen, und das, was sie ergeben, oder anfor-  
den werden jedesmal auf 9 Jahre an den  
Landständen und alle besondere Frei-  
heiten und bedeutende Abgaben auf  
dieselben an den wenigsten Standen öf-  
fentlich ausgeschrieben, <sup>in</sup> ~~der~~ <sup>den</sup> ~~Landständen~~  
und diese Ausschreibung über ein  
mindestens 30 Tage vor der Aus-  
schreibung selbst in drei Zeitungen ein-  
gerichtet werden.

Art.

Zur Veranschaulichung dieser Güter Ein-  
künfte und Nutzungen, soll feststehen  
das dritte Theil ihres jährlichen Ertrags  
verwendet werden.

Art.

Die Einkünfte der drei Stände aus diesen  
Gütern, sind hauptsächlich dazu bestimmt,  
daß  
1, der ganze Land mit 100 Gelehr-  
ten aller Religion das Wissen bestän-  
dige Administration der Regierung  
erzucht,  
2, der Justizstand  
3, eine Handelskammer von 14 Mitgliedern  
von und

6



[illegible]

und, nach diesen Veränderungen noch  
übrig bleibt, darf ebenfalls nur allein  
auf die Unterstützung unserer selbstbr.  
dürftigen Leuten Glücke der Kinder,  
der Wittwen und Waisen, Anlegung von  
Vagelflügelkuckuckstollen, jedoch letztere  
immer nur zum Lusten der jungen Leute.  
Ich entließ zu Gassekelen an vierzehn  
Männern, welche dem Vaterlande ganz  
besonders dienlich und nützlich sind, zur  
Wandlung zu werden.



10/  
Zweiter Theil.

Von der beystehenden Schrift  
in Worte.







11/  
Letztes Capital.

Von dem stehenden Heere.

Ant.

Das stehende Heer ist alles allein  
zum Schutz des Vaterlandes ge-  
gen äußere Feinde bestimmt. Es  
kann niemals und unter keinem  
Vorwande im Inneren des Landes  
gegen die Einwohner selbst gebraucht  
werden.

Ant.

Das stehende Heer soll an Zahl wohl  
nicht stärker seyn, als zur Ver-  
theidigung der Festungen, zum Schutz  
der Grenzen und Aufrechterhaltung der nöthi-  
gen Mannen für die Bildung des  
Nationalheeres nöthig ist.

Ant.

Es darf nur ~~allerhöchst~~ wenig Mann-  
schaft ergänzt werden.

Ant.

Man wird zahlreiche Mannen als  
eine gute Ausrüstung bilden und der  
selben Übung zum wahren Kampf  
so unterwerfen, daß sie abzu-  
fallen in der Lage, vollzählig gerufen  
werden können.

Ant.

Es sollen auch zur Kriegsbildung  
und Ausrüstung des Heeres für  
längere Mannschaften vorrathig ge-  
hen.

Ant.

Für ein Heer von 25 Tausend  
wird das Mannschaftsverhältniß  
des Landes und zur Zeit der Bildung der  
Führung in der ersten Kriegszeit  
in



in vier Jahren, auf vorbestimmten  
Frieden Deutschlands unter ihrer Leitung  
zu erweisenden Kriegsschulen, übertra-  
gen werden. Das Gesetz wird den  
Wirtheilswahl und der Zustimmung dieser  
Kriegsacademie und Kriegsschulen bestim-  
men.

Art.

In den Kriegsschulen müssen für die  
Zukunft alle diejenigen, welche auf  
höhere Officiersstellen Anspruch machen  
wollen, künftig bestimmt worden sein.

Art.

Die Kriegsacademie wird zugleich  
einem Plan vorliegen, wie die deut-  
sche Jugend, oder Veranlassung wird  
ihren Turnplatzes, durch gymnas-  
tische Übungen und Spiele zu einem  
männlichen streitbaren Gefolge zu  
bringen werden können.

## Zweites Capitel.

### Von der Landwehr.

Art.

Alle einmündige männliche  
Landwehr Deutschlands vom 18<sup>ten</sup>  
bis zum 50<sup>sten</sup> Jahre sind der  
Landwehr des Landes Landwehr,  
pflichtig und zur Verteidigung des  
Vaterlandes verbunden.

Art.

Die Landwehrgesellschaften zerfallen  
in drei Abtheilungen deren ver-  
schiedene Theile das Gesetz näher  
bestimmt.

Art.

Die Landwehr erhält durch besondere  
Verordnung eine zweckmäßige mili-  
tarische Einrichtung.



Ant.

Der Landwirth allein, ist in den con-  
stitutionellen. Formen die Aufrechter-  
haltung der Ruhe und guten Ordnung im  
Land, zu versichern.

Ant.

Die Landwirthschaft kann nicht aufgehoben  
werden, wenn der Krieg wirklich er-  
klärt worden ist, oder aber durch  
durch Abholzungspunkte gestiftet werden.

Ant.

Die Abordnung der Kriegsdienst wird  
vorsätzlich unternommen, wenn die ersten  
und zweiten Alkoholen der Landwirth-  
schaft ihre wesentlichen Bestandtheile,  
in geschlossenen Tüchern und ohne Verpackung  
sichung ihrer Transportgeschäfte, durch-  
setzen in den Krieg zu übergeben, dass durch  
die ein Mangel an Getreide das Leben  
ganz aus der Hand genommen werden können.

Ant.

Die wird ebenfalls vorsätzlich un-  
ternommen, wenn durch einen Krieg und ungenü-  
gendem Beginn und mangelhafter  
Nationalität, das bunte Uniformen-  
sein gänzlich aufgehoben, der Krieg-  
bürger in der männlichen Kleidung  
verschwinden; die Modenrichtern abge-  
seht und so die deutsche Nation in  
ein einheitliches Kriegsvolk umge-  
wandelt werden können.







Drittes Heft

Von der Verwaltung des  
Königlichen Goldes.







## Zweiter Abschnitt.

Von der Wahlverfassung des  
deutschen Volkes in der Gesetzgeb.  
und Verwaltung.

### Zweites Capitel.

Von den Volkswahlen über-  
haupt.

Art.

Die Volkswahlen sind vollkommen  
unbeschränkt und niemand hat das  
Recht, sich in die wahlgesetzliche  
Verfassung der Wahlen zu mischen.

Art.

Die Wahlen sind vorwiegend ge-  
heim und sollen immer geheim am  
frühen Morgen ohne Aufsicht verlaufen.

Art.

Jeder constitutionelle Wahlkreis  
wird durch einen nach bestimm-  
tem Wahlrecht und einem festen  
namentlichen Vorsitzenden und 2 auf gleiche  
Weise erwählten Wahlprüfern gelei-  
tet.

Art.

Die Vorsitzenden jeder Wahlkommission  
sind den stimmberechtigten und wahl-  
berechtigten Wählern bei Eröff-  
nung der Wahlen die Wichtigkeit ihrer  
Pflichten in einer passenden Rede an das  
Ganze zu legen und die Wählenden dar-  
auf aufmerksam zu machen, daß sie  
sich selbst, durch gute oder schlechte  
Wahlen so wohl oder weh thun werden.

Art.



Art.

Es sei die Ordnung der Verfassung  
ganz zu erhalten, die beiden  
vergleichen aber die Minderen zu  
sammeln und denselben Resultat  
bekannt zu machen.

Art.

Von jeder Verfassung soll man  
den Dingen des Himmels zu ver-  
stehen, in einem freien Geist Gebot man  
wissen werden, was über sich die  
Geistlichkeit des Reichs zu ver-  
stehen sei.

Art.

Die Verfassungen der Stände  
sind in Deutschland sind  
durch die Constitution selbst be-  
rufen und bedürfen also keiner be-  
sondern Anordnung.

Art.

Alle Verfassungen müssen in der  
von dem Reichsversammlung Act gegeben.

Art.

Da, wo die Verfassung keine Aus-  
nahme macht, müssen alle Verfassungen  
von den Reichsständen nach letzter Stim-  
menmehrheit angenommen werden.

Art.

Niemand kann sein Stimmrecht  
niemal anderen übertragen, oder an  
zwei Orten zugleich ausüben.

Art.

Während der Verfassungsversammlung  
müssen alle Staatsbeamten auf  
ihren Posten sitzen und die Soldaten  
des stehenden Heers in ihren Ver-  
einigungen bleiben.

Art.

Wer sich vorsätzlich oder aus Leicht-  
sinne den Verfassungen widersetzt, muss be-  
straft werden. Die Strafe selbst  
bestimmt der Gesetz.

Art.



Wiederum kann durch Wahl zu irgend einer Stelle im Staate gelangen, wenn es nicht die reine Majorität der Stimmen allein ausreicht, sondern die Stimmen für sich hat. Im Fall sich also die Stimmen der Wähler zu sehr theilen, wird immer so lange abgestimmt werden, bis sich eine solche reine Majorität für einen der zu wählenden ergibt. Diese Regel findet bei den Volkswahlen in den Gemeinden eine Anwendung und soll bei diesen, in Folge der Stimmen sehr theilen würden, für die Wahl der Stimmen allein ausreichten stimmungsfähigen Stimmen zur Wahl hinreichend sein.

Art.

Zu denjenigen Stellen, deren Besetzung von den obigen Wahlbeförden zu erwählen abhängt, sind die Gemeinden des Kreises, zu denjenigen deren Besetzung von den Wahlbeförden des Oberamts abhängt, sind die des Oberamts und endlich zu denjenigen, welche für die Wahl der Stadt- und Suburbanen abhängt, sind die der Stadt oder des Orts selbst gemeint worden.

Art.

Kein Mitglied der Kreise und auch über den Staat hinaus und keine dieser Kreise kann bei den Volkswahlen wählen, oder durch Volkswahl zu irgend einem anderen Amt und Würde gelangen. Diejenigen Staatsbeamten aber, deren Beförderung vom Volke selbst unmittelbar, oder durch einen Kreis, unmittelbar mittelbar oder dergleichen ist, können den Volkswahlen beizutreten und auf vom Volk zu besetzen Stellen ernannt werden — ohne das heißt — wenn die Beförderung des neuen Kreises nicht von dem Kreise selbst, auf dem für den Staat am meisten zu verdienen ist.

Art.

Kein einzelnes Mitglied des Staates.



Freuden Genoss, bin noch vom Staate be-  
soldeter Mann. Kann ich irgend einer Sache  
versammlung Hinnahme nicht überlassen, oder  
dieses Volkswahl zu öffentlichen Arbeiten  
und Wahlen verweigert werden.

Ans.

Wenn noch kein Amt in Santa begleitet  
oder schon begleitet ist und auf die vorst.  
sinngebende Art gewirkt wird, wird bei  
Merkung seiner Verbindungen, die ihm durch  
Wohlthaten in den Gemeinden und Cori.  
den übertragene Stelle innewohnend ein  
Jahr zu verwalten.

Ans.

In jeder Angelegenheit muß Privatli-  
che stille sein und sollen die Lärmen  
nicht allein so viel sich zu hören, sondern uns  
mühsam mit 4. stündiger Gefängnis.  
sonst belästigt werden.

Ans.

Wurde einem Buchhändler in Jena Abzahlung  
seiner Kasse fündig, ist ein Kupferstich  
und kann nicht vergangen als mit 8 Längern  
Jesäuergestalt bei Mader und Luder  
Kauf waren.

Aut.

Wenn beiderseits Sprüche bei den Wahlen  
vorgefallen, so kann der Vorsitzende im Na-  
men der beiderseitigen Versammlung im  
Wahlprotokoll die Lösung der Sache  
von Stillsitzer bis zu nächstfolgender  
Versammlung ansetzen, welche Sache auf  
bloßen von dem Vorsitzenden und den Wähl-  
geschworenen mündlich ausgesprochen und zum  
Wahlprotokoll fortan in zwei der com-  
petenten Versammlungen vollzogen wird.

Ans.

Sind Kautschukbäume oder Gummibäume.  
zu bei den Wäldern vorgefallen; so kö-  
nen dieselben mir unter dem Namen des  
Gummibäume und F. Zuckersack  
abgegeben werden. Die gesammelten  
Wurzeln und Rinde sind in der  
Wasser der gesammelten Wurzeln, in  
Wasser der gesammelten Wurzeln, in  
Wasser der gesammelten Wurzeln, in



Freiwilligen Genehmigung mit nützlichen  
Zustimmungsworten bezeugt werden.

Ant.

Wenn es bei irgend einem Wast so stän-  
dige Forderung, daß sie nicht nachsahend  
nützlich vorgehen werden kann, so werden  
die Aufsichtswörter, welche der Abweisung  
ordnenden Mächte, noch auf drei Jahren ist  
Wastkraft.

Ant.

Erleichterungen bei der Abweisung  
werden mit Verlust der Gültigkeit  
und der Aufsicht bestraft.

Ant.

Wenn Aufsichtswörter bei Wasten vorgeht  
oder vorgeht und eine Zeit während  
stehen läßt, darunter mit Sammlung der  
Stimmen und Aufsichtswörter, wird  
das vorgehen mit 6. monatlicher, darüber  
dann mit 2. jähriger Aufsichtswörter  
und das vorgehen mit Aufsichtswörter  
bestraft.

Ant.

Ist der in der Constitution festgesetzte  
Wast, oder daß der Wast in der  
nachsahend nützigen Form während voll-  
zogen worden, vorüber, so bleibt für  
den Wast auf immer, das Wastkraft  
der Wastler ohne irgend ein Verbot und  
die Aufsichtswörter werden zu den  
Anstalten fallen.

Ant.

Alle, es ist die Aufsichtswörter  
nachdem dem Gesetz ist es während  
nicht vorgehen, ist nicht und nicht.  
In diesen auf bei Aufsicht des Gesetz.  
nicht nicht nicht für vorgehen  
Aufsichtswörter fallen.

Ant.

Der Vorsitzende jeder Aufsichtswörter-  
lung läßt durch die Aufsichtswörter  
selben ein Protokoll über die Vollziehung  
der Wasten aufnehmen, welches von ihm  
und dem beiden Aufsichtswörtern unterschrieben  
und wird. Von diesem Protokoll wird je-  
dem vorerst zu seiner Legitimation und

Ant.



Auszug mit gelblich.

Ans.

Das Protokoll wird den Mitgliedern  
sammeln. vornehmlich vorgelassen und der  
compromittierten Lesende in Abschrift mit-  
geteilt. Neben der Sitzung, welche  
die Abschiedung des Protokolls nicht  
den neuen Versuch mitzunehmen glau-  
ben, so dürfen sie dagegen nicht  
sich einlegen und daher von ihnen  
mit vernünftiger Widerspruch nicht dem  
Protokoll selbst ein neues Leben werden.

Землебабъ Епископъ

Van der Walraven in den  
Gemeinden.

Ans.

Alle Tage am selben Orte von:  
sonnen und die schönsten Stimmen,  
säßige Lieder aus jeder Gegend  
von ihrem Lande - Speisung  
angeführt = bewahrt auf einem  
großen freien Platze.

Ans.

Wen nicht die Lyra in der  
Lautenzeit tönt, kann kein Sinn,  
manneft in seiner Gemeinde  
übern.

Aut.

Die vorerwähnte Geistlichkeit der  
jüngeren evangelischen Hauptconsynodien,  
welche in der Gemeinde selbst den Hir-  
ten besitzend, wird in jeder Gemein-  
de ein ständiges Mitglied, in  
welchem der Allmächtige und sei-  
ner Gnade bei der Begegnung der  
Sünde anvertraut wird, festhalten und  
halten in einem Gemeindegemeinschaft  
und

Es fand im Verste auf  
den Landhofe ein  
altverkauft getretene  
Bündeln



um nach gemeinsamer Aemerenabstimmung  
aus ihrer Mitte zu wählen, in gro-  
ßen Gemeinden aber, so wie es an-  
forderlich, durch mehrere auf solche  
Weise zu wählen. Die Wahl der  
ersten jedes Landesverordneten oder  
Landesverordneten.

Art.

Der oberste Landesverordnete ist,  
aus jedem Gemeinde, ist der gro-  
ße Landesherrliche Vorsteher jedes  
Gemeindeverordneten zu den Volks-  
wahlen, die zu den auf die  
folgende Landesverordnete die  
beständige Wahlverordnungen und die  
in ihnen nach diesen folgenden  
beiden Landesverordnete die be-  
ständige Aemerenabstimmung.

Art.

Der Vorsteher ist für die Ver-  
waltung der Ordnung und der  
Führung aller verordnungsbedürftigen  
Vorstellungen bei den Volksversammlungen  
in den Gemeinden, besonders zur  
Anleitung.

Art.

Der Vorsteher verordnet, nach vollen-  
detem Wahl, die Wahlverordnungen  
mit einer kurzen Rede, zu welcher die  
Wahlverordnungen zu einem bestimmten Zeit-  
punkt, längst die Capital der Constitution  
on über die Volksversammlungen überführt  
und über die Volksversammlungen in den Ge-  
meinden vor und bittet: ihnen nach  
bestimmter Weise und Weise die Wahl-  
verordnungen zu den ordentlichen Ver-  
ordnungen zu wählen.

Art.

In großen und ganz großen Ge-  
meinden, versammelt derselbe die  
Landesverordnete nach der Art.  
nach dieser Rede und längst die Capital  
der Constitution, durch die  
Gemeinden zu den ersten ihrer Versam-  
lungen.



sein Recht vorlesen.

Art.

Die wahlberechtigten Landwirthschaftsämter  
jeder Landwirthschaftsabtheilung sammeln  
die laute Stimmen ihrer Gemeinschaft  
und zeigen solche dem Vorsetzer schrift-  
lich an.

Art.

Die Hauptleute der Landwirthschaft zwischen  
denjenigen Wählern auf, welche bei der  
Wahlversammlung nicht gegenwärtig  
sind.

Art.

Die stimmfähige stimmfähige Wähl-  
er zu wählen haben:

1, einen Stadt- oder Rathschreiber,

2, so viel Rathschreiber, als bis 200

stimmfähige Wähler in ihrer Ge-  
meinde befinden, doch so, dass auch in

denjenigen Gemeinden, wo nur 150 bis

zu 200 stimmfähige Wähler sind ein

Rathschreiber und 2 Rathschreiber gewählt

werden müssen. Die Bezirker- und

überwachenden Anzahl bis zur wahl-  
gen Bestimmung dieser erforderlichen

Anzahl stimmfähiger Wähler werden

nicht berührt.

Ein wählen haben

3, einen Rathschreiber und dessen Sub-  
stitut, in Gemeinden aber, deren Be-  
völkerung 500 stimmfähige Wähler er-  
reicht oder übersteigt, einen Rathschreiber und

seinen Assistenten, zur Herausgabe der

Urkunden, welche in kleinen Gemeinden

der Rathschreiber unter seinem Aufseht

steht.

Art.

Der Vorsetzer der Wahlversammlung

ruft die Wähler mit lauter Stimme

und ruft laut jedem die Wahl-  
versammlung

Art.

In den Wahlversammlungen der Gemein-  
den ist jeder Wähler verpflichtet, seinen

Wahlzettel zu unterschreiben.

Art.

Bei den Wahlversammlungen der Ge-  
meinden:

meine:



einander, daß niemand der nicht stumm-  
kräftiger Larynx ist, bey Verluste nicht stumm-  
iger diesen Verlust abhelfen zuweilen  
soudall, wird jedoch verurtheilt und mit 4  
monatlicher Gefängnißstrafe belegt.

### Drittes Capitel.

Von den Arch. und Ortsräthen.

Art.

Jeder Arch. und Ortsrath besteht  
aus

- a, aus einem Arch. oder Ortsverwalter,
- b, aus so viel Rathsfreien, als fünf 200 stumm-  
kräftige Einwohner in der Gemeinde leben,  
den, und nicht über
- c, aus einem Rathsfreiber, dessen Absti-  
luten nur in Arch., so über 500 stumm-  
kräftige Einwohner zählen, noch auf einem  
Catheder und Rathsfreier.

Art.

Der Arch. und Ortsrath in Gemeinden, welche  
5000 oder mehr Seelen umfassen, wird  
unvermeidlich immer aus dem Hause der  
Rathsfreien gewählt werden.

Art.

Die Mitglieder des Arch. und Orts-  
raths wählen vom Hause seiner Ver-  
waltung, sie sind jedoch von allen per-  
sönlichen Dienstleistungen und sonstigen  
unvermeidlichen Staatslasten, als  
z. B. Waisen, Straßenzug, Gebühre, Waisen,  
Lohnungen und Forderungen  
frei zu machen.

Art.

Große Gemeinden können sich noch dazu  
den Stadtschultheissen zur Verwaltung  
von Commercialen anstellen und sel-  
bige mit dem Vermögen der Gemein-  
de besolden.

Art.

Die erste Hälfte des Arch. und Orts-  
raths



wisse ist, und Vermögen ihrer Gemein-  
 da von dem Antheil Vermögen zu trennen  
 der Gemeindefraubstalt zu bilden und  
 fortzuführen in Ordnung zu versetzen.  
 Arb.

[illegible]

Ans.

Vom Taale gefö'rt in alle Arten der  
direkten und indirekten Steuern und  
Einfuhr.

Ans.

Sie sind: und Entwürfe von:  
festen die Gemeinden bei allen  
Lagerstätten, grünen in einem der  
ersten Stages und haben gewissen  
Anspruch auf die allen Staatsbeam.  
ten gebührende Achtung. Sie erkennen  
selbst die die Gemeinden und deren  
Lösungen zu den nötigen Maßnahmen,  
sowie in den Gemeinden und bestimmen  
den Inhalt dieser Sach: und Entwürfe,  
und die Gemeinden zu machen.

Ans.

Die Carl. und Ant. nische, ausserdem  
jedes Jahr mit ihrem Vorschuss eine  
Commission von 3 Glindern zum Ver-  
kauf des Guts bei allen Kautz, Pacht.  
San der Einkommen ihrer Gemeinde  
unter sich.

Ans.

Die Arbeit und Vorbereitungen haben  
a) die Lieferung der Gebäude- und  
Torkantlichter, die Aufstellung der Wind-  
müll, deren Aufstellung in die Wind-  
müll und Linsen, die Aufstellung  
über die Torkantlichter und Torkant-  
lichter für die Arbeit der Torkant-  
lichter.



g) die Verwaltung der Arm- und Pflanz-  
Anstalten und Waisenanstalten, Civilspitalen,  
Krankenhäusern: und wohlthätig leibenswerten  
allen Anstalten, so wie die Aufsicht über die  
milde Pflanzungen, welche zuweilen ist.  
das Pflanzungs-Verfahren bereits nicht mehr  
Verwaltung haben.

h) die eigentliche Stadt- und Ort- und  
Landpolicie in einem ganzen Um-  
fange.

i) die Bildung der Volksschulen nach den  
allgemeinen Vorschriften, die Festsetzung  
der dabei anzustellenden Lehrer und Auf-  
sicht über dieselben, so wie die Pflanzung  
welche sich dem öffentlichen Unterricht in der  
Gemeinde widmen.

j) die Bestellung der Vorstände, Aufsicht  
über das Gemeindefachwesen, Aufsicht  
über die Großjährigkeit in der Stadt  
das Gesetz bestimmen. Sollen und

k) die Taxation der zu auszufordern  
Gemeinde mit Hinzufügung der nötigen  
Kaufmannschaften.

Art.

In der Stadt- und Ortsräthen sollen die  
vom Staat anerkannten Geistlichen mit einge-  
reichten Stimmen bei allen Beschlüssen  
über das Schul- und Armenwesen das  
Stimmrecht zugesprochen werden.

Art.

Wenn während des Jahres eine oder mehrere  
Mitglieder der Räte der Volksschulen in  
der Gemeinde annehmen, so sollen die Stadt-  
und Ortsräthe mit Tod abgehen sollen, oder  
wegen Verhinderung ihrer Stellen ausgesetzt  
werden müssen, so kann es den Stadt-  
oder Ortsrat, nach dessen Anweisung.  
sich, provisorisch zu dem Stellvertreter  
nachdem Volksschule selbst.

Art.

Die Konsulenten und Advokaten, so wie die  
Subalternen der Stadt- und Ortsräthe sollen  
in dem in der Stadt so lange am längsten sein.  
den, bis sie dieselben durch eine öffentliche  
Verordnung der höchsten Aufsicht des  
Landes der Stadt- und Ortsräthe werden.  
die gemeint haben.

Art.

Die Stadt- und Ortsräthe haben alle Vor-  
sicht.



festlegen zu besondern Aufträgen für die  
besondere Ausführung der Gemeinde selbst.  
den zu weisen, auf dieselben Vertheilung  
und Forderung zu besorgen.

Art.

Alle von Aufseheren oder Anwesenden für  
den Vorwurf an die ersten Räte:  
muss befördert unterworfen und für un-  
genügend sein vorerst jählich den Sitzungszu-  
stand der Gemeinde in einem geordneten  
Verfahren einweisen, als auf auf dieselben  
Lage von der Gemeindeverwaltung und da-  
her selbst zu besorgen.

Art.

Die Stadt- und Untertanen haben in gro-  
ßen Gemeinden, für die zulässige ist von  
Aufseher in zwei besondern Aufseheren ein-  
zufüllen, wovon der eine in der unter  
dem Vorsteher der ersten Klasse der Polizei  
den anderen die Verwaltung der Aufseheren  
besorgt. Diese Aufseheren müssen die  
Vorstände zu dem Plenum, welches allein  
Aufseheren haben darf.

Art.

Jede Gemeinde hat für:  
a) sobald als möglich, mit einer gewissen  
geordneten Specialcomité über ihre  
ganzes Gebiet zu verfahren,  
b) in besondern Auf für die Verwaltung  
in der Gemeinde und nach jeder Sa-  
che zu fordern oder zu leisten hat, so-  
dann  
c) einen ordentlichen Catalog, in welchem  
das Verzeichniss aller Gemeinde-  
glieder genau angegeben ist,  
d) die Verwaltung über das Einkom-  
men der Räte, ihre Steuern, die Auf-  
bau, deren Gebäude und Güter, sowie  
über alle Mittel der Gemeinde ihre  
Anwesen zu verfahren, dass ihnen Aufseher  
oder Anwesenden einweisen und führen, auf  
die über diese Angelegenheiten zu besorgen  
Anwesenden vorzüglich aufbewahren zu  
lassen.

Art.

In großen Städten namentlich der Stadt-  
rat



wird ein beständiges Familiencollegium, gel.  
 dem von ihm abzufallen vermöge, be.  
 ständige Nachsicht vorzuziehen. In kleineren  
 Städten wird von ihm Ansehen und ein  
 beständiges Nachsicht befallt.

Art.

Der Stadt- und Landrath soll alle in  
 der große Kunst zu, alle Pächter, Gesan.  
 gen, welche bereits über ein Jahr im Ge.  
 schäft sind und dazu nicht nur die  
 halbe und Kunst verdrängt sind in der ver.  
 schiedenen Weise, in denen wir zu be.  
 stimmenden Formen sein zu lassen.

Art.

Die Aufsicht der Stadt- und Land.  
 rath soll die Aufsicht sein.

### Wirtschafts-Regel.

Von der Wahl der in  
 der Oberämter.

Art.

Die von gemeinschaftlichen Gemein.  
 den eines jeden Oberamts und  
 wählter Stadt- und Landrath  
 bilden zugleich mit den höchsten in  
 Oberamts Raths beauftragten  
 Beamten und wählbaren Gemein.  
 den die Wahlmänner eines jeden Ober.  
 amts.

Art.

Und mehrere Gemein. in Oberamts  
 gleiches soll die Wahl beauftragt, so wird  
 derjenige unter ihnen von dem Ober.  
 amts Raths Raths der Wahl be.  
 stimmt, welcher wählbar werden  
 soll. Oben so müssen auch immer  
 die wählbaren Gemein. zu Wahl.  
 männern gemacht werden, wenn  
 sie die Wahl beauftragt bereits in.  
 der von gemeinschaftlichen Gemein. beauftragt.

Art.

Soll in einem Oberamts nur ein Ge.  
 mein.



manche aufstellen, so werden, aus der  
dem Vollenstand noch vier Tage älter,  
den Rathsfrauen daselbst, fünfzehn  
Gemeinden dazwischen die drei ältesten  
Rathsfrauen einer jeden mit fünf, vier  
oder fünf Gemeinden in dem Oberrhein,  
zwischen vierzehn ältesten Rathsfrauen  
einer jeden daselbst, als Vorgesetzten  
im Oberrhein zuzuziehen.

April

Die Zerstreuung der Schwärme von  
Hummeln ist alle Tage von 10 bis 12  
Uhr in dem Hauptstich der Schwärme  
und kann man nicht hier, und gesi-  
nen. Bienenmasse, kleine Bienen.  
Es sind auch einige Bienen.

Ans.

Sin rvi, afslan mig of tænde Timmer,  
indso frit!

a, nur von fünfzehn bis zu 2000  
Arten bündelt, welche in Abhängigkeit in  
sich steht / Zerissenungen haben  
nicht gemacht: / zum ersten Theil,  
in der Form und Größe der  
von einem kleinen mit dem Kopf und  
Körper, von einem mit dem Kopf  
und Genesst und von einem mit  
dem Kopf und Genesst genommen werden  
sollen, davon

6 bei Festlegung von Stellen:

1/2 in. 2 Bar wood, medium,

2, so viel man ausbrütze, als auf 500

Landes in den Jahren 1840-1841

3/3 Zwei Stunden's Sionibau,

9. den Karlsruher

D. van Straaten'szijicht.

9 neuen Brücken und Umgewässerungen.

malige Stellen diese sämmtliche zu-  
wiegeln, in so fern sie sich durch ihre  
Anwesenheit auszuweisen vermögen und  
sich ihre Lebenszeit zu verwenden haben.

Ans.

Wann wir'st uns in unser Stadt ga,  
sichst



zuletzt, die wegen ihrer Lage zu  
gleich ein Oberamt bildet: so müssen die  
jüngeren, welche zu der Stelle des Ober-  
amtmanns oder eines Oberamtsraths ge-  
langt wollen, ausser der geistlichen  
Magister 2/3 Theile der Stimmen aller  
mündigen Wahlmänner haben.

Ant.

Die von den Wahlmännern des Ober-  
amts erwählte Schule haben das  
Recht: ihre untergeordneten Schulen zu  
prüfen und die benachbarten Gemeinden  
einzurufen zu helfen.

### Fünftes Capitel.

Von den Oberämtern.

Ant.

Das Oberamt besteht in der  
Regel:

- a) aus einem Oberamtmann,
- b) wenigstens 5 Oberamtsräthen,
- c) 2 Oberamtssekretären und
- d) einem Anführer.

Ant.

In großen Städten, deren Bevölkerung  
von 10000 bis 40000 Seelen stark ist und  
in Handelsstädten werden außer den  
aus der Bevölkerung bestimmten An-  
gehörigen noch ein Rath in Städ-  
ten, deren Bevölkerung von 40000 bis  
80000 Seelen reicht, zwei Oberamts-  
räthe und in Städten deren Bevölkerung  
von 80000 bis 120000 Seelen nicht fünf  
Oberamtsräthe, in Städten aber, welche  
über 120000 Seelen aufweisen immer  
nicht Oberamtsräthe mehr erwählt.

Ant.

Der Oberamtmann, die Oberamtsräthe und  
Oberamtssekretäre müssen sämmtlich  
aus



mit dem Rande der Handschriften  
gezeigt werden.

Ans.

Der Oberrentmann hat den Vorschlag und  
wenn paria aufsetzen, die entsprechende  
Stimmen im Oberrent.

Ans.

Der Oberrentmann bebringt zuerst  
alle Verordnungen an das Oberrent, hat die  
von den vorgeschriebenen Verordnungen zu be-  
stehen Vollziehung ausstellen lassen, ohne  
vorgängige Genehmigung mit dem Ober-  
rentanten zu vollziehen, dieselbe ja,  
dies davon bei dem ersten Sitzung in  
Handlung zu setzen. Die die Vollzie-  
hung dieser Verordnungen ist es allein von,  
nicht vorläufig. Unden hier Ausstände in  
der Execution, so muß der Oberrent-  
mann die Oberrentanten zu Hilfe  
rufen und wenn diese Ausstände nicht  
nach deren Meinung so raschlich sind, daß  
man mit vollem Kraft unterstützen  
kann, die Sache befördert werden, wenn  
es dieselben bekannt gemacht werden,  
den Befehl nicht aussetzen haben, davon  
beweisen, daß hier jeder Punkt gering-  
fügige Ausstände festzustellen nicht  
in der Meinung liegen und hat immer  
in der Meinung seinen Befehl in so weit  
zu vollziehen, als möglich ist  
und dadurch kein unangenehmes Versehen  
entsteht, oder das ordentliche Geschäft  
nicht stillen verläßt wird.

Ans.

Die Aufzeichnungen des Oberrents  
in Gutsbezirken seinen Oberrenten-  
stellen, die in Angelegenheiten seinen  
Oberrentenverordnungen, die in soli-  
tarischen Oberrentenverordnungen.

Ans.

Die Oberrenten befragen ohne Unter-  
scheid in welcher Stellung alle Haupt-  
stadt- und Solingenstädte im Oberrent  
wahlen, von Stadt und Oberrenten nicht  
und anderswärts überlegen, oder durch  
den



die Constitution ihrer Einrichtung be-  
stimmt ausgehen worden sind und auf die  
den über die Verfassung der Stadt und  
Ortschaften selbst in gleicher Gestalt.

Art.

von 20000

In Städten, welche bis zu 30000 An-  
wohnern, soll immer noch von den  
ausübenden Amtsgenossen ein eigenes  
Polizeicommissariat zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Ruhe und besonders  
Aufsicht über die Schulen angeordnet  
werden und sich mit einem in Ober-  
amte haben.

Art.

Sie über eine vollständige Aufsicht in  
den die Geschäfte der Stadt und Ortschaften  
aus, können zur Unterstützung der  
Gemeindefunktion und bei anderen Veranlassungen  
in ihrem Verwaltungsbereich Special-  
commissionen ernennen und haben  
allein das Recht gegen die Taxen und  
das Eigentum der Einwohner in Ober-  
amte wirkliche Exekution vorzu-  
nehmen.

Art.

den Oberämtern ist die Taxation  
und Sammlung der Lizenzen  
insbesondere Obacht zu geben.

Art.

Die eingetragten Rechtsmittel in die-  
ser Angelegenheit oder Polizeisachen,  
hat das Oberamt der betreffenden  
Ortschaft auf Verlangen innerhalb 8  
Tagen Abschrift der sämtlichen  
Verhandlungen von ihm gefertigt und  
paginiert, samt der Schlussurtheile  
gegen die gesetzlich bestimmten  
Gebühren unverzüglich einzusenden  
und die Urtheile nicht später als bei Erlass  
der Urtheile binnen 30 Tagen vom  
Tage der Urtheile anzureichen in  
den selben Gestalt wie und auf:  
von

Art.



Art.

In neuen Polizeygesetzen ist gegen eine über-  
ausliche Aufsehung ein Anstaltsmittel aus-  
gesprochen. Es ist und wird immer noch das  
Polizeygesetz angewendet werden, als die  
Verfassung bekräftigt wird. In städtischen  
Polizeygesetzen ist zugleich Strafbefehl  
Anstalt vorhanden: wird in Verfassung.  
falla der Strafbefehl der Anwendung des Po-  
lizeygesetzes als quoad effectum devolutivum  
an die höhere Beförde in Angelegenheiten  
des Anstaltsweils unter den Vorbehalt selbst  
aber an die höhere Beförde in Angelegenheiten  
des Anstaltsweils.

Art.

Unter dem Oberamt selbst stehen und  
werden von denselben anerkannt:

- 1, der Oberamtsphysicus, der die höhere  
medicinische Polizei im ganzen Oberamt  
leitet und erteilt alle Arzt- und Heb-  
Physici des Oberamtes untergeordnet  
sind,
- 2, der Schulrath über alle Schulsachen  
und Schulpflicht,
- 3, der Schulrath über sämtliche Gebor-  
nen, Verheirathete und Verstorbene  
im Oberamt,
- 4, der Schulrath über die Kinder,  
auswärtigen und der aus dem Aus-  
land: Kinder mitzuziehen und den  
ganzen Oberamt,
- 5, der Inspectoren und Inspectoren: Inspectoren,
- 6, der Bau- und Grundbesitz: Inspectoren und Bau-  
Inspectoren,
- 7, die nötigen Anzeigen der öffentli-  
chen Anstalten.
- 8, die Copisten, Gerichte: und  
Polizeidirektor des Ober-  
amts.

Inspectoren



Direktor Kapital.

Von dem Amtmann in Ober-  
amte.

Ant.

Der Herr die Magistranten in Ober-  
amte vorzuleiten Amtmann hat alle  
und jede von den obersten Beförden  
gesehig außgeschrieben, ordentlich und  
ausdrucksdeutlich, direct und indirect  
öffentliche Anzeigen und Aufträge in  
Oberamt zu haben, davon die bestim-  
ten Ausgaben des Oberamts zu bezahlen  
und den Abbruch seiner vorgeschriebenen  
Ausführungsbeförden einzuführen.

Ant.

Die Verwaltung der Grundsteuer  
in Oberamt, wird alle Jahre vom  
1sten August angesetzt, in folgend 10  
Sitzungen durch das Oberamt, den  
Amtmann und die 12 folgebeförchten  
Stimmen und wahlfähige Einwohner des  
Oberamts gewählt. Unter den gleich-  
bestimmten ausgeschieden das Oberamt  
durch das Amt, in den diesen Sitzungen  
beizutreten hat.

Ant.

Bei dieser Versammlung führt  
der Oberamtmann den Vorsitz und  
die Entscheidungen werden nach der  
mehreren Stimmenmehrheit gefasst.

Ant.

Die Entscheidungen gegen diese Gesetze,  
Entscheidungen gegen die folgenden Gesetze  
in Angelegenheiten.

Ant.

Die Amtmann hat den immer  
vorzuleiten die immer wahlfähigen  
mündig bestimmten Aufsätze beizutreten  
und es bleibt als dem den Beförden.  
Ant.



ten überlassen; innerhalb 3 Monaten  
bei den kassen Beförden zu vollbringen, so-  
fern dasselbe dasselbe zu einer weiteren  
Vollstreckung oder Fortschreibung gebunden ist.  
Nach Ablauf dieser 3 Monate wird die  
Kasse mit den Einkünften gegen die  
Einkünfte des Kassens besetzt.

Art.

Der Kassens hat jedes Jahr unter  
auch so viele Einkünfte in einem  
Geldguthen Einkünften, oder einem  
einkünften Einkünften stellen, als ein  
Monat seiner Einkünften Einkünften of-  
fen Abzug der Ausgaben beträgt.

Art.

Der Kassens soll das Jahr über  
durch die obere Beförden in Einkünften  
gegen die Einkünfte und über die ge-  
fassen Einkünfte selbst, ordent-  
liches Protokoll geführt werden.

Art.

+ Unterzeichnung

Der Kassens hat das Recht die  
einkünfte Einkünfte ~~Einkünfte~~, auf einen  
Brennstoff mit Einkünften und  
sich von diesen, wiederum so viel  
Einkünfte bestellen zu lassen, als  
ein Monat ihrer ganzen Einkünfte  
beträgt.

Art.

Der Kassens soll unter, an-  
statt einer jährlichen Einkünfte,  
von ihrer ganzen Einkünfte gegen  
zu haben, von Einkünften ein ein-  
der ein Einkünften einen  
Einkünfte zugestehen. Das Einkünfte wird  
diese Einkünfte bestimmen.

Art.

Der Kassens soll unter das  
Einkünfte.

Art.

Der Kassens soll unter das Einkünfte  
an unter Einkünfte mit dem Kassens  
ein



nun an Schriftschreiber, welchen das  
Protocoll führt.

Ant.

Der Amtsrath überträgt alle An-  
sichten in den öffentlichen Abgaben  
dem Oberamte zur Aufzeichnung.

Ant.

Die Amtsrath und die Unterrath-  
schaft in großen Räten versammeln und  
wählen die nöthigen Stellen, deren Zahl  
und Befoldung die Wahlmänner das  
Oberamte bestimmen.

### Einberufung des Capitul.

Von den Wählern in den  
Curien.

Ant.

Alle Wähler aus jeder Curie, von  
sammeln sich, die von sämtlichen Obm.  
wählen jedes Curie eine oder mehr  
Personen in den Curie-Rat selbst, und die  
gesetzliche Wähler in Curie zu wählen.  
sich.

Ant.

Sie erwählen zugleich auch gewisser  
Anzahl von Mitgliedern aus jeder Curie  
einen Vorsitzenden und zwei Walschreiber.

Ant.

Der erwählte Vorsitzende eröffnet  
die Sitzung mit einem geschwunden Rede  
bezieht die Titel der Constitution von  
den Wählern ab und von  
den Wählern in den Curien von  
und alle gegenwärtigen Walschreiber  
zusammen. Es folgen in Gegenwart  
der 3 ältesten Geistlichen der geistl.  
lichen Hauptcongregation das Curie-  
rathe folgend von dem ältesten  
Walschreiber abzulesen sich:

1. Die erwählte Walschreiber das  
N. N. Curie-Rat, Es folgen dann die

Curie



[illegible]

Ans!

Nach obgedachtem für den West.  
samen verlassenen gänzlichem Geist.  
leise gelehrt die Westsachsen.  
lind.

Ans

Die unangenehme Witterung  
veranlaßt, alsdann nach kurzer  
Bemerkung:

a) für jede 10000 stimmberechtigten  
Wähler so ist der Kreis aufgetheilt,  
zu den Landständen ein Mitglied,  
also nach dem angenommenen Mittel-  
zahl von 50000 stimmberechtigten  
Wählern für jeden Kreis in der  
Regel 5 Mitglieder der Landstände,  
von zwei aus dem Lehn- und Wärf-  
stand, eins aus dem Grundbesitz-  
stand und zwei aus dem Krieger-  
stand genommen zu werden, und  
müssen sein

6. noch für jedes der zu Landstein  
 von dem ungarischen Mitgliedern einen  
 Kellner absetzen, welches wir alle die  
 Abkasser die erst von Anfang in  
 diesen Kellner mit will kommen: bei  
 jeder Sitzung einen Kellner



- c) die Glieder des Reichsraths  
 und  
 d) die Glieder des Reichsgerichts  
 und endlich  
 e) die Glieder des Reichscommiss.  
 Art.

Wenn die Bevölkerung eines Landes  
 nicht mehr als 100000 Seelen  
 und etwa darüber beträgt, so muß  
 von dort ein oder mehrere Deputirte  
 der Landessynode und je nach dem  
 Lande einer erwählt werden.

Art.

Die Wahlen von im Reich zu stellen ja,  
 des Inse, ihren Landessynode Deputirten  
 von ihnen nicht zu wählen, sondern  
 feste, bestimmte Instructionen über  
 sie mit der Wahlverfassung verein  
 baren, besonders Wünsche zum Reich  
 und Reichsdeut mitgeben und dieselbe  
 nach dem Wahlprotocoll ihrer Land  
 sesschaften selbst, nach auf noch  
 ein besonderes Zeugniß anbringen  
 die von ihnen erwählte Deputirten der  
 Landstände, alle nach der Constituti  
 on, zu dieser Stelle verantwortliche  
 Eigenschaften einleif besitzen.

Art.

Mit den Landständen eines Reichs  
 hat man gar nicht, oder nicht alle ge  
 genleich zu unimut, so hat der Reichsfür  
 der Landstände feste, durch sich nur selbst  
 nicht unter sich gar keine, oder nur eine  
 allseitige, Stelle unter sich, so  
 steht denselben die erledigte Stelle  
 der übrigen Landesbeamten, deren  
 Wahl ihm vorausgesetzt zu se  
 steht, nicht mehr als drei Monate  
 so gewiß, daß es ohne Widerspruch von  
 der und anderen Gewalt in der  
 neuen neuen gesetzlichen Verfügungen  
 welche die Wahlversammlung des  
 Reichs bei ihrer Wahl zu beob  
 achten gesetzlich ist.

Art.



# Ausgab Capitul.

## Von der Kreisvergierung.

Art.

Die Vergierung jedes Kreises besteht:  
a, aus einem 1<sup>ten</sup> Kreisvergierungsvorsitzenden,  
b, aus einem 2<sup>ten</sup> Kreisvergierungsvorsitzenden,  
c, aus 12 Kreisvergierungsräthen:  
welchen zu übertragen:  
1, aus 2 Kreisvergierungsschreibern,  
2, aus 2 Kreisvergierungsschreibern und  
3, aus drei wählbaren Kreissekretären,  
Kassierern und Zählern,  
welche übertragen die Kreisvergierung alle  
selbst zu wählen.

Art.

Die Kreisvergierungen zu wählen alle  
drei Jahre am 31<sup>ten</sup> December und zwar  
jeweils nach geschlossener Sitzung und zwar  
jeweils beiden Vorsitzenden. Die Abwahlende sind  
so lange wieder zu wählen, bis ein  
60<sup>tes</sup> Jahr erreicht haben. Nicht ein Vor-  
sitzender, so wird jedoch in der Stelle wieder  
durch einen Wahlberechtigten.

Art.

Die Kreisvergierungen wählen über die ge-  
wählte Befugnis der Wahlversammlung und Ge-  
setze in den Kreiswahlkreisen über alle  
in den sämtlichen Provinzen ist das Krei-  
severgierungsvorsitzende = und folgend  
gesetzte in gesetzte, in Vergierungen aber  
wahlen schon durch den Kreis der Vergierung  
von dem Kreis und Wahlkreisen zu den  
Abwahlenden gehen, in letzter Instanz,  
und nicht anders ist die eigene oberste Vor-  
gesetzte in der Wahlversammlung Kreissekretären über  
die Lage ist das Kreissekretär.

Art.

Die Kreisvergierungen haben ihre Sitzungen  
nach der offenen Sitzung und in  
dem Locale der Kreisversammlung in der  
die Abstimmungen fallen, können alle  
mit der Vergierung. Wenn Stimmenmehrheit nicht  
so ist der nächste oder nach in der Ab-  
wahlenden der gewählte Vorsitzende die Vergierung.

Art.

Wenn der erste und zweite Vorsitzende der  
Kreis.



Conferenzen zugehört abwesend oder  
krank sein sollten, so müssen immer  
die älteste Regimentsbrüder respect den  
ersten und zweiten Vorsitz.

Ant.

Die einmal vorgenommene Beschlußnahme  
der Conferenzen können zwar wohl  
durch einen andern Conferenzenbrüder  
geändert oder geändert, aber nicht durch so.  
fern die nämliche Beschlüsse aufgegeben werden.  
den.

Ant.

Die Conferenzenbrüder bestimmen die  
Anzahl der Geistlichen jedes Orts die  
Comite und aufzusuchen auf in ersten  
Ordnung alle Anordnungen der Geistlichen  
mit ihren Gemeinden.

Ant.

Die Conferenzenbrüder dürfen die  
Beschlüsse der ersten Regimentsbrüder  
für den Fall der Abwesenheit nicht ändern.  
sondern haben solche ohne Veränderung  
zu vollziehen. Die erste Vorsicht  
sind und in diesen Abschnitten der  
ersten Vorsicht sind für den Fall  
Abwesenheit besonders hervorgehoben  
und haben, wenn Abstände mit einander  
sollten, die nämliche Vorsicht zu  
beobachten, welche Antio. Dem  
Abwesenden gegeben worden.

Ant.

Die Conferenzenbrüder können nach  
öfters können aufsteigen in ihrem  
Comite

- a, einen Conferenzenbrüder und seinen  
einen Conferenzenbrüder,
- b, einen Conferenzenbrüder und  
c, einen Conferenzenbrüder. Es sind und  
Conferenzenbrüder.

Ant.

Es ist den Conferenzenbrüder bei  
Anfang des Jahres verboten,  
nicht sich verbindend zu verpflichten  
und ohne bestimmte Autorisation  
des Papstes oder der Congregation  
der höchsten Staatsbehörden gar nicht  
gesetzlich vorzubereiten Mandate zu  
ergreifen.

Ant.







allen Acclamationen gegen die Ver-  
theilung und Festsetzung der  
öffentlichen Abgaben in den Oberäm-  
tern in erster Instanz, die Unter-  
suchung und Aufhebung der Be-  
dingen der Hausmieten in den  
Oberämtern und die Vertheilung des  
Sampelpapiers an dieselbe zum Ver-  
kauf des Verkaufs besonders zu.

Ant.

Die Communalen müssen no-  
thwendig durch ihre Mitglieder oder  
Auditoren die Einnahmen der Stadt-  
mieten untersuchen lassen und  
sind im Falle der Unzufrieden-  
heit dieser Untersuchung für  
allen Verlust der Stadt ver-  
antwortlich.

Ant.

Die Communalen untersuchen,  
bestimmen beizufallen und bestim-  
men in erster Instanz alle Dinge,  
welche der Stadtmieten und  
für denselben in Bezug.

Ant.

Die Communalen müssen  
auch oft ihre Stimmkraft  
einen Generalversam-  
lung, Bezirksversam-  
lung, Abzollversam-  
lung, Aufhebungversam-  
lung, einen Director des Sam-  
pels und haben sich durch diese Ver-  
samlungen so viel Befugnisse stellen  
zu lassen, als dieselben nöthig  
sind öffentliche Angelegenheiten  
überhaupt aber solche Vorsicht-  
sichtsmaßregeln zu treffen, dass  
sie in einem Augenblicke gehandelt  
können, weil der Staat ohne al-  
le Hülfe auf sich selbst steht,  
wird oder wenigstens der Staat  
sein



ten immer den Antrag von den Frei-  
gen wofalten müß und immer wie  
dann der Kreis selbstem gegen die  
jeden Antrag zu nehmen fällt.

Art.

Die haben sich bei den freien Tischen  
den Vorzug über die nichtig bestell-  
te Cantinen der Hausmeister im  
Kreis, als auch insbesondere jeden Mo-  
nat über die von ihnen gesövig ge-  
gebenen Beschlüssen selbstem nachzu-  
weisen.

Art.

Die Kreiscommune legen ihre Ge-  
sellschaften durch die Hausmeister  
und nötigen Fälle durch die Ober-  
wächter vollziehen.

## Besatzung Capitul.

Von den Verwaltungsräthen  
der drei Gemeinden.

Art.

Alle drei Jahre am 3ten Fe-  
br. versammeln sich in jedem  
Kreisamptstadt die bei den Wahl-  
tagen im Kreis befriedigte Glieder  
jedes der 3 Gemeinden besonders  
und wählen aus sich einen Prä-  
sidenten aus dem Kreisampt  
einen Schriftführer und 2 Beisitzer.

Art.

Die solche constituirte Versamm-  
lung jedes Landes wählet alsdann  
aus dem Kreisampt, 5 Mitglieder  
des Verwaltungsraths in ihrem  
Kreis auf 3 Jahre.

Art.

Diese Mitglieder des Kreisverwaltungs-  
raths müssen stimme und wahlfähig  
sein.



Liedern, 40 Jahr alt, vursuere.  
hat, oder Willen zu sein.

Ant.

Die Mitglieder sind jeden Quartal  
Lied zu rufen müssen nach gesungen.  
Stimmensatz, auf dem Lied die  
den Gesang, welche ihre Lieder  
guten Lieder, aber sonst kein Vor-  
zug gewinnt.

Die ersten sieben auf dem  
Lied für ihren Preis:

einem Oberpostmeister und zwei  
nützigen Postpersonalen,

einem Stütz und Postinspektor  
samt den nützigen Subalternen,  
einem Subinspektor, so wie

des von eigenen Lieder von Freunden  
und Aufseheren.

Ant.

Die Verwaltungsräte haben jeder in  
den ihren untergeordneten Lieder, die  
Verwaltung des städtischen Vermö-  
gens ihre Lieder. Die einzelnen nach  
gesungen Stimmensatz, auf dem Lied  
Lied, auf Lebenszeit, einen Lieder.  
von und einen Postmeister, so wie die  
nützigen Lieder Lieder und Aufseher.  
den und lassen sich von allen ihren  
Aufsichtsräten, nach Maßgabe  
der bei den Lieder in den Ober-  
räten bestimmten Vorschriften, so  
wie Lieder stellen.

Ant.

Die Verwaltungsräte haben jeder  
Lieder ihre Lieder den Lieder.  
Verwaltungsräte einzufinden.

Ant.

So wird ein Oberverwaltungsrat  
für jeden der 3 Lieder  
gebildet, dessen Wahl und Lieder.  
Lieder unter seinen Bestimmungen  
den soll.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat wird  
jeden Lieder Lieder  
den







# selbst Exposit

Von den Landständen

Art.

Niemand kann zum Mitglied der  
Landstände verwählt werden, wenn  
er nicht

- 1, in Deutschland selbst geboren,
- 2, über 30 Jahre alt,
- 3, sein eigenes Gut,
- 4, wenigstens seit drei Jahren im  
Lande wohnt.

5, in einem der drei Bundesländer  
wirklich eingetragener ist,

6, entweder zum Kaser- und Waser-  
Stand gehört, oder aber im Kunst-  
und Gewerbestand ein feststehendes  
als Grundstück von mehr als 4000  
Muth oder im Wasserlande über  
50 Morgen oberhalb feststehendes  
Land eigenthümlich besitzt und als  
Mitglied eines dieser beiden  
letzten Bundesländer dem  
Land wenigstens jährlich 75  
an direkten Steuern und Ab-  
gaben bezahlt.

Art.

Gänzlich unfähig zu den Land-  
ständen verwählt zu werden,  
sind

- a, Verirrte, welche von über-  
wältigten Regierungen befohlen  
zu, oder Gefangenahme zinsen,
- b, Kinder,
- c, Irre,
- d, Verwundene;

21



Über 60 Jahre alte Männer,  
einer gesunden Gesundheit überwiegen  
fremde und östliche Töchter und  
galle Frauen, welche das Publikum  
für Geld belustigen, oder ein gew.  
ästhetisches Handwerk treiben.

Ant.

Sie werden gewiss Mitglied der  
Landstände können bei jeder neuen Wahl  
in den constitutionellen Landtagen immer  
wiederum zu Landständen und gewählt  
werden.

Ant.

Was diese constitutionelle Wahl zum  
Landtag betrifft ist und diesen  
Grund einer gewissen Rücksicht,  
ist es zu haben, welche dieselben für  
sich, ablasst, dann schließlich zu  
einem neuen Wahl oder würde in  
Stande gelangen.

Ant.

Sie von dem vollen rechtlichen Gleich-  
heit der Landstände haben Sie  
für Ihre Land ihre Landestheile auszu-  
üben. Sie müssen sich am 1. 10.  
Oktober bis zum 31. December in der  
Hauptstadt in sogenannten Landestheile  
samen, meistens dort ihre Sitzun-  
gen und wählen jedesmal zugleich  
mit einem Vorsteher.

Einige andere Vorsteher und  
6 bis 8 Vorsteher.

Ant.

Sie werden sicher auf dieselben  
weisen, oder auch durch ihre Vorsteher  
8 Landestheile schreiben, welche ab-  
geschlossen, das Landestheile protokol-  
lieren, auf einmal gewählt werden.  
Wichtig bei ihrer Funktion bleiben  
und von den Landständen nur, wenn  
Verbreiten, Dienstleistungen oder An-  
sichtlichkeit abgelehnt werden können.

Ant.



Der erwählte Vorsitzende des Land-  
tages fordert, sey ihm und seinen  
Mitgliedern, alle Landtagsbeschlüsse zu  
Ausführung und Befolgung auf  
und spricht selbst in Gegenwart  
der drei obersten Geistlichen des Lan-  
des von den drei geistlichen Fürst-  
bischöfen, aufrecht stehend, mit ent-  
blößtem Haupte, aufgeborenen Ärmern  
und lauten Stimmen, nachfolgenden  
Wort:

„Wir im Namen des deutschen Volkes,  
„des in unserm heiligen Lande  
„stehenden, sich zu Gott  
„dem Allmächtigen, und wir die  
„unsern heiligen Constitutionen ausser  
„Vaterland über all gehend,  
„folgen, nicht gegen dieselbe  
„mit unsern, die Land gesamt  
„nicht stillig begehren, alle das  
„wäre unsere heiligen  
„heilig vorbringen, der Stimmen,  
„unserer unsere eigene Meinung  
„nicht steht unterordnen, der ein  
„größten fürstlichen über dem Land  
„über all mit Befehl begehren, unser  
„Majestät, Land, Reich, Gottes Land  
„Verfolgung unsere Meinung sagen,  
„alle und bekennen die heiligen und  
„Verfassung gegen die Constitution  
„unsern und über alle bei unsern  
„Landesfürstlichen und Bischöfen,  
„als vordere, deutsche Männer, nur  
„allein die Freiheit und das Recht  
„des Vaterlandes und unserer Mit-  
„bürger vor Augen haben und nicht  
„befehlen wollen. Alles so wahr  
„mit Gott, seine und seine heiligen  
„Wort.

„Nicht die alle Glieder des Land-  
„tages, mit dem blößten Haupte und auf-  
„geborenen Ärmern, in den Worten:  
„„Wir sind ein Volk!“  
„abgeschieden sind.“

Ant.



Ant.

Es wird dieses geschahen, nach dem die  
der erste und die beiden jüngsten Landeshaupt-  
personen an der Spitze einer, nach geschickter  
Anweisung aus der Landeshauptstadt  
zusammenberufenen Deputation von 12 Landeshaupt-  
männern der Landeshauptstadt erscheinen und  
sämmtliche Landeshauptleute in großer Zu-  
stimmung den Angelegenheiten zustehen und über-  
weisen der höchsten Anstalt in dieser  
Angelegenheit die Instruktionen aller Land-  
e in Abschrift.

Ant.

Die Vorstände der Landeshauptstadt haben  
keine befriedigende Meinung. Der erste  
Vorstand bestimmt die Angelegenheiten der  
Landeshauptstadt, trägt eine Summe  
die Meinung nach der bestimmten Summe  
sagt das Wort für die Angelegenheiten,  
wenn kein besonderer Anstand vorkommt  
wird, oder die Angelegenheiten sind, nach dem  
jüngsten die in Landeshauptstadt gezogenen An-  
gelegenheiten, welche sie nicht vorzubringen haben,  
sagt die Landeshauptstadt, welche die Angelegenheiten  
sollte auf den Hauptpunkt zurück und  
verfällt in denselben die Ordnung.

Ant.

Wenn ein Landeshauptmann vorsteht und  
nach der Instruktion nicht nachstehen sollte,  
so wird als bald ein anderer nach-  
gekommen.

Ant.

Die Sitzungen der Landeshauptstadt sind  
nicht öffentlich und sind also nach Ni-  
mandem nur nicht Landeshauptmann ist, ein  
Anwalt; denselben beizubringen.

Ant.

Die sämmtlichen Landeshauptleute gleichen zu-  
sammen jedes Jahr vor ihrem ersten Si-  
tzung das Loos über ihren Platz in  
der Landeshauptstadt und sitzen nach  
dem ihren zufallenden Loos, nach dem  
mit ihren Meinungen beizubringen  
sind. In diesem und die beiden  
24 Vorstände der Landeshauptstadt.



bei sitzen abgesondert zu einem  
abgesonderten Ort im Saal.

Ant.

Die Landstände versammeln sich jedes  
vierte Jahr mal zu bestimmten Tagen,  
bei dem das Hochstift der selbsten  
außerordentlich zusammenrufen.

Ant.

Die Abstimmungen der Landstände müs-  
sen in der Regel durch Aufsätze,  
wenn sie befragen und Sitzverbleiben, wenn  
sie verurteilen, oder aber ohne Schrift-  
lichkeit mit ja oder nein geschehen, nach  
demselben System nur 2 Mitglieder für  
und 2 wider einen Gegenstand sprechen  
wollen oder mehr als 2 für und wider  
einen Satz reden, so wird das Loos im-  
mer durch Zufall, was das Wort  
besitzen soll. Das Ablesen schriftli-  
cher Aufsätze in den Landtagsver-  
sammlungen, außer, wenn von Com-  
missionen Gerichte bestellt, oder  
schriftliche Anfragen, Vorschläge, Aus-  
worten und Gerichte der ganzen  
Landtschaft oder anderer Anwaltschaften,  
den Vorleser zu hören, ist geachtet,  
dieses verboten. Namentlich Auf-  
ruf zur Abstimmung der Landstände,  
da, kann nur allein, wenn die Sache  
sehr zweifelhaft ist, oder in den aller-  
gewöhnlichsten Fällen statt finden.

Ant.

Die Landstände dürfen ihre jedes-  
malige Sitzungen nicht früher auf-  
heben, als die in Beratung gezogenen  
Gegenstände vollkommen erledigt  
worden ist.

Ant.

Alle Geschäfte der Landstände  
müssen in einer Session geordnet  
seyn, aber in einer zweiten Sitzung  
derselben nochmals verlesen und ge-  
urteilt worden seyn.

Ant.

Die Landstände müssen in allen  
geschulischen Fällen binnen  
8 Tagen, in eiligen Gegenständen  
bei



den binnen 3 Tagen über die Vorstellung  
zu den mit überhand Anathema ist zu  
entschieden, oder aber bei Vorhanden  
der Notwendigkeit wird durch einen Auf-  
schuß zu zeigen.

Wenn innerhalb dieser beiden Zeitfri-  
sten, oder das durch einen Aufschuß, ein  
Entscheidend der Landstände erfolgt; so  
wird immer der Vorschlag der mit  
überhand Anathema ist, als von den  
Landständen angenommen betrachtet.

Art.

Die Landstände zu wählen aus einem  
Haupt- 5 Ausschüsse, von jedem  
aus 7 Mitgliedern und einem Land-  
schafts-Schreiber besteht und sind zu  
stellen, immer von Abfassung ihrer  
Beschlüsse an in der Sache, von  
dem Hauptland durch diese Aus-  
schüsse mitzutheilen und sich darüber  
berufen zu lassen.

Diese Ausschüsse sind:

- a, der Ausschuss für die bürgerli-  
che und gemeine Gesetzgebung;
- b, der Ausschuss für die Angelegen-  
heiten der Provinzen;
- c, der Ausschuss für die Finanzen  
und allgemeinen öffentlichen Ausgaben;
- d, der Ausschuss zur Beförderung der  
öffentlichen Anstalten, der Landwirth-  
schaft und Unterweisung aller Ge-  
genstände;
- e, der Ausschuss zur Beförderung aller  
öffentlichen Anstalten: Wohlthätigkeits-  
anstalten und milden Stiftungen.

Art.

Der diese Ausschüsse beauf-  
tragt besonders, erfüllt die wirt-  
schaftliche Angelegenheiten und hat das  
Recht, von den obersten Anstalten  
den die bedürftigen Aufschüsse zu  
den jedem bestimmten einzelnen Ge-  
genstand zu verlangen.

Art.

Das Resultat ihrer Aufschüsse  
wird in gesetzlicher Form immer  
nach



nach vorgängiger Auzug und Examine-  
nung der Angelegenheit eines jeden  
Mitgliedes, in eiligen Fällen aber auch  
während der Sitzung der ganzen Land-  
schaft zur Zufriedenheit vorgehen.

Ant.

Außer diesen beständigen Aufsichtenden,  
kann die Landschaft auch bei anderen Ver-  
anlassungen, besonders aber im kün-  
ftigen Commissionswesen vorkommen.

Ant.

Die Mitglieder der Landstände sollen  
von ihren Orten, wie auch besonders  
Geist zu bestimmden Zufriedenheit,  
welche jedes derselben auszuweisen ver-  
mögen ist.

Ant.

Nur die Landstände selbst können ihre  
Mitglieder während der Sitzungszeit  
wegen Angelegenheiten, welche in den Angelegen-  
heiten ausdrücklich verboten sind, verlassen las-  
sen und müssen in diesen Fällen die  
selben binnen 20 Tagen von ihrem com-  
municirten Orte stellen.

Ant.

Wenn ein Beschluss der Landschaft  
würdig sein soll, so müssen er-  
stens zwei Drittel ihrer Mit-  
glieder bei der Beschlussfassung ge-  
genwärtig und diese Zahl der Anwe-  
senden im Protocoll ausdrücklich be-  
merkt worden sein.

Ant.

Alle geschäftsmässigen Communi-  
cationen der Landschaft mit an-  
deren Staatskörpern, müssen schriftlich  
abgefasst sein und durch die Land-  
schaft überwacht werden.

Ant.

Ein jeder Beschluss der Landschaft,  
welcher nicht in gesetzlicher Form abge-  
fasst und von der competenten Staatskör-  
per genehmigt worden ist, als nicht ge-  
lassen, zu betrachten und kann demnach  
nicht



Einzelnen Folgen haben.

Ant.

Wenn ein Landesherr der Landeshaupt von dem vorkommenden wichtigen competenten Staatsräthen gleich oder <sup>weiter</sup> ~~weiter~~ <sup>vorher</sup> ~~vorher~~ von dem ist, so kann dieser Staatsrath immerhalb 30 Tagen durch sein Mitglied der Landeshaupt von einem zum Spruch gebracht werden.

Ant.

Wenn die Landeshaupt einem Landesherrn gesagt hat, so heißt sie immer in ihren übrigen Staatsbeschlüssen fort, oder zu werden, bis die übrigen vorkommenden wichtigen Sachen erfüllt sind.

Ant.

Die Landstände dürfen nicht bei einem Vorwande, die jährliche Besatzung der gewöhnlichen Abgaben absetzen oder einen Theil der Steuern oder anderer Steuern.

Ant.

Die Landeshaupt communicirt niemals unmittelbar mit der höchsten oder niedrigeren Staatsgewalt, sondern in den beiden Fällen, wenn

1, sie mit Unberechnung ihrer Freiheiten ihre Constitutionen vergrößert, und

2, wenn sie das Recht der Legislation im Namen des Volkes ausübt, in welchen Fällen der Landeshauptvorsitzer nach vorher schriftlich Abgibt, dass, welche niemals ganz richtig ist, werden darf.

Ant.

Wenn die Landstände bei einem, von der niedrigeren Staatsgewalt vorgeschlagenen Gesetz, nur kleine Änderungen zu machen haben, können sie solche von Abfertigung des Landesherrn dem niedrigen repräsentativen Körper abwechselnd zur Genehmigung



gung überführen.

Ant.

Die vollkommenste Sonstigkeit der Meinung ist ein heiliges, unverletzliches Recht der Landstände. Kein Landstand kann demnach jemals über die Meinung, welche derselbe in der Sitzung der Landstände ausgesagt, zur Verantwortung gezogen, der Gesetzwortverstoß beigeschrieben, oder wegen Falschheit belangt werden.

Ant.

Die Landstände können ihren Willen nicht überbringen.

Ant.

Die Mitglieder der Landtschaft sind ihren Committenten minnlich besonders verantwortlich.

Ant.

Die einzelnen Landstände dürfen keine Verfügungen ihres Reiches vorbringen welche nicht in ihrer Function be-  
stehen ausfallen sind.

Ant.

Die Mitglieder der Landtschaft dürfen bei Strafe des Gesetzwortverstoßes nicht ausfallen ihrer ordentlichen Sitzungen in Landtschaftssachen nicht über Reichs-  
geschäfte beschließen, oder Vorbrin-  
gungen thun.

Ant.

Die Glieder der Landstände dürfen zwar während ihrer Sitzungen ihren Committenten Reichs abstatthalten, dürfen aber über solche Reichs Sachen keine Verfügungen fassen, oder neue Functionen annehmen.

Ant.

Die Landstände dürfen keine Deputationen von einzelnen Mitgliedern oder Corporationen annehmen, sondern nur über schriftliche Anzeigen, Vorstellungen und Vorschläge beschließen.

Ant.

Die Landstände sind die ersten Bürger in  
der



der Vollkompräsentation, haben haben  
in demselben ~~Alles~~ das Vorgesetzte  
der Gesetze und Verordnungen und ihren  
müssen auf alle vorgeschlagenen Gesetze  
und Verordnungen zur Prüfung über-  
geben werden. Es ist ~~einmal~~ Vorgesetzte  
diesem immer nur einem einzigen Gegen-  
stand zuzuführen.

Art.

Sie müssen auch selbst im  
Land über die allgemeine Verfassung und  
in den vorgeschriebenen Formen mit dem  
ganzen Körper der Verfassung des  
Volks sein.

Art.

Die Landstände sind allein das Organ  
der Nation in der Ausübung der öffentlichen  
Verwaltung für die dem Land geläufige  
in die Sache und der Nationalgesetzgebung  
gegen die Ungleichheit. Sie müssen  
zur Abgabe gegen große Staatsver-  
bände sein.

Art.

Was durch die Constitution selbst fest-  
gesetzt worden, können die Landstände  
unter ihrem Vorstand, vereinigen  
oder abändern.

Art.

Die Landstände müssen nicht nur  
dem Gesetz ihre Befugnisse übertragen.  
Aber, was ihnen sie selbst zu wissen  
durch die Constitution dem Landverwalter  
steht, solange haben, ist nicht das  
Landverwalter Staatsverwalter.

Art.

Sie sollen auch während der Zeit  
ihrer Sitzungen dem Kaiser des  
selben Landverwalter sein.

Art.

Der Präsident der Landstände kann  
während der jährlichen Versammlung  
mit demselben Landverwalter ein öffentliches  
Landverwalter sein.

Art.

Die Landstände bestimmen die An-  
zahl der Abgeordneten in den Landverwalter  
und können auch andere Bestimmungen  
machen.



24,  
auch eine besondere Linderlist mit dem  
Lassen aller Diner, welche ohne förmliche  
Zustimmung der comitirenden Beförde über  
ein Jahr im Gefängnis sitzen und haben  
das Recht, jedes Gefängnis, welche Lust  
auf das von ihnen zu beibringen Licht ge-  
ben Gefängnisse befehlen, ohne zuwarten  
dass man unmittelbar zu es lassen.  
Der Befehl an die Beförde beförden oft  
zu lassen. Sie dürfen über dem nicht  
schicken, dass an irgend einem Orte Ge-  
fängnisse für Staatsverbrecher an-  
geordnet, die nicht weniger als ein Ge-  
schickung von 5000 Thaler aufstell.

Art.

Die Landstände nennen für jeden  
Abordnungsbereich der 3 Ländern  
Stände 12 Mitglieder und zwei Vor-  
sitz und sind die oberste Beförde, so  
wie die alleinige Richter dieser Ober-  
verwaltungsbehörde in Bezug der  
Gemeinschaft der Verwaltung der 3 Länd.  
Verordnungen und ihrer Streitigkeiten  
untereinander selbst.

Art.

Die Landstände untersuchen auf jähr-  
lich die Ausgaben der Abordnungsbereich  
Verordnungen und ohne ihre ausdrückliche so-  
lche dass durch keine Veränderung der  
Beförderung der Gemeinschaft der 3  
Ländern Stände vorgenommen werden.

Art.

Die Landstände nennen die Vor-  
sitz der Staatsgüter unter der 3  
Ländern Stände vor und ordnen die Ver-  
sicherung, in welche für die Ländern  
von denselben zu tragen haben.

Art.

Die Landstände geben, oder vorsehen  
dem Vorsehen der zu über dem  
Staatsverwalt ihren Befehl.

Art.

Die Landstände können jedes ihrer Mit-  
glieder mit einer Stimmenerhöhung von  
400, auf zweimaligen Verfassung, in  
einige Zeit von 10 Tagen und das  
für



den, allein zu dieser Auflosung nicht  
mochte der Herr auch politische Meinungen  
sondern bloß und Handlungen herauszuwickeln,  
es unter der in den Gesetzen ausdrücklich  
verordnet sind, oder Herr und Schlosser  
verletzen. In diesem Falle wird sofort  
der in vorstehende Absicht des Abg.  
stehen an dessen Stelle. Wenn von dem  
Landstand auf solche Art aufgelöst  
worden, kann nicht wieder zum Landstand  
ernannt werden.

Art.

Jedes Mitglied der Landtschaft, welches  
nicht in der Absicht, selbst von einem  
seinem Council, und, falls erforderlich,  
und berechtigter Abschied, wenn es  
gesund ist, längstens innerhalb 20 Tagen  
und wenn es krank sein sollte, sofort  
und seines Ausscheidens, wird, wenn er  
den Hauptort in seinem Bezirk zu sein,  
lassen. Wenn diesem zugeteilt wird,  
kann nicht wieder zum Land-  
stand ernannt werden.

Art.

An jedem ersten Januar, wenn die  
jährliche Sitzung der Landtschaft ge-  
endet ist, wählt der Landstabsvorsitzende  
einen bei dem Abtritt seines Be-  
triebs einen freiwilligen Abschiedsbesuch  
bei der höchsten Anstalt, welche  
in Namen des Staats einen gold-  
nen Befehl mit folgender Aufschrift:

„Dem Gutsbesitzer N.N. ersten Landst.“

„Stabsvorsitzer in Tessa“

„Der kaiserliche Landstabs.“

überreicht.

Art.

Wenn ein Mitglied der Landtschaft  
in Ausübung seines Amtes flüchtig  
in das Wort fällt, oder Grobheiten  
sagt, wird sofort von dem Vorsit-  
zenden dem Anlaß für den Ausscheiden, wenn  
er nicht auf der Stelle gefasst, von  
dem Vorsitzer für den Ausscheiden und  
wenn durch Verurteilung oder Gewalt  
einen Landstand an der ersten Absta-  
nung



gung seiner Meinung Suident, ist der  
 Hof vornehmlich beschuldig. Der Günstling  
 im Lande selbst sollte gegen seine Col-  
 len nicht, kann auch der Einseitige.  
 gegen die Krone der allgemeinen Ge-  
 setze und dem Willen seiner Stelle  
 als Landstand, nicht weniger als mit  
 zureichender Gefängnisstrafe be-  
 straft werden.

Ant.

Die Entscheidungen, welche der ge-  
 sammelte Landstand als Land-  
 ständischer beschließt werden, beschließen  
 und beschließen die Landstände selbst.

Ant.

Wenn die Landstände in gesetzlicher  
 Angelegenheit der Sache selbst be-  
 teiligt sind, so können sie vorgehen wie  
 besonders sie das:

„daß die von ihm zu erwählenden,  
 der vorzugesetzte Richter nicht  
 von beiden Seiten und gewöhnlich  
 in der Mitte und schließlich zu den  
 Stellen gehen.“

Ant.

Die Landstände beschließen die Civilisten  
 der Krone und die übrigen Staatsgewalt  
 so wie alle Krone, welche der Staat der  
 Volkswirtschaften erfordert.

Ant.

Die Landstände haben während ihrer  
 Sitzung, einen ständigen Landrat zu  
 setzen, dessen Officiere den sie der Krone  
 in die Hände der Krone setzen ab-  
 geben und deren Befehlen gehorchen.

## Zweites Capitel.

### Vom Freisitz haben.

Ant.

Der erste Tag jedes Jahres ist  
 die freisitzige Versammlung der  
 Landstände, zu welcher sich dieselben  
 Morgens erst alle versammeln.

Ant.

Am ersten Tage versammeln die versammeln  
 sich



Im Landstunde, nach gesessener Sitzung.  
ausgesprochen und ist von Thilla von Linsicht  
bekannt und der ersten Vorsitzenden im Land.  
gesagt, daß den künftigen mit folgenden  
worten freundlich mit:

1. Die Maske der Tugend, hat Sie N.  
 2. N. zum Tugendbekenner gemacht! Sie  
 3. haben den süßen Tugend den Tugend  
 4. Die Tugend wird zu geben, Tugend  
 5. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 6. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 7. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 8. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 9. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend  
 10. Tugend Tugend Tugend Tugend Tugend

Aut.

Der genannte Schriftsteller bezieht sich  
alsdann auf die Mittheilungen von den  
Landesgeschichtsschreibern und allen Landes-  
ten bezieht, zu Ehren oder zu Schaden  
in seinen eigenen Büchern auf den größten  
Theil der Geschichte. Der Herr Landesherr  
trägt ein grünes Taschentuch mit der Aufschrift:  
"Schrift der Pfaffen."

*Ans.*

Sobald Kaiser Zug auf dem größten Fluz  
der Expedition angekommen ist, schlägt  
sowohl mein Gewiss und der Kaiserliche  
Lan und der Haulandbata, als General  
mit letzter Thunna:

„Die wankmüthigen Landstürmer haben  
den Landsturm schon 8. 8. zum Frei-  
spielboden gemacht! So kommt, nun  
allen denen das goldne Spielball des  
Faschings der Freiheit zu bringen, welche  
bisher in jeder Gefängnis-Schranke  
sich, oder zu ihrem Spielball durch den  
Spiel und Angst verdammt worden zu  
sahen!

Aut.

Nach dieser Stunde ruht der Geist  
sich selbst gelassen mit lauten Dinn,  
von aus:

• Ich bringe im Namen des Vaters  
• allen, welche ohne Geld und  
• Kraft seit einem Jahr gesungen  
• haben, für die Sonntags. von  
• diesem Tage an, die  
• kleinen, die in der  
• die Tugend der

Aut.



So wie am ersten Januar jedes Jahres  
die Glücke 12 schlägt, versammeln sie in  
ganz Preussland, alle Stadt- und Landrä-  
the in die Versammlungen ihrer Gemeinden  
und geben denselben Befehle, welche  
bezüglich ihrer in das in Befehl sind.  
Sie sind auch dazu verpflichtet ein förmliches  
Protokoll ihrer verantwortlichen Handlung zu  
führen, auf der Stelle die Frei-  
heit.

Ant.

Wenn diese öffentlichen Versammlungen  
in der That vorüber ist, so hat  
das Protokoll oben in der Landrats-  
sammlung, wo sie in der Landrats-  
sammlung einen großen öffentlichen  
und der Aufsicht:

und das Protokoll oben in der Landrats-  
sammlung.

### Voritzung des Landrats.

### Vom großen Rat.

Ant.

Der große Rat besteht aus den 100  
versammelten 100 ersten Ratsmitgliedern  
aller Kreisverordnungen Preusslands  
und bildet gleich mit dem Landrat,  
den die Vollversammlung des Preussischen  
Volks.

Ant.

Es versammelt sich jedes Jahr am  
ersten Oktober bis zum letzten Dezember,  
bei in einem besonderen Saal der  
Stadt.

Ant.

Der große Rat besteht aus den 100  
versammelten Ratsmitgliedern des Preussischen  
Landrats, der großen Rat mit den  
100 ersten Ratsmitgliedern des Preussischen  
Landrats, der großen Rat mit den  
100 ersten Ratsmitgliedern des Preussischen  
Landrats.

Ant.

Der große Rat versammelt jedes Jahr  
für



für die Sitzungszeit mit einem Mitter  
nacht gespeiser Tinnnenmefafst;

Aprin an 1<sup>ste</sup> Monsieur,  
 6<sup>ze</sup> mai 2<sup>e</sup> Monsieur.

Ans.

Die drei Haffjunker, einen Aufseher,  
einen Kanzler, einen R. Kanzler,  
den Exzess, den Aufseher, den  
und 6 Haffboten, und ist das große  
Haff auf einen Abend zu.

Ans.

Der große Rath hat sein Vorschlagbrett  
der Fischen und Vorrathungen. In dem  
nächst und nicht nur Bewegung über in  
ganz einem Jagungsland idyllischen oder  
sandalen, und die, wenn es von der Land.  
glücken aufzuweisen einem großen Rath.  
unobachtet anliegen lässt, oder der  
Rath der Fischen und die.

Ans.

Der große Rath beschloß, daß man  
einige die Landtagsbeschlüsse  
über dieselbe mit eigenen Anträgen  
zu verbinden.

Ans.

So bald der große Haufe einen Landweg,  
beystehend anfallen und durchfallen nicht  
zögeln zu müssen will, so übersiedelt  
er solches Land in einen Ziegeln der and.  
über den Fluss, zu den Füssen, vor  
welchen die Erde ist der Natur nach in  
der Aufsteigung gestört, und kann man  
man nur, wenn diese Füsse von  
aufgelegt ist, fallen zu dem Fluss  
zu finden.

Aut.

So giebt ein Gesetz im Kantons über  
verkauf der Landstünde und der große  
Rath muß, nach vorläufiger Prüfung  
der aufzubauenden Kantonsgerichte ein  
Verstandes Gutachten. Billigt der Kantonsrat  
den Kantonsgerichten ein Gesetz vorzulegen  
muß; so kann derselbe von dem Lande  
ständen vor Ablauf von 30 Tagen  
nicht wider den Spruch abgelehnt werden.  
Und aber nach Ablauf dieser Frist  
Landstände und großer Rath vorläufige  
Prüfung, so ist auf das Gesetz vorzulegen.

Ans.



Ant.

Wenn der große Rath einen Antrag vor-  
zulegen, welcher von der nur über den  
Ganzall und gegenwärtig und von den  
Landständen angenommen worden, aber  
falls genehmigt, so wird dieser von  
der zum Gesetz. Mit billigen aber  
den Landständen, oder der große Rath  
einen Antrag, so kann derselbe von  
Abbruch von 30 Tagen nicht wieder.  
falls werden und wird es nicht nur  
wird 30 Tagen vorwärts vorgebracht  
aber wird nicht genehmigt, so  
kann in der Sitzung des Landständen  
Gesetz keine Anträge mehr davon gehen.

Ant.

Der große Rath entscheidet in der  
Regel über alle Angelegenheiten, welche  
er vorgelegt werden müssen nicht der fest.  
Es ist jedoch der Landstände nicht.  
von der Entscheidung von dieser Be-  
gel und falls der Artikel ( )

Ant.

Bei jeder Gesetzgebung der große  
Rath muß den wichtigsten 70 Gliedern  
dieselben gegenwärtig sein.

Ant.

Der große Rath hat während der  
Sitzungszeit gleiche Rechte mit  
den Landständen, ist ebenfalls allmächtig  
von Gesetzen über seine Mitglieder  
und kann dieselben gegenwärtig nicht  
nach Ablauf von 10 Tagen wiederhol-  
ten Anwesenheitszeit von 70 absetzen.

Ant.

Man muß diese Weise von dem gro-  
ßen Rath abgelehnt worden ist, von  
nicht nur seine Stelle als Vorsitzender  
des Ausschusses.

Ant.

Die einzelnen Glieder des großen Rathes  
gegenwärtig gleiche Vorrechte mit den  
Landständen.

Ant.

Der große Rath bildet die unteilbaren  
und gesunden, welche die Landstände  
da



da haben und kommt zu jedem Paul.  
selben 3 Mitglieder: so hat abermals die  
Versammlung: alle Aut. v. d. Paul.  
so hat jedoch unterlassen und hat von den  
selben von Abfassung seines Beschlusses.  
hab darüber beabsichtigt zu lesen.

Aut.

Die Glieder des großen Rathes sein:  
mein Rath: das mit ja! und nein! ja  
dürfen, außer, wenn sie selbst schriftl.  
liche Aufträge erteilen, oder schriftliche  
Mittheilungen anderer Rathen von vortan,  
gan in der Versammlung selbst, in  
der keine von ihnen schriftliche  
Abstimmungen oder Aufträge vor-  
legen.

Aut.

Der große Rath überträgt seine  
Beschlüsse schriftlich und Drucke  
an den Rath.

Aut.

Die Landstände und der große  
Rath dürfen, bei Strafe des Loss.  
von also, sich nicht in einem  
einen Versammlung und gemeint  
beabsichtigt.

Aut.

Die Landstände, welche dem  
großen Rathen großen Rath als  
Rath befohlen zugesagt werden,  
besteht der große Rath selbst.

Aut.

Der große Rath ordnet die Legi-  
slation seines Mitgliedes und die  
meine Funktion seines Sitzungs-  
platzes der Landstände gleich.

Aut.

Wenn der große Rath sein Recht  
oder Vorschlagrecht zu den  
oder höchsten Rathen ausübt,  
so hat derselbe den Rathen be-  
stehen sich abzugeben, welche auf den  
Landständen in gleichen Falle vorge-  
schrieben ist.

Aut.

Wenn der Rath den Rathen  
dieser der Constitution festgesetzte Zeit  
nicht überfließen ist, so hat der große  
Rath



Kauf nicht allein über die Länge:  
ob man an der Verpackung eine Hand-  
lung vornehmen soll oder nicht, son-  
dern auch über jede besondere Hand-  
lung der Verpackung selbst selbst  
nachzusehen, wie die Güter liegen. Diese  
Lagerungsbedingungen über die Verpack-  
ungsbearbeitungen können nach 30  
Tage dauern.

Art.

Am 31. December jedes Jahres, wenn die  
ordentliche Sitzungen des großen Rathes be-  
endet sind, muss der Vorsitzende des  
in der Verwaltung des Grob: Rathes sitzenden  
und Grob: Rathes beim Vorsteher des  
als über den Vorsteher des  
Fiskus Befehl und Befehl von demselben  
einen großen goldenen Kessel mit der  
Aufschrift:

Dem Präsidenten des großen Rathes  
im Jahr 18...  
a der Stadt des Reiches!

### Witzguths Capitel

Von dem Grob: Rathes.

Art.

Der große Rath kann, wenn er  
seinen Anwesenheitsort auf dem  
seinen Sitzort auf Lebenszeit:

a den Grob: Rathes und  
b 12 Grob: Rathes,

welche den Grob: Rathes bilden  
und auf wiederum 4 Gesandten  
des, 2 Reisigen und die nöthigen  
Anzahl Copisten und Aufseher  
anweisen. Art.

Der Grob: Rathes muss nicht alle  
und jede Thatsachen im Reich nach dem  
Spiel allein derselben Völligkeit und  
vollständigen Arbeit über die  
galt.

Art.

zu jeder der fünf, mindestens 24 Stunden  
nach







## Zweiter Abschnitt

Von der Stellvertretung des  
Volks in der Justizpflege.

### Fünftes Capitel

Von der Justizverwaltung  
überhaupt.

Ant.

Die Justiz wird in Deutschland nun,  
sowohl verwaltet.

Ant.

Entweder einzelne Bürger, jede Gemein-  
de, Corporation oder Landmannschaft  
Deutschlands, steht in ihrem Kreisverfä-  
hniß gegen andere Bürger, Gemein-  
den, Corporationen, oder Landmannschaften  
des Vaterlandes der Regel nach unter  
den gewöhnlichen Gerichten, in so fern  
die Gesetzgebung selbst nicht andere  
bestimmte Bestimmungen ausstellt.

Ant.

Kein deutscher Bürger kann ohne be-  
sondere Erlaubniß seines heimlichen  
Kaisers, von fremden Gerichten verurtheilt  
werden und keine im Auslande gegen einen  
deutschen Bürger gefällte Urtheile außer  
wiederholte Interventionen des Beklag-  
ten in Deutschland, vollzogen werden.  
Kaiserliche Lehnleute, so im  
Auslande gewisse Ausländer an-  
heim gefällt wurden, können in Deutsch-  
land ohne Weiteres vollstreckt werden.

Ant.

Niemand kann durch Anwendung oder  
Verzögerung die Befreiung sei-  
ner Kreisverfällenden, seinem un-  
heimlichen Kaiser entziehen.

Ant.

Wer zum Kaiser aus dem Reich verbannt  
wird, muß wenigstens hunderttausend Gulden,  
volle 30,000 Rthlr. als Kaution hinterlegen.

Ant.



Ant.

Wegen seines Professors, nicht wegen seiner  
eigenen Meinung kann der Richter zur  
andern Ordnung gehen werden.

Ant.

Kein Richter ist befugt, irgendwem  
befehl zu geben, welches Gesetz er  
zu befolgen, die Ausübung der Gesetz-  
gebung zu sammeln.

Ant.

Sobald die städtische Summe nicht ge-  
nügt, so wird der Richter, hat jeder  
bei der Stadt in drei Jahren zu  
bezahlen.

Ant.

Jeder städtische Richter besorgt die  
eigene Aufsicht und Administration der  
Stadt, die in seinen Händen sind  
und die in seiner Gewalt stehen.  
Er ist die in ganz Deutschland  
solange und ergriffen worden.

Ant.

Wenn in dieser Stadt die Richter  
nicht ausreichen, so muß von allen  
einigen der Richter, die es nicht  
sind zu seinen Lasten gebracht und soll  
dann immer von den städtischen  
ausgegeben werden, in der Stadt  
zu der Stadt begeben werden.

Ant.

Es dürfen nicht mehr von den  
Richtern die Richter, nach der  
Gewalt der Richter, oder als  
zu der Stadt begeben werden.

Ant.

In jedem mit städtischen  
den Stadt der Stadt, die Stadt  
eingesetzt oder als Richter  
werden und immer mehr oder  
von der Stadt, als die Stadt  
die Stadt bestimmt vorzuführen.  
In den städtischen städtischen  
den die Stadt der Stadt und  
Analogie der Stadt, so die Stadt  
ausgegeben nur nicht oder nicht  
ausgegeben.

Ant.

Alle städtischen städtischen  
nach



erfahren, oder Gemeinden und Corporationen  
mit der Verwaltung befähigen überlegen.  
Hoch- und besondere Aufsicht: der Polizei-  
leitung und Verwaltung der allgemeinen Ange-  
legenheiten. Abgaben allein nichtgenügend;  
erfordern von der verantwortlichen Justiz, bei welchen  
die Polizeicommissionen die Rolle der Liberalen ver-  
schieben.

Ans.

Die Kisten nicht jeden Tag zu sein  
ist. Vorlesung gemeinschaftlich gemacht  
und dann dabei ein Aufsatz gemacht  
worden, ob ein Referat gemacht oder nicht,  
dann so wenig der Vortrag der übrigen  
genau den Aufsatzen Platz gegeben.

Ans.

Die Advocaten führen in Angelegenheit:  
ten ist das Gericht mir wohl von Samst:  
nigen Kisten ab, vor welchem sie steh:  
ten.

Ans.

Zur Bestrafung des Mißbrauchs der  
Freisprechung gegen die für den Thäter  
evidente öffentliche Anschuldigung und  
besonders gegen die Prozessforman  
sich.

Ans.

und der Hiesiger in Deutschland fort und fort  
folgenden Sie zu sehen:

[illegible]



## Zeugnis des Capitals

Von den Stadt- und Schulräthen  
als Commission zum Ver-  
gleich der Güter, unter den  
Schulzeissen.

Ant.

Die Stadt- und Schulräthe haben,  
in allen Fällen, unter der Selbst-  
schaft eines von ihnen dazu er-  
wählte besondere Commission, mit  
den stehenden Schulzeissen ihrer  
Gemeinde den Vergleich zu ver-  
fassen und selbige zu dem Ende per-  
sönlich, oder, wenn die Schulzeissen  
erollen, auch in Vertretung ihrer  
Bevollmächtigten vorzunehmen.

Ant.

Die stehenden Officiere sind gehalten,  
sich bei Vernehmung eines Falls  
besonders Acht zu geben, die bestimmten  
Geldsätze in der bestimmten Zeit  
zu empfangen und können nicht  
eher von dem Richter abgehen, als  
sich ihnen, bis sie von dem com-  
missarischen Stadt- und Schulrath einen  
Auszug Protocolls bringen, welcher  
bezeugt: daß die Schulzeissen unter-  
den von nicht erschienen und ge-  
scheit worden, oder aber, daß der  
Vergleich nicht zu Stande gekommen  
sein soll.

Ant.

Die Stadt- und Schulräthe haben  
bei diesen Vergleichsverhandlungen zu-  
vor den Schulzeissen alle Nothfälle der  
Proceßkosten abzufragen, die  
sich aber dieselben nicht durch ein-  
ander zu verhandeln zum Nachtheil ihrer  
eigentlichen Angelegenheiten, und wenn  
von oder selbige mit lauten Worten  
oder Aussagen von Unzufriedenheit ihrer  
Kauf-







- 7, Die Aufsicht über die bürgerliche  
und politische Gefängnisse, das Fabri-  
kangeordnete Personal und die Armen-  
verwaltung zu <sup>dem bürgerlichen</sup> ~~der~~ <sup>Stellen</sup>
- 8, Die Verwaltung der Gefolge über  
das Stempelregiment.

## Viertes Kapitel

### Von den Kreisgerichten.

Art.

Die Glieder des Kreisgerichts sind:  
der durch die Wahlen von den Kreis-  
bürgern erwählte Richter. Die  
mündigen geborenen Deutschen, erwachsenen  
gleichenbürtigen Einwohner, und dem Kreis-  
rat selbstem gebürtig oder ~~erwählend~~ <sup>erwählend</sup> mit  
einem Tausend in demselben wohnhaft  
und gewählte Bürgergemeinderäte sind.

Art.

Das Kreisgericht besteht aus zwölf  
Richtern aus 13 Kreisrichtern, welche von  
den Bürgern und gewählten Gemeindegliedern  
sind einen Vorsitzenden auf Lebenszeit  
bezuglich erwählen, so dass also aus  
dieser Weise ein solches Gericht mit  
einem Vorsitzenden und 12 Richtern be-  
setzt ist.

Art.

Dieses Collegium wählt sich einen  
und gewählten Gemeindegliedern  
a, einen Kanzleidirektor,  
b, 2 Gerichtsschreiber,  
c, einen Assessoren,  
d, die nötigen Anzahl Kanzlisten  
und Aufwärter.

Art.

Der Vorsitzende des Kreisgerichts  
vertheilt die Arbeiten unter den  
Richtern mit den Richtern, vertritt  
selbst Vorlesungen, wofür die Ger.  
mündig in den Geraden Besetzungsort  
über eine neue Sitzung eine jeden  
und einen Richter.

Art.

Die Kreisgerichte können nach dem  
in



in bürgerlichen Lustig- und streitigen  
Fällen, davon Hauptstück unter  
1000 Gulden das erste Stück beträgt,  
oder die keine bescheidene Befehle  
ausstellen, in allen anderen Fällen aber  
so diese Summe übersteigen, oder weil  
sie eine besondere Lust mit sich  
bringen, und in gewissen Fällen

Ant.

Sie erkennen in erster Instanz,  
in prinzipiellen Fällen, gleiche gesetzlich,  
öffentliche Substanz, Landbesitz, Handel,  
Gewerbe, gewerbliche Befähigung oder  
Landbesitz und die ersten und in  
gewissen prinzipiellen Fällen in zweiter  
Instanz.

Ant.

Es ist die Oberaufsicht über  
alle den Oberämtern in Aufsicht der  
willkürlichen Gewerbe, das die  
polizeiliche Aufsicht, der Wohnungsfürsorge,  
öffentliche Märkte und Corporationen  
aufsichtlichen Gewerbe zu.

### Hauptes Capitels.

#### Vom Cammergericht.

Ant.

Das Cammergericht ist die höchste  
Gerichtsstelle in Preußen und be-  
steht aus dem Cammermeister, 4 Cam-  
mergerichts-Präsidenten, 7 Cammergerichts-  
Rathen und 100 Cammergerichts-  
Rathen. Die zu Preußen gehörigen Gerichte  
sind dieses Gerichts untergeordnet.  
Es besteht aus Preußen, Landesherrn, gewöhnlich  
mindestens 20 Jahre alt, und aus Preußen  
gerichte zu sein.

Ant.

Alle erledigte Richterstellen bei dem  
Cammergericht sollen in der Folge  
von dem Landesherrn präsidio wegen  
stelt aus den 100 Cammergerichts-Prä-  
sidenten durch das Loos ersetzt werden.  
Inse



und für jede offene Commungewalt,  
sollstellen können und auch die  
Namen von 6 Commungewaltvorsetzern  
durch das Loos gezogen werden, damit, wenn  
einer oder der andere seinen Platz als  
Commungewaltvorsetzer befallen wollte, die  
Stelle das folgende Commungewaltvorsetz  
verlaß von dem auf ihm durch das Loos  
gezogenen ersetzt werden können.  
Art.

Das Commungewalt wird durch den  
Commungewalt, 4 Commungewalt,  
vorsetzer und 7 Directoren geleitet  
und ist seine höchste richterliche Ge-  
walt auf folgende Weise auszuüben,  
lich:

a, in der Versammlung aller seiner  
Mitglieder, so das volle Commungewalt  
genannt: welches von dem Commun-  
gewalt selbst geleitet wird.

b, in drei großen Sectionen, jeder von  
24 Commungewaltvorsetzern, die von drei  
Commungewaltvorsetzern präsidirt  
sind,

c, in <sup>zwei</sup> ~~ein~~ <sup>zwei</sup> kleinen Sectionen je von  
zu 12 Commungewaltvorsetzern und von  
jeder Director geleitet,

d, in einer, durch gewisse Aemter,  
ausgeset mit dem Spoken des Cam-  
mungewalt vorsetzern und von einem  
Commungewalt vorsetzer dirigirten  
beständigen Commission von  
20 Commungewaltvorsetzern und endlich

e, in einer ebenfalls durch gewisse  
Aemter ausgesetzt mit dem Spoken  
sämmlicher Commungewalt vorsetzern  
ausgesetzten Commission von 8 Mitglie-  
dern, welcher ein Director vorsetzt.

Art.

Die Plätze der Commungewalt vor-  
setzern in den großen und kleinen Sec-  
tion und in der Commission von 8 Cam-  
mungewalt vorsetzern, werden jedem Bl.  
Vornehmer in pleno das Commungewalt  
gewalt durch den Commungewalt selbst  
stehen



den verlorst, die einmal annahm. Mit  
gleicher den beständigen Revisioncommis-  
sion von 20 Commagewählten sollen bleiben  
oben lebend längst in denselben.

Art.

Das volle Commagewicht untersteht  
und entscheidet entweder unmittelbar  
oder durch besondere Commissionen:  
1, alle Dienstverordnungen, Constitutionen  
und Gesetzverordnungen der Justizbeamten in  
ganz Preußen und besetzt denselben  
Verordnung von der höchsten Justizbehörde.  
Besonders kann,

2, über einige Constitutionenverordnungen  
in solchen Fällen durch die Verfassung  
selbst abklärer aufgestellt ist, so dass  
3, die Mitglieder der Commissionen  
der Verwaltungsdepartementen und Commagewählten  
in Dienstverordnungen unter  
sich,

4, die Konflikte der Senate und Commis-  
sionen des Commagewichts,

5, die Klagen gegen die Commagewählten,  
die Vorsetzer, Directoren und Commagewählten  
in Dienstverordnungen,

6, selbst allein die Verordnungen der  
Justizstellen mit der außerordentlichen Senate,  
genau in Justizverordnungen und vornehmlich

7, über die Gleichförmigkeit der Be-  
teile der verordnenden Senate.

Art.

Die drei großen Senate von 24 Com-  
magewählten sollen werden und geset-  
zes Commissionen, zu welcher aus  
sämtlichen Commagewählten sollen  
erwählt und erwählen allein in letzter  
Instanz über folgenden Majestät:  
verordnen diejenigen Verordnungen, wel-  
che durch besondere Bestimmungen ist  
der Constitution entzogen sind, über  
Aufsätze, Münzverordnungen, Moed und  
Diebstahl mit Lebensverurteilung.

Art.

Die sechs kleinen Senate von 12 Com-  
magewählten, besetzen und den  
sämtlichen Commagewählten sollen  
drei



den großen Saal. In der Saal in letzter  
Festung über alle und jede appellirba-  
re Civil- Criminal- und Polizeisachen  
an Landesgericht, malen nicht den vollen Cam-  
mergericht, oder den drei großen Sälen  
und endlich vorbehalten worden.

Art.

Die beständige Revision-Commission  
der 20 Cammergerichte hat zur Sa-  
haltung der Gleichförmigkeit in der  
Festsetzung der Sätze aller Criminalfälle der  
großen und kleinen Senate, von ihrer  
Bekanntmachung, genau zu prüfen, um  
sie derselben der Consistenten, den Ge-  
setzen oder den allgemeinen Grundsätzen  
entsprechend findet, den vollen  
Cammergericht, von ihrer Cammergerichte  
begleitet, zur Festsetzung zu übergeben,  
wenn sie aber dabei nicht zu ein-  
stehen findet, solche auf einander zu ge-  
blieben.

Art.

Die Commission der 3 Cammergerichte  
hat über die Festgesetzten Terminen  
stimmungen zu entscheiden, selbst zu  
mitteln, oder auf nur durch Com-  
missionen, den Vergleich unter dem der  
nachfolgenden Jurisdiction des Cam-  
mergerichts unter anderen Personen  
zu verweisen, Zeugnisse abzugeben und  
den fidele Leistungen beizubringen.

Art.

Das volle Cammergericht hält nur  
Montags, die drei großen Senate  
Mittwochs, die drei kleinen Senate aber  
Dienstags und Donnerstags von Morgens  
9 Uhr bis Nachmittags 12 Uhr Sitzung.

Art.

Der Cammerpräsident der Vorsteher und  
Direktoren des Cammergerichts haben  
die Absichten unter der Aufsicht mit  
Eingewilligung der Räte nach zu  
verfassen, die Verhandlungen zu  
leiten, dabei die Ordnung zu verwalten  
aber jeder derselben bei der Wirklich-  
keit.



den Abstimmung mit einer Stimme.

Art. 1

Die beständige Commission der 20 Commagruisten wolle sammeln alle Commagruistenurtheile, befördere dieselben in einer geordneten Sammlung zum Druck und führt, zur schnellsten Execution, die in der vorstehenden Commission, bezüglicher über die bereits eingegangenen Commagruistenurtheile, die mit der Zeit, bei der Theilnahme eines Mitglieds, folgend nach der persönlich gestellten Grundfragen richten können.

Art.

Alle Glieder des Commagruisten sind auf ihre Lebenszeit anzuwenden haben nach vorstehendem 66. Artikel des Abzins mit Theilnahme ihres Theils zu befragen.

Art.

Das Commagruisten hat jährlich dem Großmeister eine Druckliste einzubringen, in welcher diejenige Anzahl und Namen angegeben werden, an denen die Aufnahme eine Abänderung eingebracht werden darf.

Art.

Das Commagruisten hat das Recht mit 80 Stimmen in pleno und zu einem Theil in einem 20 tägigen Zeitraum, jedes seiner Mitglieder anzunehmen.

Art.

Die Mitglieder oder Directors aller Anstalten müssen jeden 6 Monate am 1. Jan. oder am 1. Jan. Juli die des Labells, welche Anzeigens aller Leistungen, sub. mitteilen und abgeben. Diejenigen, welche dem Comite über die Aufnahme ihrer Glieder, das dem Commagruisten ein, der Folge an die und andere Anstalten befördert. Die große Commission bezieht abwechselnd alle 3 Monate, wie viel Urtheile sie ausgeben publiziert und welche Anzahl für die jährige ad Plenum gegeben haben.







Winter Feil.







Letzter Abschnitt.

Von der seiffsten Landb.  
gung alt.

---

Letztes Capitel.

Von dem Landbrotze.

---

Ant.

Die seiffste grist: und weltliche  
Landbrotze im Vaterlande  
ist dem Landbrotze unbekant.

Ant.

Das Landbrotze besteht:  
a, aus dem Grobmeißel des  
deutschen Völkchens,  
b, dem Landbrotze Dorothea und,  
c, 6 Landbrotze.

Ant.

In der Landbrotze muß von deutschen  
eifrigsten Knechten, und gesehnen  
Ist in deutsches Land selbst zu geben,  
Stimmen: und gesehnen Stimmern  
dem Lande: und Vorsehender gesehnen  
und wenigstens 36 Jahre alt seyn.

Ant.

Die Landbrotze seynen, nach ostau  
Stimmensamkeit für jede ~~Landbrotze~~<sup>Landbrotze</sup>  
in allen in Landbrotze 3 Landbrotze  
haben vor, von welchen der gesehne  
Knecht nach gesehnen Stimmensamkeit  
sich einen nachseht, den Namen der  
Landbrotze aber nicht außsprechen  
laßt, sondern bloß durch die beiden  
Stimmensammelnden Vorseher dem  
Landbrotze einseht, welchen sodann  
unter den 2 übrigen nach gesehnen Stimmensamkeit  
zu wählen set.

Ant.







und mittelbar von dem Staatsrat zu  
berufen werden.

Ant.

Der Staatsrat soll seinen eigenen Vorschlägen  
den die gebührende Achtung zuwenden  
wissen und über die ihnen zugewiesenen  
Aufgaben flüssige, wohlüberlegte Antworten  
zu geben wissen.

Ant.

Es sollen keine zwei wirkliche oder  
geheimen Stellvertreter jemals zu gleicher  
Zeit im Staatsrat sitzen und auf kein  
Mitglied des Staatsrats irgend eine  
Anspruch oder Stellvertretung übertragen  
werden können.

Ant.

Der Staatsrat wird aus den Fürsten,  
Bischofswürdigen, Räten, Landräthen und  
Bürgern seiner Mitglieder keine der  
unmittelbar von ihm zu beauftragenden  
Stellen vergeben.

Ant.

Der Staatsrat wird durch eine  
ganz besondere von neuem Gesetz  
seiner Organisation bestimmt werden  
und sollen der Vollmacht des Volks  
bekannt machen.

Ant.

Kein Mitglied des Staatsrats kann  
ohne Einwilligung des Großmün-  
sters und des großen Rats über  
Deutschlands Grenzen reisen.

Ant.

Die alten Wahlen des Staatsrats  
werden für, sind immer die beiden  
ersten Wahlen der Landstände und des  
großen Rats die nachfolgenden  
Stimmzähler.

Ant.

Der Staatsrat wählt zu jedem 30. Decem-  
ber für das künftige Jahr nach gesam-  
ter Stimmzählung, den Großmün-  
ster und den deutschen Völkern. Der  
Director des Staatsrats wird ebenfalls  
nach gesamter Stimmzählung von  
dem Staatsrat auf ein Jahr gewählt.

Ant.

Der Großmünster des deutschen Völkern,  
bundes ist in der Art immer wieder  
neu.



erregtbar, das dieselbe nur eine  
3. Klasse bilden würden. Diese Stelle be-  
gleiten darf. Der Director des Anst.  
wird dann aber nicht, oder nicht vollständig  
zum zu seiner Funktion nur gelangt war.  
den.

Ans.

[illegible]

Ans.

Der Kantons-Syndikus schreibt zu,  
wird, alle Gerichte und Richter,  
welche an den Kantons-Gerichten  
sind und folgt den Kantons-Gerichten  
von denen zuerst in gesetzl. Kennt.  
niss.

Ans.

Alle Stellen in Staatsrath müßten  
immer sobald als möglich wieder  
besetzt werden. Wenn aber während der  
Verhinderungzeit der Vollrepräsentation  
eine Stelle im Staatsrath erledigt  
wird, zu welcher der Landstände das  
rechte Vorschlagsrecht haben, so müßte  
diese Wahl bis zu demselben jährlichen  
Wahlsammlungszeit aufgeschoben wer-  
den, ist aber eine Stelle im Staats-  
rath zu besetzen, wenn Wahl von  
dem Staatsrath selbst anhängt, so  
sind die beiden ersten Vorschläge der  
Vollrepräsentation als ungescheitert,  
müßige Stimmgästen zu haben.  
Wahl außerordentlich zu beschaffen.  
Ans.



Der erste Staatssekretär führt das  
 Protocoll im Staatsrat, welches nach  
 jeder Sitzung des Staatsrat's Director  
 mitgenommen und mit dem besondern Be-  
 schluss einreicht. Der zweite Staatssekre-  
 tär empfängt alle Eingaben und besorgt  
 die Aufschreibungen, und der dritte  
 verfertigt die Staatsratsprotocollen  
 und nach Ablauf jedes Tages nach dem  
 Staatsrat'sprotocoll in Herausgung.  
 Der erste Staatssekretär ist von dem  
 Staatsrat's Director besondern zu ver-  
 pflichten, soll sich in der Verwaltung  
 dem Staatsrat's mit Rath und  
 That an dem Staatsrat's anzu-  
 schließen. Der zweite Staatssekretär  
 soll sich in der Verwaltung  
 dem Staatsrat's Director  
 abgeben, in welchem Fall dann der  
 jüngste Staatsrat's das Protocoll zu  
 führen hat.

Art.

Alle Verfügungen und Befehle des  
 Staatsrat's werden immer dem ein-  
 stehenden Kaiserlichen Befehl nach der  
 Staatsrat's übergeben, welche sie  
 alsdann dem Kaiserlichen Befehl mit  
 Zugabe geben.

Art.

Der Staatsrat ist nur allein Gott  
 und der Kaiserlich für die Folgen  
 seiner nach Vorwissen der Verfas-  
 sung genommenen Verfügungen ver-  
 antwortlich.

Art.

Dem Staatsrat selbst liegt allein  
 die heilige Pflicht auf, durch das Be-  
 tragen seiner Mitglieder dem gro-  
 ßen Vaterland zu entsagen, welches  
 die Nation in sich gefaßt hat und deren  
 Nutzen und Wohlfahrt zu befördern  
 nach dem Besten der Vernunft  
 und der Ehre ist, dieselbe zu  
 führen ist, die Pflicht aufzuführen  
 oder



oder aber sich in diesen Ausübungen selbst  
gen zu mischen.

Ans.

der Staat sich sorgt für die nimm  
und unsere Verfassung des Staats. fu  
weist über die ihm untergeordneten  
Verföden, aber leidet ihre falsche  
Tugenden nicht ab, wenn sie außer  
den Tugenden ihrer Befugnisse leben.

Ans.

Der Herr v. d. Hoffmann hat eine sehr gute und billige  
Anweisung, die Hallyndorfer das  
Volk zu einer großen Menge von  
Land zu führen.

Ans.

Der Handelsausschuss allein darf die unvers. von  
sich selbst der Verfassung von England Gr.  
sätze von Ländigen und deren Ausfuhrung  
unsern Handelsbesörden auftragen.

Ans.

Der Rathschaff allein hat das Recht auf  
Vorschlag der competenten hohen Rath.  
besondern Hingeb zu erklären, durch die  
ihm untergeordnete hohen Rathwörter.  
Leiden geschehen, während die vorstehen  
zu legen und Neutralität zu zeigen.  
sind.

Ans.

Der Staat soll anfangs durch die ihm  
mit coordinate Staatsorgane in  
Krieg und Frieden über das Land und  
Seemacht und dem Vorgesetzten völsigen  
sollte zusammen oder zusammen.  
Es ermannt, auf Grundlage der compa-  
rativen Stellung eines einzigen Völsigen.  
sollen, alle Völsigen zu Land und alle  
Völsigen über den Völsigen.

Aut.

Der Ausschuss weiß, wie sehr die  
Vollrepräsentation nicht nur in  
sich selbst, sondern von jeder Seite  
heraus in der Ordnung der Dinge  
und nicht in der Sache der Sache  
politischen Lage des Vaterlands stehen  
muss, in Zeiten der Gefahr der Freiheit  
und des Lebens.

Arb.



Der Stath velt darf den Stallynstra.  
 von der Goltz Linie Gasse der  
 Winter landt grofelen.

Ant.

Der Stath velt hat der Kunst die Warte.  
 ymmy einab jaden Woyfslage der Land.  
 stunde mitwider auf kurya, bestimmta  
 Zeit, oder auf wissend der ymmy jafel.  
 ym Sitzmiedzeit dusselben zu besetzen  
 und ymmy der dinsten Forderung ymmyden  
 sandala, dusselbe für der Landt der Gasse  
 ofen weitend ymmytief aufzulösen. Einymy  
 jaday der ymmyden Landt stunde der  
 folgenden Gasse der unmlisen Woyfslage  
 zum ymmy, so mied der Stath velt ymmy  
 ymmyden ymmyden Landt ymmyden.  
 ymmy und besetzend der ymmyden Landt  
 lageden.

Ant.

Der Stath velt kann der Landt stunde.  
 der und der grofen Ruff zu jaden  
 Zeit ymmyden Landt ymmyden.

Ant.

Der Stath velt kann alle ymmyden  
 unmlisen Landt der ymmyden Landt.  
 Landt Stath velt ymmyden Landt.  
 beante, ofen Woyfslage ymmyden, mit  
 oder ofen. Gasse ymmyden Landt.  
 lageden, der Gasse ymmyden Landt.  
 fall dusselbe aber nie mal ofen be.  
 ymmyden Woyfslage ymmyden.

Ant.

Der ymmyden Stath velt antlag.  
 ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 Landt ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 ymmyden Landt ymmyden Landt.

Ant.

Der Stath velt kann der Stallynstra.  
 Landt der Goltz in jaden Gasse  
 der ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 Stath beante ymmyden Landt ymmyden Landt.  
 der Landt stunde mit 200 und der grofen  
 Ruff mit 75 Stunde ymmyden Landt.



Erhaltung in einer notigenen Fälligkeit  
durchgeben haben. Wer auf diese  
Weise sein Amt verläßt, kann  
nicht in Anspruch der Fälligkeit durch den Staat.  
wird oder die nachstehende Fälligkeit zu be-  
stehen und den Staat nicht befriedigen.  
Dan.

Art.

Der Staat darf keine zu große alle und  
jede Staatsbeamten auf 6 Monate sub-  
ponieren und wegen Vergehen sofort  
von Dienst stellen, allein keinen von  
Hohen verantworten können oder den  
Staat und Recht nicht wegen Vergehen  
günstig entlassen.

Art.

Der Staat darf nur die Landes-  
güter nicht alles in heimliche Fälligkeit  
von dem Staatlichen Verwaltung,  
welche derselben vor immer nur nach  
angeforderten Gutachten der Fälligkeit  
den Fälligkeit befriedigen nicht.

Art.

Kein von seinem kompetenten Richter  
für sich selbst befriedigen, durch den Staat.  
nicht befriedigen Staatsbeamten, durch den  
Staat in der Zukunft kein öffentliches  
Amt auszuüben, nach derselben durch den  
Landesregierung von der bürgerlichen Ge-  
meinschaft befriedigen werden, welche er  
öffentliches Amt oder Privatverwal-  
tung zu leisten hat.

Art.

Ein von dem kompetenten Richter  
nicht befriedigen können der Fälligkeit.  
nicht und Majestätsverbrechen kann  
den Staat nicht nicht aufheben oder ver-  
mindern.

Art.

Kein von der Staatsverwaltung der  
Volk in Verfassungsmäßiger Form  
gegebenen Gesetz, oder verfassung-  
smäßiger kann der Staat nicht nie-  
mals die Verfassungsmäßigkeit ausüben.

Art.

Der Staat darf nicht jährlich durch die  
Verfassungsmäßigen Landstände die Wun-  
sche



jeu aller Gräfen, welche dazulbe den gen.  
gesunden Beförderung der andern dazulbe  
genet zur Beförderung miltseilt.

Art.

Der Staatrat löst jährlich den Land.  
ständen die Beförderung der Staatrat.  
gaben und die competenten Stellen vor.  
legen.

Art.

Jedes Mitglied des Staatrat ist immer.  
frühstens zwei in seinem Hause und kann  
nicht einen Vorzug, von einem Land.  
ständen, einem Hauptmann oder sei.  
nem Gesinde bezeugt werden.

Art.

Kein Mitglied des Staatrat kann  
zur Beförderung von Geist aufgew.  
sen werden.

Art.

Sobald ein Mitglied des Staatrat  
das 60ste Jahr erreicht hat, darf der.  
selbe ohne weiteres mit Beförderung  
seiner Beförderung beförderung  
man als Staatrat das 60ste Jahr  
erreicht, muss diese Beförderung  
man.

Art.

Jedem Mitglied des Staatrat, welche von dieser  
bestimmten Zeit nach dem Tode der für ihn  
nicht mit dem Land, können abwechselnd  
Beförderung beförderung und Beförderung an.  
gewissen, welche der Staat selbst nach  
Mangabe ihrer geistlichen Dienste bestimmt.

Art.

Für die Wittwen und Waisen der Staatrat.  
Es sorgt der Staat.

Art.

Jedes Mitglied des Staatrat kann, auf einen  
in einem Staatrat, Beförderung mit einem  
Mangabe von einem kleinen gegen einen  
widerstehen förmlichen Beförderung der  
famulanten gegen Staatrat mit Beförderung  
Beförderung seiner Beförderung in Beförderung  
werden. Die Beförderung einen Beförderung  
Beförderung hat der Staatrat immer  
der Beförderung der Beförderung mit Beförderung  
und können bloß besondere politische Meinun.  
gen einmal einen Beförderung Mangabe abgeben.

Art.







Ein Staatsgesetzmüß die konstitutionell bayerische, die  
von der Verfassungmüß müßigen Maßfakt das Staat  
und die angenommenen Gesetze, ohne Rücksicht auf  
meine eigene persönliche Meinung verfaßt  
und nicht führen, die für und würde mein Ver-  
trauen bekommen, bekräftigen und steht das Wohl  
des Vaterlandes und allen meinen Leuten  
beförderung will und werde! Alles so was  
mir Gott fahre und sein feiliges Wort!

## Zweites Kapitel.

Von dem Großmeister des Deutschen  
Völkerbundes.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkerbun-  
des, ist die erste Person im Staat, Mit-  
glied des Staatsrats und hat in demselben  
die erste und wenn Stimmengleichheit entsteht  
auch die entscheidende Stimme.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkerv-  
bundes repräsentiert allein die Nation ge-  
gen fremde Mächte und erteilt abschließ-  
lich im Namen der höchsten Staatsgewalt den  
fremden Regierungen öffentliche Antworten.

Ant.

Alle Gesetze und Verordnungen, alle und  
jede Handlungen der höchsten und höchsten  
Staatsgewalt, so wie alle Verträge der  
Staatsgewalt, werden im Namen des Groß-  
meisters und Staatsrats des Deutschen  
Völkerbundes bekannt gemacht, ~~abgegeben~~  
und gesprossen und bezeugen.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkerv-  
bundes wird von dem Staatsrat in  
kurzer Zeit nach der obersten Leitung  
des Reichs und der äußeren Angelegen-  
heiten abschließlich ernannt. Er  
hat jedoch in wichtigen Fällen vor An-  
fassung seiner Gesetze, oder angenommenen  
Maßregeln jederzeit die Meinung  
des Staatsrats zu hören.

Ant.

Der Großmeister leitet allein die Ange-  
legenheiten.



und mich der gesunden Muth nachgeben  
und verzeiht die darüber sprechende Thäter.

Ant.

Der Großmüth der Pöbeligen Völkern.  
das willkelt allen so von Antebeförden  
und in Tellen auf schriftlich zu setzen, und  
sammeln Personen besonders des Hofes.

Ant.

Alle Antebeförden gesellen in die Hände der  
Großmüth oder seiner Ansehung zu  
den für den Thron.

Ant.

Der Großmüth der Pöbeligen Völkern.  
das ist das große Antebeförden in besonders  
Ansehung.

Ant.

Der Großmüth ist mit dem Antebeförden  
und einem jählich durch das Loos zu er-  
neuern Antebeförden und verzeiht alle  
allen und jedem Thätigen der Antebeförden  
und Hof. Wenn der Großmüth, der Antebeförden  
oder der Hof das Loos erwählt  
Antebeförden selbst in Hand mit befanden zu  
von Hof wird an die Antebeförden jeden Befunden  
und nicht in einem anderen Thätigen und dem  
Antebeförden durch das Loos erwählt.

Ant.

Die Antebeförden und das jählich  
zu Antebeförden der Antebeförden  
und Hof. Wenn der Großmüth, der Antebeförden  
oder der Hof das Loos erwählt  
Antebeförden selbst in Hand mit befanden zu  
von Hof wird an die Antebeförden jeden Befunden  
und nicht in einem anderen Thätigen und dem  
Antebeförden durch das Loos erwählt.

Ant.

Der Antebeförden zu den jählich  
Antebeförden der Großmüth:

a) einen Antebeförden

b) 12 Antebeförden

c) Zwei Antebeförden

d) einen Antebeförden und

e) die nöthige Zahl der Antebeförden.

Ant.

Der Großmüth der Pöbeligen Völkern.  
Antebeförden gesellen in die Hände der  
Großmüth oder seiner Ansehung zu  
den für den Thron.



## Zweiter Abschnitt

### Von der unbekannten Handherrschaft.

Ant.

Die unbekannte Handherrschaft be-  
steht aus der Gesamtheit aller von  
jehudischen Hand- Grob- Aemtern und ist  
dem Staatsratz untergeordnet.

Ant.

Von diesen Staatsgrob- Aemtern leitet ein  
jeder nur eine besondere Angelegen-  
heiten Zuzug der unbekannten Hand-  
herrschaft.

### Erstes Capitel.

#### Von den Staats- Grob- Aemtern überhaupt.

Ant.

Die obere Leitung aller Staatsge-  
schäfte der unbekannten Handherrschaft  
ist 7 Staats- Grob- Aemtern unterstellt.

Ant.

- Diese Staats- grob- Aemter sind:
- 1, der oberste Justizrat,
  - 2, die Ober- Raths- und Unter- Raths-  
amten,
  - 3, die Staats- Grob- Verwaltung,
  - 4, die Staats- Polizei,
  - 5, das Staats- Finanz- Amt,
  - 6, das Staats- Krieg- Amt,
  - 7, das Staats- Justiz- Amt.

Ant.

An den Spitze wird jedem dieser Staats-  
Grob- Aemter steht ein Vorsteher mit dem  
besonderen Namen. Sodann besteht jeder  
selber in der Regel:

- a, aus einem Director und
- b, 12 gewählten Raths-  
männern sämtlich zugleich mit dem Vorste-  
her von dem Staats- Ratze ernannt.

Ant.

Die Mitglieder der Staats- Grob- Aemter  
müssen von israelischen Eltern und ganzli-  
cher in das Reich selbst geboren,  
stamm- und vollfähige Männer und  
mindestens 36 Jahre alt sein.

Ant.



Ant.

Der Staatsrath muß auf dem mindest  
die Fünf der Gesammtheit nach dem je,  
das anliegenden Inhalt des Staats-Grundsatzes.  
Ant.

Indes dieser Staats-Grundsatz nicht fest  
müssen selbst:

1. einen Gesammthaus,
2. einen Längere Action,
3. einen Generalconsens,
4. einen Aufsicht und
5. das übrige nötigen Grundsatz zu  
Verfahren und Aufsicht.

Ant.

Die Staats-Grundsätze haben, jedes in  
seinem bestimmten Wirkungskreis,  
besonders über die genaue Befolgung der  
Constitution und das befolgende Gesetz  
zu wissen.

Ant.

In Fällen, wo die Constitution bestimmt  
und eine bestimmte Gesetz vorliegt, so  
den die Staats-Grundsätze dem Staats-  
rathe die Action nicht ist vom Grundsatz zu  
zufrieden vorzulegen.

Ant.

Wenn die Staats-Grundsätze mit dem  
Stellungssetzung des Volkes in Acht liegen  
der Gesetz nachstehenden Meinung sind,  
so wird die Meinung der Staats-Grundsätze  
nicht so lange allein befolgt, bis ein  
anderer Gesetz von General aufgefunden ist.

Ant.

Unvermeidliche Staats-Grundsätze müssen  
den Staatsrat in fortwährenden Existenz  
über alles dasjenige mitbescheiden, was  
in einem nachstehenden Wirkungskreis  
von Wichtigkeit vorliegt.

Ant.

Der Vorsitzende eines jeden Staats-Grundsatzes  
ist ein Mann des Staats-Grundsatzes,  
den Vorlesung bei dem Staatsrat,  
leitet in der Sitzung des Staats-Grundsatzes  
selbst die Geschäftsverteilung und  
hat die entsprechende Stimme, wenn  
Stimmung einstimmig vorhanden ist. Der  
Vorsitzende eröffnet diese Session in  
Abwesenheit des Vorsitzenden und von  
Hilf



Wird die Arbeiten mehr der Gesammtheit.  
 Unter der letzten allseitigen Aufsicht der  
 der die gemeinsamen Unterbeamten jedes  
 Staats: Großmuth.

Ant.

Die Vorstehen der Staats: Großmuthen ge-  
 ben öffentlich gemeinlich öftentlichst.

Ant.

Die Vorstehen oder Gesammtheit darf of-  
 fen und öffentlich solches nicht der Staats:  
 vultz vorbringen.

Ant.

Die Vorstehen der Staats: Großmuthen  
 dürfen vorkommende für sich keine be-  
 schlüsse fassen und immer nur das Recht.  
 hat der der vorkommende der Großmuthen  
 selbst zu entscheiden, oder dass:  
 der dem Staatsvultz Vorstehen nachsehen.  
 Die dies ausführen dürfen vorkommend be-  
 steht die Vorstehen selbst.

Ant.

Die vorkommende Staats: Großmuthen oder  
 deren Vorstehen dürfen bei Staats: Großmuthen  
 nach sich, nicht für ein Collegium bilden  
 oder gemeinschaftlich beschließen, sondern  
 sind nur mündlich solches vorkommend  
 der vorkommende mündlich gefallen, auf  
 solches einzeln oder nur im  
 Staatsvultz selbst zu entscheiden.

Ant.

Die Mitglieder der Staats: Großmuthen  
 dürfen nicht stimmen und ist ihnen  
 Dienst: und wenn sie das gleich ist nach  
 ihrem persönlichen Alter.

Ant.

Bei allen Staats: beschlüssen der  
 Staats: Großmuthen müssen immer  
 wenigstens 7 Mitglieder gegenwärtig  
 sein.

Ant.

Die Vorstehen der Staats: Großmuthen  
 dürfen nicht alle Befehle und Verfügun-  
 gen ihrer Staats: Großmuthen und sind  
 zugleich mit den übrigen Gliedern der  
 Staats: Großmuthen für das selbst zu  
 klären mit der Vorstehen und der  
 Vorstehen verantwortlich.

Ant.



Aut.

Sie Wundersam der Stadt. Grobänder  
wollten den allein die einzigen Tassen der  
Stadtverste, welche die Verwaltung der Stadt  
Grobänder selbst in von der selben mittel,  
bun an sie ansetzen und sind nur für die selben  
Wollzinsung allein vornehmlich.

Ans.

Die Gesinnungswürde der Analt: Gossenschen  
bei ist ein Gossenschen die geistige Erziehung  
zu erreichen, über die ist ein von dem  
der zugetheilte Arbeiten, kluge, geistige  
erzogen, aufwachtige Gossenschen zu machen  
und die selbe mit Gossenschen zu den  
zu lassen.

Nov.

Wenn ein Staats: Großrath: Aufbruch in  
Abwesenheit des Vorsitzers abgesetzt worden,  
so stellt er denselben binnen 10 Tagen  
fröh in seiner Eigenschaft ein vorzügliches  
Landes: Pfleger des Staats: Großrath  
in der ersten Eigenschaft vornehmen  
zu lassen.

Nov.

Alle Vorstellungen, Briefe und Pakete sind  
von dem Vorfizern jenes Staats. Großmuth  
selbst zu eröffnen und alsdann durch den  
Direktor den Gefinnungsverstehen nach dem Ver-  
merke zu übermitteln und zu versenden.

And

Dem Ausschuss, welcher vor allem das von  
Herrn v. Thun: Grossräthen müssen  
alle Abstimmungen seiner Gläubigen ergöt-  
zen müssen, ist es zu wünschen, dass Herr v. Thun  
dem ja doch, so oft er will, die Jungen  
von uns sagen, oder gar den und darüber  
bloß mit Ja! und Nein! abstimmen  
lassen.

Ans

Die vorzunehmende einfache Einweisung des  
Gegensatzes in jedem Land: Großmutter ab.  
größte Lustige, werden auf vorzunehmende  
von vorzunehmende Verhältnisse von dem V.  
vorher in Vorheroll mitzunehmend.

Ans.

Die Wonsitzer der Analt. Großmutter  
waren auch für den Augenblick sehr  
geistig und sehr patriotisch. Großmutter  
ja, sogar Holznießungen und  
Königsoberkeiten der. Hand der  
Königin und Gekörnen der  
Analt. Großmutter und die  
Analt.



und mittelbar von dem Kantonsrat konigreichs-  
und von Kantonsraths- oder mündigen  
von ihrer Zufassung zu volkshandels-  
gerichtlich beauftragt werden.

Aug

In der That ist der Stand e. Großwirts  
 der mich immer zufriedener machen sollte  
 Lese ich über den Zustand und voran ge-  
 sond. von den Feind.

And

Die Anthe: Großmäurer haben alle von  
ihnen ausgelegte militärgewordene Ver-  
söderen von Aufzeichnung der Aufschreiben  
mit ihrem Verstand zu lösen.

Aut.

Wenn Sie Lust haben den Vorschlag  
meins Vaters. Großvater nicht zu machen  
zu lassen, sondern eine Abänderung  
zu machen, so kann das Vaters. Großvater  
sich selbst als bald von mir vorbereiten  
zu.

atol.

Die Kunst: Großdäner müssen uns  
von Spätstund anfangen Mo.  
nicht erst den Kunststücken von An.  
fischen über die in denselben Geschick.  
von aufstehen, ~~unmöglich~~ ist von  
den fünften Kunst ganz all zu sein.  
sich überstehen müssen den Geist  
und Augen.

Ans.

Wann ein Markt: Grodant einen Ver-  
kauf, welcher von der Illustation  
des Werts in der vorerwähnten  
man sehr genau und ~~richtig~~ <sup>richtig</sup> ~~ausgeführt~~ <sup>ausgeführt</sup> ~~ist~~ <sup>ist</sup>  
das ist, nicht innerhalb 4 Wochen dem  
Markt selbst zur Bestimmung eines  
jedenfalls so kann ein Illustation  
im vorerwähnten Markt: Grodant ankommen.

art.

Die misstlagende That der Großmutter  
müßte mir nun vorhin über die Sa-  
gflügen der Landstunde geübt wor-  
den seyn, so dieselbe in ganz einer  
Vermuthung zu setzen können.

Aut



Ant.

Wenn ein Vorschlag von dem großen  
Rath ausyendet an das in erste Stadt.  
Großrath gewisset, oder aber in den Ge-  
säßtskreis auferden Stadt. Großrath  
vorschlägt, so haben sich dieselben darüber  
zu berathen und ihn allmählig zu  
fließen von dem Rath nach zu bringen.

Ant.

Die Stadt: Großrath billigen oder  
nicht billigen die ihm durch den gro-  
ßen Rath mitgetheilte Gesetze der  
Allgemeinheit des Volkes, unter der  
Führung ihrer Leitung zu stehen.

Ant.

Die Stadt: Großrath dürfen neben  
ihren ordentlichen Gewerben und Han-  
delungen mit anderen Einnahmen,  
einer solchigen gewissen Ordnung nach.  
Ihre, durch welche die ordentlich bekannt  
gewordenen zum Nachteil des Stadt  
gesundheit oder gar aufgeben wird.  
den und ab stellt, wenn so sehr es ver-  
muthet wird, der Allgemeinheit des  
Volkes frei, gemeiniglich nicht die  
Güter von 3 Gliedern der Stadt.  
Fünft und 3 Gliedern des großen Rathes  
nach gewisserer Meinung mehrheit zu  
nehmen, welche die sämtlichen Aktien  
von dem Stadt: Großrath geordnet  
vorgelagt werden müssen. Diese  
nämlich 6 Deputierte sollen als dann von  
ihren verantwortlichen Committanten einen  
besonderen für die Angelegenheit abla-  
gen und wenn sie die Hälfte der Kapita-  
le genommen haben, in dem Collegio des  
über die Stadt: ob solchige Bedingungen  
vorhanden sind oder nicht, mit Ja! und  
Nein! antworten. Sind bei Deputatio-  
nen in ihrer Majorität darüber ein-  
verstanden, daß es ihr Euf vorgehen  
constitutione widrige Bedingungen ein-  
zusetzen worden, so müssen die Kapita-  
le der Allgemeinheit des Volkes vorge-  
legt werden und diese laßt als dann  
das Stadt: Großrath förmlich antworten.  
W. 2



Wären aber die zwei Deputationen in d.  
der Aufsicht anwesender Meinungen so müßte  
das Staatsgesetzbuch benutzt werden.

Ant.

Die Staats-: Großräthe können bei der Voll-  
macht natürlich das Volk die Verantwortung ist  
der ihnen gemachten Vorwürfen und langen  
folgt ganz zu urtheilen, oder, wenn sie  
selbstem schon gemerkt wird, ~~den~~  
widerum auf sich berufen lassen.

Ant.

Die Staats-: Großräthe erklären von Staats-  
wegen alle constitutionen = und gesetzg.  
diese Handlungen der ihnen mitgegebenen  
Erfahrung.

Ant.

Alle Staats-: Großräthe haben das  
Satzungsrecht nicht ohne Ausnahme und  
Abkürzungen in Dienst, in so weit  
derselben Sache die Entscheidung nicht über-  
steigt.

Ant.

Die Staats-: Großräthe dürfen jährlich  
die fünfzigste des Staats-: Grobants an  
den Staatsrat ab.

Ant.

Die Staats-: Großräthe dürfen dem Staats-  
rat nicht widersprechen und sind gehalten,  
denselben über jeden Gegenstand abzu-  
geben die geforderte Erklärung und will-  
ig die Aufsicht zu geben auszuüben.

Ant.

Die Staats-: Großräthe haben folgende:  
Dinge von einem einzelnen Gliedern des  
Staatsrat. Wissen zu nehmen, son-  
dern nur die gesetzgebende macht auszu-  
scheiden Staatsrat. beistehen zu voll-  
ziehen. Sie sollen sich nicht in die Ge-  
schäfte anderer Staats-: Großräthe mis-  
schen, noch denselben irgend einen Rat  
geben.

Ant.

Die Staats-: Großräthe sind dem  
Staatsrat allein verantwortlich.

Ant.

Die Staats-: Großräthe können nur von  
den ordentlichen Versammlung der Constitu-  
tion und Gesetz von dem Staatsrat be-  
tragen

Und auf die Stelle.  
bedeutung des  
Staatsrat. nicht  
abgesetzt und demselben  
nicht gemacht ist,











grunde Klaffe selbst und kann dieselbe auf  
eine alle Aufzählung umfassend zusammenfassen.  
Liedner.

Ans.  
Die Substanz der Vorlesungen der Aufzählung vorzu-  
beruhen, von denen die nöthigen Hilfsmittel  
zur Fortbildung beizufügen, dieselben ist von  
Constitutionalprojecten abhängig und  
die Fortbildung selbst zur Fortbildung des  
Landes. Großmuth weist diesen Widerspruch dem  
Vorstande anzuweisen, welcher dieselbe ab-  
dann, auf vorgängiger Untersuchung in  
solche des Landes. Großmuth selbst vorlegt.

Ans.  
Die vorliegenden Klaffen liegen den ist von  
von dem Lande. Großmuth vorzuziehen.  
den Vorstand in die Hände des Vorstandes  
einzelnen ab.

Ans.  
Die Meinung der vorliegenden Klaffe ist  
immer bloßes Projekt.

Ans.  
Die Lande. Großmuth können den vor-  
liegenden Klaffen die Fortbildung be-  
son. diese Klaffe über gewisse Punkte und Ge-  
sichte auftragen und dieselben sollen  
für einen Theil in Anspruch nehmen auszu-  
sen, über welche in einem vorgeschlagenen  
Land. Großmuth selbst werden kann.

Ans.  
Die Lande. Großmuth sind anzunehmen,  
für die Beförderung derjenigen vor-  
genden Klaffen zu sorgen, welche wenigstens  
drei Fächer mit Theorien, Physik und Chemie,  
Licht geübt haben.

Ans.  
Die Vorstand der Lande. Großmuth  
und Besondere sind folgende  
für in die Hände des Großmuths.

Zur N. N. vom Großmuth und Lande.  
wollt das deutsche Reichland einfluss  
Vorstand oder Besondere. / folgende  
an den für zu Gott dem Allmächtigen,  
auch die Constitution und Gesetz  
nicht ohne Lande wird nicht mehr  
malt, und nicht mehr an den, von  
Abhängigkeit nicht mehr gewiss.  
haupte erfüllen, die Lande Besondere  
und Lande von diesen, nach diesem  
Wij.



„Wirden und Gewissen lassen, meine Hand zu  
 „keinem Urtheil laßen, sondern, ohne Aussehen  
 „der Person, Rang, Verfassung, oder irgend  
 „Vorteil, alle fürwahrer Gerechtigkeit und  
 „Gerechtigkeit der Verfassung und Gesetz gleich  
 „beurtheilen, die Verfassungsmäßige  
 „Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf meine Person.  
 „Meine Meinung und Wissen und auf meine Person.  
 „allen dann welche das Gegentheil wollen könn-  
 „ten, werden und werden und überaus mich die  
 „Grundsätze der Gerechtigkeit und das Wohl des  
 „deutschen Volks beständig vor Augen haben und  
 „befolgen will! Alles so wisse mir Gott selb-  
 „und sein heiliges Wort.

## Zweites Capital.

### Von dem obersten Justizhof.

Art.

Der oberste Justizhof besteht  
 a, aus dem Großen Rat, als Prä-  
 sidenten,  
 b, aus einem Director,  
 c, aus 12 Assessoren,  
 d, einem Assessorialrath,  
 e, zwei Advokaten und,  
 f, dem notwendigen Schreiber und  
 Dienern.

Art.

Der oberste Justizhof sammelt al-  
 le Gesetze und verordnet dieselben an  
 die oberen Gerichte des Landes. Er  
 hat den Ansehen des Justizverordnungs-  
 vorstehers zu versehen, so wie die an-  
 derer, welche vorgelagert zu prüfen und  
 darüber mit den Gerichten zu corre-  
 spondiren.

Art.

Seine Pflicht ist es, sobald es Ansuchen  
 mit constitutionell vorgeschriebenem Verlauf bei dem  
 Justizhofe einzureichen, ohne sich in die selb-  
 ständige der Sache selbst zu mischen  
 und die Entscheidung dem Richter zu überlassen.  
 Der



~~Vertrag~~ zwischen dem Kaiserlichen Justizcommissarius oder  
Commissarius der Untersuchung dieses Miss.  
bräuchs und Constitutionen und Satzungen vorzulesen  
man zu London.

Chas.

Der obersächs. Fürst hat entschieden die Jurisd.  
diction conflictu der sämmtlichen Civil- Militair-  
und Criminalgerichte des Landes, so wie der  
selben Differenzen mit dem Comman gericht.

Sept.

In das die oberste Aufsicht und Leitung aller  
bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, Ver-  
fassungen und öffentlichen rechtlichen An-  
gelegenheiten, über den Fortschritt der Gesetze,  
communis juris, etc., das Hypotheken-  
wesen, die Kunst, Industrie, Gewerbe,  
öffentliche Verwaltung, Landeskasse,  
über das Schulwesen, und alle sonst.  
angehörigen, über sämtliche öffentlich gebaueten  
daran Aufsehung von Bedeutung oder Ver-  
waltung.

Ans.

für und mit allen Mitteln zur Beförderung  
 der Verbrüderung an und vorzüglich  
 besonders Unterthänigen widerwärtigen  
 schließt vorzugehen, missliche und unglück-  
 liche Justizbräute, suspendirt dergleichen  
 nöthigenfalls ab officio, absetzt alle ge-  
 ringwichtigen Prozeduren und Anordnungen  
 in der Justiz, bestimmet die Justizcam-  
 mer ~~und deren Vorfälle~~, die inneren  
 ordnungsmäßigen Einrichtung der Justiz-  
 sohn und die Zahl der dabei nöthigen  
 Subalternen, sandt die Gesetze über  
 das Appellationsrecht und läßt deren  
 Unterthanen bestärken, vertheilt die  
 Einkünfte in gewissen Justizstellen, bei  
 den höchsten unbeweglichen Grundstücken  
 stützt dergleichen nöthigen Falls An-  
 gaben vor und ist in Quaden  
 Befehlungen bei Criminalfällen sein  
 Interesse an den Prozeß abzugeben.  
 von

Chas.

Das obersie Gericht soll sich in  
7 bezirksr. Sectionen, welche unregelmäßig  
zu Bezirkshauptmannschaften bezogen sind.

1<sup>te</sup> Section der Annahmely der Gesetze  
der



Den folgenden die Lustig nachfolgende vorzulesen  
und für die von neuen Gesetzen bei  
nicht zu neuen Vorlesungen.

2<sup>te</sup> Section Oberrath über die gesetzli-  
che Ausbildung der willkürlichen Gerichts-  
barkeit, über Vorstandsgerichte und Länd-  
commis, Verwaltungsmittel.

3<sup>te</sup> Section, Oberrath über das ge-  
richtliche Verfahren,

4<sup>te</sup> Section Einverlebung und die übrigen  
Anlagen,

5<sup>te</sup> Section Oberrath über alle bür-  
gerliche und gemeine Angelegenheiten und  
sämtliche Lustig gebende,

6<sup>te</sup> Section über die Lustig gebende  
Anlagen im Lande,

7<sup>te</sup> Section. Generalanweisung.

Art.

Für jede dieser 7 Sectionen wird  
durch einen Gesammtrath gehalten.

Art.

Dem Grozdristen allein liegt die Lustig-  
ge für die Lustig gebende im Lande ob. Für  
sind zu diesem Zweck ein von dem Land-  
rath zu ernennender Oberrath, Director  
und 16 Oberrathsräthe mit dem Grozdristen  
zusammen unter dessen Leitung ein eigenes  
Collegium bilden.

Art.

Das sämmtliche Amtsgeschäft der so-  
genannten Lustig gebenden der Grozdristen  
selbst.

Art.

Unter der Leitung sind die Lustig gebenden  
für den Grozdristen mit dem obersten  
Lustig gebenden zu beauftragen und  
ist derselbe dem Landrath selbst allein  
zu antworten.

Art.

Der Grozdristen kann nach dem Gesetz gegen  
den Landrath nach dem Gesetz, ist  
jedoch zu halten, derselbe wenigstens mit  
wenigstens 10 Tagen unter dem Landrath  
zu halten, oder aber von ihm nach dem  
Gesetz.







und Unterrichtsanstalten, Schulen, Akademien  
und gelehrten Gesellschaften, öffentlichen Bi-  
bliotheken und Sammlungen von Kunstwer-  
ken, die Verwaltung unserer fiskalischen und  
Familienvirtschaften, den Aufbruch derjenigen Ge-  
genstände, welche der Förderung der  
Künste und Wissenschaften dienen, das  
Wohlfühl der zu allen Stellen des öffent-  
lichen Unterrichts, deren Besetzung der  
und anderen Gewalt übertragen worden  
und die Verwaltung der als Staatsdiener  
angestellten Lehrer.

Art.

Die Stadt ist ursprünglich in 2 Sekti-  
onen, deren eine die Angelegenheiten des  
Cultus und die andere die des öffentli-  
chen Unterrichts leitet und von denen  
jede aus 7 Gemeindevorständen besteht. In  
der ersten Sektion ist die Stadt, und ge-  
meiner Verwaltung, und die zweite  
die Polizei, die Stadt, und die dritte  
die Verwaltung der öffentlichen  
Angelegenheiten und die Verwaltung der  
öffentlichen Angelegenheiten.

Art.

Über die Verwaltung dieser Sekti-  
onen werden immer in pleno Beschlüs-  
se gefasst.

Art.

Der Oberbürger und Unterrichts-  
verwaltung sind untergeordnet:

- a, die 3 Generalinspektionen der 3  
separaten christlichen Hauptkon-  
fessionen,
- b, die Oberinspektion aller im Stadt-  
kollegium der Religionen und Sekten,  
c, die Inspektion aller großen öf-  
fentlichen Bildungsanstalten,  
welche sämtliche Beförden der Stadt-  
verwaltung und deren Mitglie-  
der angeht.

### Öffentliches Capital.

Von der Stadtverwaltungsverwaltung.

Art.

Die Stadt-Verwaltung ist der  
Verwaltungsmäßige Centralpunkt der  
Stadt.



eigenen Gefesselt, so die and über den Gewalt  
in der eigentlichen Verwaltung selbst zu lassen  
und lässt die Grafschaft alle Verwaltungsges-  
chäfte, welche den Staatsverhältnissen in ihren  
Verhältnissen und den Verhältnissen in ihren  
Verhältnissen und den Verhältnissen in ihren  
Verhältnissen sind.

Art.

Sie besteht,

a) aus dem Staatsgroßverwalter  
als Vorsitzenden,

b) 24 Ratsmännern und

c) den nöthigen Aufsehern, Schreibern  
und Copisten.

Art.

Der Staat: Großverwalter sind  
untergeordnet.

a) das Oberamts-Collodium,

b) die Direction der Staatsbank,

c) das Oberpostamt,

d) das Comm. Collodium,

e) das Oberamts-Collodium,

f) das Oberpostamt,

g) die Generalinspektion der Salz- Berg-  
Güter: und Sammelwerke,

h) die Generalinspektion der Küsten,  
den Flüsse und Meere,

welche Beförden der Staatsbank sind.  
Aufsicht und deren Mitglieder sind,  
namlich,

Art.

Die Staatsgroßverwaltung bildet  
sich in 10 Abtheilungen, deren jede von  
einem Gemeindevorstande præsidiert wird.  
Diese Theile sind folgendermaßen in die  
Gefesselt.

1<sup>te</sup> Section Alle Verweisen: Steuern: und  
Bauwesen, Subsidien, öffentliche Ver-  
kehr: und wogelfähigkeit aufstellen

2<sup>te</sup> Section Das öffentliche Verwesen  
den wog. Verweisen: und Bauwesen,  
die Verweisen und Flözwerke auf  
den Küsten und im Innern, die  
Inspektion der Küsten, Flüsse und Meere

3<sup>te</sup> Section Das Postwesen,

4<sup>te</sup> Section, den Handel, das Ver-  
wesen und Industrie überhaupt

5<sup>te</sup>



- 5<sup>e</sup> Section die Aufsicht über die Staatsbank  
 6<sup>e</sup> Section. Die Adelsbank, das Forstwesen,  
 7<sup>e</sup> Section, die öffentliche Verwaltung.  
 8<sup>e</sup> Section. Die besondere Verwaltung  
 und Aufsicht über die Verwaltung  
 der Gemeinderäte.  
 9<sup>e</sup> Section. Statistik,  
 10<sup>e</sup> Section. Die Aufsicht über den öffentlichen  
 Gesundheitszustand der Staatsbev.  
 11<sup>e</sup> Section.

### Einzelne Capitel.

#### Von der Staatskanzlei.

Art.

Die Staatskanzlei besteht:

- a, aus dem Staatskanzler als Vorsitzenden  
 und  
 b, 6 Geheimschreibern.

Art.

Einzelne hat zur Beförderung und An-  
 ordnung der Verwaltung der Arbeiten:

- a, 6 Geheimschreiber, soviel  
 b, einen Kanzleidirector,  
 c, einen Archivisten und  
 f, die nöthige Anzahl geheimer Kanzlei-  
 rathen.

Art.

Die Staatskanzlei leitet und unterstellt die  
 Verbindung mit den Gesandten und Residen-  
 ten außerordentlichen Ministern, den eigenen Staats-  
 abgeordneten und Consuln im Auslande und  
 steht dem Staatsrathe zu allen diplomati-  
 schen Stellen huldigste Subjekte vor. Sie ist  
 dem Staatsrathe huldigst von allen bedeutenden  
 Vorfällen in den Auslande in schriftlichen  
 Berichten zu unterstellen. Die Redaction der  
 Staats-Depeschen, die Leitung der Verhand-  
 lungsgeschäften und bezieht die Signifi-  
 cation der Staatsverordnungen an außerordentliche  
 Ministern, so wie die Beglaubigung aller Staats-  
 gesandten im Auslande schriftlich durch die  
 Gesandten und Abgesandten im Staatsrathe.

Art.



Art.

Der Stathouder allein eröffnet die an  
die Stathouder gewiesene Depeschen, welche  
sich hier mit den nöthigen Abgeschickten  
und ertheilt denselben Aufdrag. Die Gesand-  
ten müssen diesen mit ihrem Namen und  
Handen oder Ärgenten Unterschrift pflegen, wor-  
auf besonders Rücksicht geben.

Art.

Wenn der Stathouder die Befehle ge-  
heimlich Depeschen folglich dem Gouverneur  
mittheilt und diesen sein Verdict mit dem  
Dato darauf setzt, so kommt es die-  
selben nicht in der Stathouder vorzulegen.

Art.

Der Stathouder nimmt nur von offi-  
ciellen Noten der fremden Gesandten No-  
tiz und ertheilt alle nöthige Aufschlüsse.  
Sensation kann von hier ab.

Art.

Die Stathouder hat keine vorzulegen.  
da es nicht

Art.

Der Stathouder zieht jährliche Aufsch-  
lässe, welche der Stathouder bestimmt.

## Verfassung Capital.

Von dem Stathouder gesteuert.

Art.

Der Vorsteher des Stathouder ist  
der Stathoudermeister.

Art.

Der Stathoudermeister vertheilt nach dem  
vorhandenen Aufsatzen die ordentliche und  
außerordentliche Stathouder auf alle  
Conseils des Reichs, bestimmt die Punkte  
auf welchen dieselben aufgeben werden sol-  
len, so wie die Aufschüsse welche selbst  
sind, lässt solche durch die ihm unterge-  
ordnete Freyschamannen mit recht und  
Gerechtigkeit die denselben Aufschüsse abso-  
lute Declarationen in letzter Instanz.

Art.

Es nimmt alles in der Hand  
was nicht bereits auf seine Verordnung  
ist



zur Verzinsung der Ausgaben im Laufe  
verwendet worden und beauftragt unser  
Vorsitz der Etats die Ausgaben, Einnah-  
men und Aufwände.

Art.

Der Staatsrat hat den Vorschlag al-  
ler Verwaltungseinheiten bei dem Staats-  
rat, die Generaldirection der Meeres-  
und Münzanstalten, die Bestimmung  
des Werths fremder Münzen im Lande, die  
Oberaufsicht über die Reception aller Land-  
und Steuerzölle, Lande- und Wälder  
über die Wasserstraßen bei Meeres-  
und liegenden Grundstücken die of-  
fentlichen Aufträge auf Wasser und La-  
bormittel im Lande die Revision der  
Aufsichten sämtlicher in Finanzange-  
legenheiten bestehenden und der Reguli-  
rung derselben Institutionen.

Art.

Der Staatsrat hat sammelt und  
verordnet die Aufträge aller übrige  
Ministerien und legt jährlich den  
Landständen den Generaletat vor.  
Liegende Ausgaben von.

Art.

Der Staatsrat bildet jedes  
Jahr alle in seinen verschiedenen Ab-  
teilungen in denen Jahren im Gesamm-  
ten den Vorschlag.

Art.

Diese Abtheilungen bilden die Abthei-  
len folgendermaßen mit der Zeit.

1<sup>te</sup> Section die Verwaltung der ordent-  
lichen und außerordentlichen Staatsab-  
gaben und Verwaltung der Angelegen-  
heiten der Administrationen.

2<sup>te</sup> Section Verwaltung der Staatsaus-  
gaben.

3<sup>te</sup> Section. Verwaltung der Staats-  
abgaben, Einnahmen und Aufwände.

4<sup>te</sup> Section der Münzangelegenheiten.

5<sup>te</sup> Section die Verwaltung der



6te Section. Die Aufstellungen für den  
Krieg.

7te Section. Die Generalinspektion.

### Diebrutet Kapitel.

Von dem Herrsch. Weyss.  
Amt.

Amt.

Das Herrsch. Weyss. Amt hat über  
die Aufsicht haltung der Krieg:  
gesehen zu sehen, die Organisation  
der und Inspektion über sämtliche  
Landtruppen im Frieden und im  
Krieg, bei Reviden und Aufstellungen,  
den Vorschlag zur Vertheilung aller  
Offiziersstellen nach Vorschlag der  
Kriegsartikel, die Leitung der Ar-  
meen und Corps, so im Feld oder ge-  
gen den Feind stehen nach dem be-  
stehen des Grossmarchals, die Verthei-  
lung der Truppen nach Inspektionen und  
Truppenbewegungen im Frieden  
und im Krieg, die Vertheilung  
des Soldats an Mannschaft, Trup-  
pen Aufstellung und Vertheilung, die  
Oberaufsicht über alle Festungen,  
Festungsanlagen und Wachtplätze,  
Casernen, Pulvermagazine und Zeug-  
häuser der Landarmee und die be-  
sondere Inspektion für die Grenz-  
vertheidigung.

Amt.

Daselbe hat die Generalinspektion über  
die Alpen- und Felsen- und Mouten-  
Inspektionen und die Inspektionen  
des Handels, über alle Inspektionen und  
Inspektionen, die Kriegsinstruk-  
tionen, den Generalinspektor Militärsoldat-  
stellen und Kriegsstellen, über alle Kriegs-  
gefangenen, Kriegs- und andere Abthei-  
lungen, Vertheilung der Truppen und Verthei-  
lung und Vertheilung der Truppen, die Inspektion  
für



für die Glanzen, die Versorgung der kriegsbo-  
pationen, Verbesse- rung des Exercitii und der  
Kriegszucht, die Beförderung, Erhaltung und Ver-  
mehrung der Landarmen, die Verfügung über  
die Kriegsbudgets, die Kriegskasse, die Kriegskasse  
Anstalt, die Versorgung der kriegsbo-  
pation für die Armee im Frieden und Krieg,  
Erhaltung aller Kriegsbudgets und  
Commissariat und Prov. Feld. und Wundärzte  
die Versorgung und Anlage der kriegsbo-  
pation und Ambulancen, die Anord-  
nung der jährlichen Revision und Inspektion.  
Inspektionen, die Anweisung der  
Feldposten im Krieg, die Versorgung der  
Dienstboten und Abstände, Correspondenz  
mit allen Militärchefs, Versorgung der  
jährlichen Landarmen, der Invaliden  
und kriegsbo-  
pation für die kriegsbo-  
pation und kriegsbo-  
pation im Frieden und Krieg.

Das Anst. Hauptamt hat 14 Gesamm-  
rath und bildet sich in 11 Abtheilungen.  
Der Vorsitz von 12 Gesammrathen wird  
folgender Ordnung:

1. Section für die Versorgung der Kleidung und  
Versorgung des kriegsbo-  
pation,
2. Section für die Versorgung der Kleidung  
und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
3. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
4. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
5. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
6. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
7. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
8. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
9. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
10. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation,
11. Section für die Versorgung der kriegsbo-  
pation und Versorgung der kriegsbo-  
pation.

Der Vorsitz hat Anst. Hauptamt  
für







zu Mitgliedern des Staats-Raths ernannt werden.

Art.

Der Staats-Rath bildet sich in 7 verschiedenen Abtheilungen, deren jede von einem Präsidenten geleitet wird. Davon befehrt

1. Section die Leitung der Verwaltung,
2. Section die Verwaltung und Verwaltung des Landes,
3. Section die Justiz und Gerechtigkeit, die Verwaltung der Justiz,
4. Section die Finanzverwaltung und Verwaltung der Finanzen, die Verwaltung der Finanzen und der Einkünfte des Landes,
5. Section die Kriegsmittel und Beförderung,
6. Section die Gerechtigkeit,
7. Section die Casse.

Art.

Der Vorsitzende des Staats-Raths heißt der Staats-Präsident.

Art.

Der Staats-Rath ist das Collegium der Administration und steht dem Landesherrn ob.

## Neuntes Capitel.

### Von dem Oberverwaltungsrathe.

Art.

Der Oberverwaltungsrathe besteht aus einem Oberverwaltungsrathe, von dem der Landesherr drei, der große Rath drei und die Landstände ebenfalls drei auf Lebenszeit ernennen.

Art.

Die erwählten Oberverwaltungsräthe müssen stumm und erwachsene Bürger, wenigstens 30 Jahre alt und im Lande geboren oder in demselben geboren sein.

Art.

Die Oberverwaltungsräthe wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher stumm sein muß, und alle Jahre am 31. December einen Vizepräsidenten und bilden ein beständiges Collegium, welches alle Angelegenheiten des Staats-Raths behandelt.



der vorgelagt werden müßten.

Ant.

Die Aufnahmen der Staats-Großräthe müßten  
von dem Staats- & Monarchen von der jensei-  
tigen Verwaltung der Landstände dem  
Oberverwaltungsrat übergeben werden.

Ant.

Die Oberverwaltungsräthe haben darüber  
zu wissen, daß die bestimmte Abgaben  
richtig abgeführt, keine andere an ihren  
Stellen gescheht und unzulässig gemacht  
werden.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat hat die Aufnahmen  
der Staats-Großräthe bloß zu moniren,  
aber nicht darinnen zu greifen. Kom-  
men ihm die Abgaben nicht oder zu an-  
derem Staats-Großrath überstreichen vor,  
oder findet er das die Aufnahmen nicht in  
der Ordnung, so berichtet er das dem  
Staatsrat und wenn dieser keine abschließende  
Maßregeln anzeigt, oder das die  
Landstände geben, so ist es an die Land-  
stände, welche alsdann die nötigen An-  
ordnungen an den großen Rath zu ma-  
chen haben.

Ant.

Sindet der Oberverwaltungsrat nicht  
an der Aufnahme des Staats-Großraths  
mitzugreifen; so verweist er dieselbe  
mit seiner Unterschrift und kann  
alsdann über die richtigkeit mit einem  
solchen Aufnahmewort malen ist:  
geordnet die Unterschrift vorgenommen  
werden.

Ant.

In die von dem Staatsrat bestimmte  
gesamte Ausgaben der Staats-  
rat hat sich der Oberverwaltungsrat  
geschlossen und muß zu wissen, von  
demselben ohne alle Specification  
den Namen was in der Aufnahme  
darin gesehen zu werden.

Ant.

Die Oberverwaltungsräthe können  
und müssen mit jeder derselben nur  
mit gemeinschaftlicher Einwilligung  
des Staatsrats, des großen Raths und  
der Landstände dimittiert werden und  
auf



aus. der Glaubwürdigkeit der Nachrichten nicht  
zuzweifeln.

Ans.

Der Schwereisenerzberg überreicht jede  
Lose der Landstädte seiner nach der  
Kommunikation geforderten Aufstellung der  
Aufsicht der Stadt-Verordneten.

at 100.

Sei in dem Tausch das Abrechnungs-  
 wese in der in der Glieder des selben  
 genau richtig sein.

Ans.

Ant.  
Zweyöulige Kreutzkitten der Oberwiesung  
wollen in Dienstungen nicht aufgeführt  
den großen Kuss.

Ans.

Ein Oberkremerwaldenischer Hofmannsmeister  
in der Gemarkung des Graubündner Kantons  
am 1. d. d. 1811.

[illegible]

Землев



## Zweites Abschnitt

Von dem Einfluss der überübundenen Staatsgewalt bei der Vollantwortung des Volke

### Erstes Capital

Von den Deputierten der überübundenen Staatsgewalt bei den Landständen

Art.

Landes Stath. Großmuth erwählt sich für:  
nam Hofe oder nicht seinen vorübergehenden  
Häufen 2 Deputierten zu den Landständen, welche  
jedoch von den übrigen Mitgliedern der Land-  
stände pflichterdinge kein besonderes Recht  
oder Abgrenzung genießen und lässt jedem  
Staat von ihnen erwählten 2 Landstath.  
mitgliedern über die gesetzliche Maßnahme  
Ausgang Protocolle zu geben, welche die  
Legitimation bildet.

### Drittes Capital

Von den Deputierten der überübundenen  
Staatsgewalt bei dem großen Rath.

Art.

Landes Stath. Großmuth hat das Recht, aus  
unter sich seinen Hofe oder aus seinen  
vorübergehenden Häufen einen Deputierten  
zu dem großen Rath zu erwählen, wel-  
cher jedoch von den übrigen Mitgliedern  
des großen Rathes pflichterdinge kein be-  
sonderes Recht oder Abgrenzung ge-  
nißt.

Art.

Nach gesetzlicher Maß lässt sich das Stath.  
Großmuth dann von ihm erwählten  
seiner Legitimation Ausgang des gro-  
ßen Rathes über die gesetzliche Maß aus-  
geben.



Dritter Abschnitt.

Von dem fünfzigsten der außerordentlichen  
gewählt in den Kreisden.

Erstes Capital.

Von den Stadtältern

Art.

Der Stadtverordneter wählet für einen jeden  
von 100 Kreisden Deutschlands einen Stadtäl-  
tern.

Art.

Der Stadtältere muß einmündig sein: und gesetz-  
licher deutscher Bürger, über 36 Jahre  
alt, und dem Lande: und Verfassung und  
unser dem Kreise gebühren, für wel-  
chen der <sup>selbe</sup> gewählt wird.

Art.

Es ist die erste Person im Kreise und re-  
präsentirt in demselben die außerordentliche  
Landesgewalt.

Art.

Es übt die hohe Polizei aus, correspondirt  
darin die ihm untergeordnete Beförden  
mit den Kreisverordneten, Kreisverordneten oder  
denen Commissionen, so wie mit der Polizei-  
commission in großen Städten und beifol-  
let über alle Gegenstände der hohen Polizei  
an mittelbaren und den Kreisverordneten. Es beaufsichtigt  
in Verbindung mit den Kreisverordneten die  
im Kreise, die Befolge in Abtheilungen  
des stehenden Heeres oder Landwehrs.

Art.

Die Verwaltungskommissionen in den Kreisen  
sind allein von ihrem Oberbefehl ausge-  
nommen.

Art.

Ob die Stadtältern schriftlichen Befehl kann  
keine Militärexecution im Kreise vorge-  
nommen werden, jedoch ist derselbe gefol-  
ten: der competenten Beförden auf schriftli-  
che Requisition, oder <sup>in</sup> ~~in~~ Unterzeichnung  
sobalden mit der gebührenden militärischen  
Hülfe an Handen zu gehen.

Art.



Ant.

Der Stadthalter hat kein Recht sich unmittel-  
bar in die Justiz = geschäftliche Polizei =  
Verwaltung: und die nun vorgelagerten das  
Gerecht zu weisen, jedoch kann derselbe über  
alle Gegenstände im Gericht, wobei ihm die  
Verfassung nur liegt zu sagen sein, den com-  
menden Stadt = Großräthen, von laßigen Offi-  
ciärschaften nicht. ~~Handen.~~

Ant.

Der Stadthalter ist für die gerichtliche  
Ausführung der unmittelbaren Befehle  
des Stadt = Großräthen an ihn persönlich  
verantwortlich und hat über alle gerichtliche  
Verfahren im Gericht folgende den com-  
menden Stadt = Räthern zu berichten.

Ant.

Der Stadthalter ist ab erlaubt: die in so-  
fern Polizei = Sachen an ihn unmittelbar an-  
zugehen besondere Befehle der subalternen  
den subalternen Stadtrichter auf dem  
nächststen Weg zu vollziehen und dergl.  
be verlegt in Abweisung der ordentl.  
den Beförden bei gerichtlichen Stellen die  
Verfassung nicht.

Ant.

Der Stadthalter können schriftlich über die  
erreichenden Verordnungen der Verord-  
nung und Gesetz nur bei dem Groß. Rath.  
und Rathenamt, schriftlich den Beförden  
aber, welche man in Sachen der Polizei  
über sie zu führen hat nur bei dem Groß.  
rathen belangt werden.

Ant.

Der Rath nimmt Ansehen bildet das  
Stadthalter schriftlich die Fälle sub-  
alternen Rathen im Gericht.

Ant.

Sobald der Ansehen vorüber ist, hat der  
selbe bei Rathen des Rathenamt, in welcher  
24 Stunden wieder in der Rathenamt  
ihre Verfassungmäßige Funktionen zu  
erfüllen.

Ant.

Der Stadthalter sind untergeordnet:

- 1, der Rathenamt
- 2, der Gerichtspolizidirector,

Ant.



welche beide mit dem Conze selbst gebürtig  
seyn müssen und von dem Rathvolk erw.  
annt werden.  
Art.

In allen Städten, deren Bevölkerung 12000  
Seelen erreicht, oder übersteigt, oder in  
welchen große Messen gehalten werden, er.  
nimmt der Rathvolk besondere Polizeicom.  
missionen, welche mit dem Conzspolizeidi.  
rector zuweilen in Rathverbindung stehen.  
Art.

Diese Polizeicommissionen sind alle Gegen.  
stände der hohen Polizei und insbesondere  
die Aufsicht über die Fremden ausgetraut.

### Zweiter Theil

Von dem Conzregierungs.  
rath.

Art.

Der Conzregierungsrath wird  
stimmfähiger Vorstand, welcher aus  
30 Raths- u. Rathsgemeindefürstern und  
außerdem dem Conze für welche  
er bestellt worden, gebildet sein soll.  
Ist von dem Rathvolk erwählt und  
wird allen Sitzungen des Conzregier.  
rathes bei.

Art.

Von der Abfertigung wird jedem Conz.  
regierungsrathesmitglied ein Stimmzettel  
des Conzregierungsrathes gefertigt.  
den jedoch bei der Wahl bei den Rath.  
sitzungen selbst keine Stimme.

Art.

Der Conzregierungsrath hat das Recht,  
im Falle der nothwendigen Abwesenheit  
mit dem Conzregierungsrath, eine Pro.  
tation zu Protocoll zu geben und  
Auszug des Protocolls zu begeben.  
Damit vollständig die Vollmacht hat  
und fließt beizugehen zu können.  
Art.



Art.

Der Freisprengungsrath hat darüber zu urtheilen, daß in allen der Freisprengung rath obliegenden Angelegenheiten die Constitutionen und Gesetze genau beobachtet werden und ist gleichsam das Organ des allgemeinen Willens im Freisprengungsrath.

Art.

Es ist bei der Freisprengung der gesetzgebenden Körperschaften aller öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen, der Abtheilungen, Wittwen, Waisen und Armen und hat besonders über die Verwaltung der selben Anstalten zu berathen.

Art.

Der Freisprengungsrath hat die compe- tenten Anträge, Gesandten in fortlaufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten, welche in der Freisprengung in Ausübung der von oben Anweisung anstehenden Angelegenheiten vorzulegen zu unterfallen.

Art.

In Straßburg oder andern Orten, wo der Freisprengungsrath nicht zusammen kommen kann, derselbe zu dem Zweck, besonders dem Protocoll beizulegen, die von ihm beschlossenen Angelegenheiten zu übertragen, bleibt er verantwortlich dem Raths allein.

### Zweites Capital.

#### Von dem Freisprengungsrath.

Art.

Der Freisprengungsrath wird von dem Rathsrathe aus und besteht aus allen Mitgliedern des Freisprengungsrathes.

Art.

Es muß vorher über alle Freisprengungsrath beschlossene Angelegenheiten, hat jedoch bei den Verhandlungen selbst keine Stimme.

Art.

Der Freisprengungsrath ist über die allgemeine Verwaltung der Constitution und der Gesetze bei der Freisprengungsrath und der Verwaltung des Raths Rathes, wenn es die



Dieselbe verlegt y laßt.

Art.

Es ist bei allen in der Freiburger  
von kommenden Fällen der natürlichste  
Verstand aber öfters durch Aussehen,  
der Armen, Abwesenden, Wittwen und  
Waisen und ist über die Befahrung d.  
von Anse.

Art.

Der Freiburger Rat hat beschloß  
den Rath der Stadt freigeig.  
denn Güter zu verpachten und die Geld.  
Strafen in Freie mitzubringen zu lassen.

Art.

Es findet monatlich hienun Anse über  
den Freiburger Rat und der Freie und die  
möglichste Verhinderung d. d. d. d.  
dem Rathsführer ein.

Art.

In Haus- und Feldensachen bei nötigen  
Abwesenheit, kann derselbe durch be-  
sondere dem Protokoll beigefügte  
Vollmacht, einem der Freiburger Ratse  
sein Amt wahrzunehmen verstanden, für  
wahr zu haben allein verantwortlich  
bleibt.

Art.

Die Freiburger Ratse sind monatlich bei  
dem Freiburger Rat über die ge-  
richtl. Beschlüsse in Freie mitzubringen.

Art.

Der Freiburger Rat hat über die  
richtl. Beschlüsse und Befahrung der ver-  
schiednen wichtigen Punkte aller Art  
mündlich in Freie zu lassen.

Wien







## Fünftes Abtheilung

Von dem besondern Einfluss der höchsten Staats-  
gewalt in der Justizverwaltung.

### Justiz-Capitel.

Von dem Commagewicht Praesidio.

Art.

Der Staatsrath nimmt auf offener Sitzung  
unmittelbar sowohl den Commagewicht als  
auch die drei Commagewichtspräsidenten und  
jeden Director des Commagewicht Senats, wel-  
cher auf die schon erwähnte Weise die Leitung des  
Commagewicht ~~efficiert~~ und von dem persönlich  
jeder in den Vorschlägen des Commage-  
wicht selbst nur eine Stimme hat.

Art.

Der Staatsrath kann alle diese Stellen  
bloß mit stimmfähigen deutschen Bürgern  
aus dem Stande der Reichsgelassenen beset-  
zen. Die zu denselben zu ernennen müssen  
nach Art 36 Gesetz als folgt.

### Zweites Kapitel.

Von dem Justizcommissariat bei dem  
Commagewicht.

Art.

Der Staatsrath ernannt für das Plenum  
des Commagewicht einen Justizcommissar.  
vino.

Art.

Es ernannt ebenfalls einen Justizcommissar  
für jedes der drei großen Senate  
und einen für die vollständige Appellationscom-  
mission der 20 Mitglieder.

Art.

Es ernannt auch einen Justizcommissar  
für jedes der sechs kleinen Senate und für die  
Commissions von 8 Mitgliedern.

Art.

Alle diese Justizcommissarien müssen ge-  
mythaus die stimmfähigen deutschen Bürgern  
w.



über 30 Jahre alt und größte Ausbeute  
lassen sollen.

Art.

Sie müssen von Amtswegen in ihren wachsenden  
Jahren allen überaus auf die Gesundheit der  
folgenden der Constitution, der Gesundheit und  
starken Gesundheit der Gesundheit, und  
besonders aber über die Gesundheit aller  
dieser Ausstellungen, milden Leistungen, der Armen,  
Abgesandten, Wittwen und Waisen.

Art.

Sie müssen allen den Größten, jenseits in  
zwei Jahren über die Anzahl der ausführenden  
und ausführenden Personen, über die Anzahl  
und Moralität der Arbeiter und in fortlaufenden  
Jahren über alle anderen, und in  
dem Geschäftsbereich vorfällt.

Art.

Diese Justizcommissarien können aber  
falls in Fall einer Krankheit oder nöthi-  
gen Abwesenheit, einem derjenigen Arbeiter,  
welche mit ihnen in unmittelbarem Verkehr  
sind, die Anwesenheit durch besondere dem Protocoll  
einzuverleibende Vollmacht überlassen, bei  
den jedoch für denselben Erfüllung in per-  
sönlicher Verantwortung.

### Drittes Capitel.

Von der Justizcommissarien bei den  
Conseilsgrößen.

Art.

Der Rath kann die Justizcom-  
missarien bei den Conseilsgrößen, welche  
dies nicht nur dem Rath selbst für den  
für genannt werden, gebührend sein las-  
sen.

Art.

Die Justizcommissarien müssen wenig-  
stens 30 Jahre alt und größte Ausbeute  
lassen.

Art.

Die Justizcommissarien müssen den An-  
gen des Rathes oder dem Rath bei  
für müssen aber vorher über allen  
Händen.

L. Stumpf  
Bücher



habe gesost worden. Sie werden nicht allein  
über die vortheilhafte Handhabung der Anstalts-  
güter und Güter, sondern auch noch mit beson-  
derer über die Rechte der ausländischen Anstalts-  
ten, milden Stiftungen, Armen, Altpfandten,  
Wittwen und Waisen.

Art.

Die Justizcommissarien haben den Großvorf-  
ter in vortheilhaften Jahresmonatslichen Ber-  
rathungen über die Angelegenheiten aller nachstehenden  
und nachstehenden Prozeduren über den Staat  
und Monarchien der Kaiser zu unterstul-  
ten und das Recht von den Staatscommissarien  
ihre Befehle mit gleichem Recht zu geben.  
denn.

Art.

Die Justizcommissarien können in Anse-  
hung fallen oder bei nöthigen Abwegen,  
sich einem mit besondern Vollmachten  
besetzten Comitee ihre Angelegenheiten  
übertragen, bleiben jedoch selbst für  
persönlich verantwortlich.

Art.

Die selbstständige Vollmacht muß dem  
Fratell eingeleitet werden.

Art.

Sie haben bei ihrem Verantwortlich-  
keit sowohl alle und jede in der  
Arbeit der hohen Kaiserin nachfolgende  
Anweisungen, als auch die Generalprinzipien  
Anweisungen der Gesetze und Gesetze.  
Lösungen der Constitution durch das Hof-  
kanzlei zu geben. Die Großvorf-  
ter und die ihnen in Justizsachen  
zuwiesenen unabhängigen Commissarien  
bei den Abwägungen dazu anzufallen,  
daß sie von denselben ebenfalls unter-  
stützt in Handlung dieser Angelegenheiten  
sich zuwenden.

### Quartus Capital.

Von den Justizcommissarien bei den Ber-  
rathungen als Justiz nach der Justiz.

Da sowohl die Verwaltung der Justiz  
als auch alle Angelegenheiten von den  
Hofen.



Oben unten besorgt wird, so finden sich die  
Funktionen der Geistlichkeitsverwaltung in den  
Oben unten mit denjenigen der Verwaltung  
verwaltung in den ~~Geistlichen~~ Oben unten  
vereinigt und wird für alle Fälle selbst  
sonst Art. *Geistliche bezogen.*



Seinfteu Offel

Von der geistlichen Freiheit  
im Staate.







Ant.

Jede geistliche Gemeinde einen jeden  
der drei christlichen Hauptconfessionen,  
jeden Ort, gestützt auf die Zustimmung der  
Regierung ist als Kreis, zu jeder neu zu  
bestehenden Stadtkapelle drei Candidaten  
von, von welchen die Regierung einen  
ernstet.

Ant.

Die Gläubigen einer jeden dieser geistli-  
chen Gemeinden, zu erziehen und bilden in den  
großen Städten zur Befähigung der kir-  
chlichen, das ist in der kirchlichen und  
Verwaltung der Almosen und der Armen-  
häuser oder Klöster besondere Consisto-  
rien, auf die Dörfern aber vorzuziehen,  
gleich mit den geistlichen ist von Gemeinden  
und 4 kirchlichen Dörfern besteht.

Ant.

In jedem Kreis befinden sich:  
a, ein Catholischer Consistorium,  
b, ein Lutherisches Consistorium,  
c, ein Reformirtes Consistorium,  
welche beide letztere in der Regel aus  
einem Ober-Consistorialdirector und 20.  
Consistorialräthen in denselben Krei-  
sen abzu, worin von diesen Consis-  
torien nur wenige Gläubige leben, nur  
aus einem Oberconsistorialrathe besteht.

Ant.

Die Dörfer besondere Vorsichtsmaß-  
nahmen zu ergreifen in Bildung dieser  
oben geistlichen Gerichte in Kreise be-  
steht die Oberkirchen: und geistliche  
Zustimmungsgewalt.

Ant.

Diese sieben geistlichen Consistorien in  
Kreise, welche über die Befähigung der rei-  
nen Dörfer ist von verschiedenen Confessionen  
über das Altes und die Ältern der Geistlichen  
Teil, über die Kirchenmusik und Verwaltung der  
Kirchenorgel ist als Kreis und über die Ver-  
waltung.



in der That der Altmann zu sein, ist ein  
Gammeln. Sie müssen in erster In-  
stanz alle Conflicte der Geistlichen unter sich,  
so lange dabei keine Kräfte anderer Einwirkung concu-  
rren.

Ant.

Der die Catholische Christenheit in sich ein-  
schließt mit 4 geistlichen Ständen als: Für-  
stliche geistliche Landesherren, in letzter Instanz über  
alle diese Synoden.

Ant.

Der die Calvinischen Glaubensgenossen  
besteht ein General-Synodenrat mit 4  
geistlichen Ständen und der die Lutheri-  
sche Confession in der Hauptstadt  
mit 4 geistlichen Ständen, als höchste Instanz  
in geistlichen Angelegenheiten ihrer Con-  
fession gebührt.

Ant.

Die Mitglieder aller dieser Synoden geist-  
lichen Ständen für die Kirche und den  
ganzen Staat zu nennen der Landesherr.  
Ausschließend ist der Landesherr geistliche und  
für die weltlichen und weltlichen Un-  
terschiede vornehmlich ~~alle Angelegenheiten~~ vor-  
sichtiger in erster und letzter Instanz in-  
tervenirend, welche dann auf ihre In-  
stitution zu bestimmen hat.



Der Herr Adel

von dem österr. kais. Erbprinzen







Ant.

Es sollen auf Kosten des Staats,  
Kommunalschulen, Gymnasien und Uni-  
versitäten, auf Kosten des Landes und  
Kurfürstenthums eine Academie der Wissen-  
schaften und auf Kosten des Reichthums  
Kurfürstenthums eine Academie der Künste  
errichtet werden.

Ant.

Für besonders Gesetz wird derselben  
Organisation bestimmen und wissen die  
obersten Räte: und öffentliche Unterricht-  
verwaltung über der Landesregierung  
dieses Gesetz zu setzen.







74.

Dr. *Einbauteil* Mail

von *der* *Stadtbank*







Ant.

Es soll in Deutschland eine Bank  
man als ob eine Bank zu  
richten werden

Ant.

Diese Bank soll aus Aktien  
bestehen, welche ein Capital von 100 Mil.  
lionen Gulden, oder wenn es nöthig ist,  
mehr, in Gold, und Silber, oder gemisch-  
tem Gelde zusammenzufassen.

Ant.

Es sollen keine einzelnen Aktien auf Löse-  
re Summen als die von 1000 fl. ausgeben  
werden und kein einzelner Summe  
mehr als 50 Aktien besitzen können.

Ant.

Freiwillig auf längere Mann, oder von  
bestimmten Personen eingesetzte Aktien  
werden zum Nutzen der Bank con-  
siderirt.

Ant.

Die Aktien der Bank werden  
nicht, mehr durch das Gesetz zu  
geben.

Ant.

Die Aktien sollen nicht ausgeben  
sich erwarten selbst und von einem ent-  
weder unmittelbar oder durch ihre  
Legatarien zu geben und gesichert sein.  
manneförmig:

- a) einen Oberdirector,
- b) 6 Unterdirectoren,
- c) 24 beständige Aufsichtsräte,
- d) einen Generalassistenten,
- e) einen Generalcontrollanten der Cassa  
und  
f) die nöthige Anzahl Subalternen

Ant.

Die Bank soll in Deutschland eine  
Bank sein, welche die Aufsicht über die  
und ihren Handel unmittelbar zu be-  
stehen.



- 2, eine große Claysen: Collierie,
- 3, die nöthige Histologie: Spinn- und Leib-  
runden und Handspinn- und  
billigen Zinsen zu vorsetzen,
- 4, Veranschlagten und Listen zu ordnen:
- 5, Escompte comptoirs zu bestellen und
- 6, so lange zur Verfügung hat der Jan.  
völl. Zettel zu überbringen und zu-  
geben, als sie beizugeben kann, das immer  
für diese Summen Gold- und Silber,  
bzw. in der Höhe vorrätig sind.

Art.

Sie kann so viele Filialbanken, Depositen-  
bank, Handspinn-, Asienbank und Escompte-  
comptoirs bestellen als nöthig und der Jan.  
lang vorrätig sein wird.

Art.

Sie darf keine:

- 7, gegen Vergütung von 1/2 Prozent freige-  
legte Deposita in Gold und Silber an-  
nehmen und die Veräußerung der selben  
führen. Darüber befolgen,
- 8, große Woffenstände auf Oculen,  
Gold und Silber machen und auf
- 9, die Aktionäre gegen silberne Li-  
quidität in guten Woffen Gold und Sil-  
ber, besonders Credit vorsetzen.

Art.

Die sämtlichen Bankdirectoren sind den  
Aktionären für alle Verordnungen  
verantwortlich.

Art.

Wenn irgend jemand ~~etwas~~ <sup>für</sup> sein Capital  
in dieser Bank Credit gegeben werden soll,  
so müssen darüber die Bankdirectoren  
einverstanden sein.

Art.

Der Senat soll ernennen einen Obercom-  
missar und 2. Untercommissare, wel-  
che über die Verwaltung der Bank  
gänzlich der Bankverwaltung zu unter-  
stehen und von der Bankbank Salaries  
erhalten.

Art.

Weder der Senat noch, noch die darüber  
in Bankgewalt, kann sich bei Strafe  
des Exkommunikations, den geringsten Theil  
in der Verwaltung der Bank betheiligen.

Art.







Der Vorstand der Staatsbank der schweizerischen  
Staatsbank zur genehmigen Genehmigung zur  
Eröffnung und Geschäftsführung einzureichen  
wird.

Die Staatsbank hat der Regierung, nach dem  
neuen ~~gesetz~~ laufenden Contract von drei Millionen  
für die Pruzische Kasse geliefert. Der Verkauf  
jener festgesetzt ist: keine andere von  
Seyde manchen, als gegen solche Vorkasse,  
wie dieselbe allen Freigeldern gesetzlich  
verkauft können und wir wollen zu künftigen  
Zeiten abgeben als Hand manchen!

Nr. 1.  
 Die Anzahl der in dem Jahre 1800  
 bei der öffentlichen Depositen an den  
 Staat und die öffentlichen Anstalten  
 von dem Könige bezogen.

Wir erheben und befolgt einer Judiken  
zur Beförderung ihrer Rechte stündlich sein.

Der Gewinnst und Verlust Der Handelsbank  
muss jedes Jahr am 1sten Jenner mit  
der Revision geprüft werden.

Stat.  
Der Staat hat sich gefallen, alle Produkte  
ihres Vys. mit höchstindigsten Gesellen, je  
wenigstens binnen 3 Monaten  
vom Tage ihres Auftrags an zu liefern.  
offenbar zu den Majestäten zu geben.  
für zu lassen.

Wenn der Staatsgouverneur in der  
Staatsbankverwaltung Ueberrückung hat;  
so ist derselbe die sämtliche Aktionäre ab-  
zulösen zur Abstellung derselben in einer  
Generalversammlung nach einem Com-  
missar davor aufzufordern zu lassen  
zu lassen.



Letter to  
You for Disposition

of the  
of the







## Staat Capital.

Von der Verfassung des Staats.  
Verfassung überseht.

Art.

Die gegenwärtige Staatsverfassung ist für einen Zeitraum von 10 Jahren <sup>unveränderlich</sup> ~~unveränderlich~~ festgesetzt und soll bei Austritt des Reichstages vor Ablauf dieser Zeit von Niemand aufgelöst oder zu irgendwelcher Veränderung aufzuheben werden. Nach 10 Jahren darf die Verfassung des Volkes in der verfassungsmäßigen Form nicht durch irgendwelche Verfassung von der Repräsentation vorgenommen werden, die große Volk aus schließlich die Initiative.

Art.

Wenn die Verfassung aufgelöst werden wird, so darf auch kein Gesetz dergleichen der Verfassung nach zu Gebot stehen und von der Staatsregierung, außer der gesetzgebenden, so lange keine verfassungsmäßige Handlung ausgeübt werden, bis die Constitution selbst wieder hergestellt ist. Es dürfen also dann auf keinen Fall vorgenommen werden, kein Volksgesetz keine öffentliche Sache statt finden.

Art.

Wenn durch einen Unrechthaben der Staatsverfassung der Staat selbst in seinen verfassungsmäßigen Stellung gerät, wird die Bestimmungen der Constitution im Fall der Staatsverfassung in der Verfassung der Obliegenheiten gesichert, der ganze Staat aufgelöst, oder abgeändert. Aus der Staatsverfassung oder die andere Verfassung von der Volksgesetzgebenden Körperschaft, oder die beiden dieser Verfassung von der Staatsverfassung oder der anderen Verfassung in ihrer verfassungsmäßigen Funktionen durch andere Verfassung gesichert, oder nicht einander gesprungen worden; so wird auf



in dem ersten Falle der ganze Staatsrat  
und in dem letzten Falle sowohl der Staats-  
rat, als auch die beide ständeherrlichen Vor-  
stände des Volkes, sämtliche Staats- und  
Landesverwaltungen und Angelegenheiten  
sowie von dem gemeinen Stände rat an, als  
abgeschlossen zu betrachten und die Nation in von,  
und durch die Verfassung selbst von allem  
Gesetzem gegen dieselben verbunden.

Art.

In diesen Fällen werden die Mitglieder  
derjenigen Räte und ständeherrlichen  
Vorstände zu dem ersten Verordnungsrat aufge-  
fordert, denselben nach oder nach zu beistehen.  
Sowohl, wenn alle diese Gesetze mit dem  
Landesrat und nicht widersprechend sind  
mit dem gemeinen Stände rat, so wird  
und von allen Angelegenheiten der  
des Staats, so wie von dem Verordnungs-  
rat auszugehen ist, kann kein, welches  
nicht bewiesen, daß die Verfassung und die  
Landesrat widersprechend zu sein, die  
den gesetzgebenden Verordnungsrat ein Staats-  
rat beistehen.

Art.

Der Rat besteht aus dem Verordnungsrat, aus dem  
Verordnungsrat, aus dem gemeinen Stände rat  
und aus dem Verordnungsrat gegen die  
Landesrat: oder aus dem Verordnungsrat, oder aus dem  
gemeinen Stände rat, oder aus dem Verordnungsrat, sobald  
nicht in dem Verordnungsrat öffentlich  
steht, daß diese Gesetze, wie auch in der  
Kategorie derjenigen Gesetze, so wie in der  
den Verordnungsrat, aus dem gemeinen Stände rat,  
aus dem Verordnungsrat und aus dem Verordnungsrat  
den Rat und aus dem Verordnungsrat, wie auch aus dem  
den Verordnungsrat, wie auch aus dem Verordnungsrat,  
oder aus dem Verordnungsrat, wie auch aus dem Verordnungsrat,  
sowohl als zu lösen und aus dem Verordnungsrat  
einen Teil derjenigen Gesetze, die die  
den Verordnungsrat, wie auch aus dem Verordnungsrat,  
den Verordnungsrat, wie auch aus dem Verordnungsrat.

Art.

Diejenigen, die in dem Verordnungsrat und in der  
Landesrat.



Alle vorstehende Beförden des Volkes ihm ge-  
wünschten sehr haben, ist für denselben Rücksicht  
der ganzen Nation verantwortung und wenn ich  
fürchte mich die ~~Bestellung~~ höchste Beför-  
den zu befürchten verantwortung haben, so sollen  
alle gegenwärtigen wirkliche männliche Bürger  
von der Stadt, so über 20 Jahre alt sind, auf 10  
Bücher ihres Namens und Unterschrift mit Brutto von  
lustig sein.

Ant.

1740 ist in Sitten eines Abwärters der Stadt  
nach in der Zeit Verwaltung verantwortung  
Anzahl seiner Mitglieder beigekommen, da ist auch  
die höchste Staatsgewalt und so für die städti-  
schen Beförden des Volkes wirksam zur Be-  
waltung verantwortung Anzahl seiner  
gaben, da ist auch gegenwärtig die städti-  
schen Beförden des Volkes.

Ant.

Die höchste Staatsgewalt und die unter-  
steinsten Macht anfallen sich mit Gewalt ge-  
gen Gewalt und sind in diesem Falle für  
eine Person ihrer Brutto oder Brutto  
dieser verantwortung.

Ant.

Sobald die höchste Staatsgewalt und die  
untersten Beförden, nämlich die  
Staatsgewalt und die zwei Volkswir-  
thende Verwaltungsmittel mit  
ganzem Maß in ihrer verantwortung  
zahl und völligen Freiheit beizubringen sind, so  
versammeln sich nunmehr die Landräthe  
und können durch die Landräthe  
Landräthe, die Landräthe in jedem  
ersten oder zweiten Sitzungs- und der Beförden  
der höchsten Beförden ab und beide in  
Müssen als dann nach Vorschrift der Vorschrift  
sind einen neuen Beförden, welchen sie  
verantwortung diejenige Stellen von neuen  
besteht, deren Verantwortung ihm zufließt.

Ant.

Wenn die gewöhnliche Sitzung der städ-  
tischen Beförden von den Abwärters  
besteht, oder wenn Beförden besteht  
sollen und sich also doch die obersten  
Beförden nicht in völliger Verantwort-  
lichkeit einander vorstellen können, so sollen  
sie



aus der Volksgesamtheit unter der Leitung des  
Landesmanns, oder eines in Volkssache  
erfahrenen Mannes, der die Aufgabe hat, die  
Volksgesamtheit zu leiten, die Volkssache  
aufzustellen und die von ihnen angeordnete  
Macht auszuüben. Die Aufgabe der  
Landesmannschaft ist es, die Volkssache  
aufzustellen und die von ihnen angeordnete  
Macht auszuüben.

Ans.

Alle Offiziere des preussischen Heeres und der  
Landwehr sind verpflichtet: den Befehlen der  
höchsten Gewalt zu gehorchen, in und selbst in  
Ausführung des preussischen Heeresgesetzes  
und der preussischen Verfassung zu wirken, zu  
wachen und die Stabilität derselben zu  
erhalten, zu erhalten, zu erhalten oder  
zu erhalten zu suchen.

Nov.

[illegible]

Ans

Das  
Aufgange des neuen Jahres und freundliche  
Gedanken möge so lange stündlich zum  
Andenken bereit sein, bis die Herbst-  
feier wieder feststeht.

*A. H.*

Art.  
Es wird angenommen, daß der Kaiser  
von denjenigen Staatsbesörden aufge-  
nommen <sup>sein</sup>, die selbst oder durch Anse-  
hen zuvornst von ihm die Vorfassung  
bestimmten Zusammenkunft ort der  
andern Staatsbesörden in der Absicht be-  
trachten haben, daselben Einsicht in die  
Ordnung festzusetzen zu können.

Ans.

God vnsz Lieve Vellysheit en vryen vryen  
vryen







vielfach haben sich unter dieß und einem oder  
zwei andern Anstellern: / als bald man wird.  
ließ zu untersuchen, alle Zungen sind und  
sind sind abzufallen in Jagung und der  
Sachlegen abzuführen und die Sache wird in  
den unwilligen Sitzung entfallen werden.  
Ant.

Das Landgericht kann sich, unter einem  
von und eigenem selbst versammeln, zu  
kann man über die ihm vorgelegte Sache  
verbreiten, kann aber denjenigen Sachen  
verfügen, welche aus drücklich in der Verord-  
nung und den Gesetzen bestimmt sind, und  
gibt jedoch auch geselltem Urteil aus.  
einmal.

Ant.  
Der Landrat läßt innerhalb dreier  
den die Urteile des Landgerichts voll-  
ziehen, wenn derselbe in Fall kommt,  
der Todesstrafe sein Verurtheilung nicht  
nicht mitraten lassen kann oder will.  
Ant.

Das Landgericht kann auch mit 3/  
Stimmen ein Todesurtheil fällen, aus-  
serdem aber wird auch der Majorität  
gehorchen.

Ant.  
Die Mitglieder des Landgerichts sind  
von vom Anfang der Sitzung zusammen  
öffentlich zu versammeln:

„Wir zum constitutionellen Landge-  
richt durch den Landrat aus den,  
„ordentlich beauftragten Richter, jedoch  
„von denen sich zu Fall dem Allmählig-  
„gen, das die von jeder die, von und  
„gestellten Schlägen, nach der Verord-  
„nung und nach den bestehenden Gesetzen  
„aus der innersten Ueberzeugung, be-  
„stehen werden und freigesprochen werden, of-  
„fen Vorurtheil, Gerecht, Nicht, Unrecht,  
„genug oder sonstigen Leidenshaft nicht  
„den, die Anklage beschützen, die von  
„verbreiten oder Anklage der Thäter zu ge-  
„büßenden Strafe ziehen und über-  
„sicht in dieser Sache so weit sein  
„vollkommen, wie es ungenügsam und  
„den und genugsamsten Wissen ges.  
bistat



„geliebte Alles so unser mit Gott Salva  
und sein seligtes Wort!“

Von Großmeister liest diesen für euch von ihnen,  
auf alle Seiten stehend, mit unbegrenztem Haupt  
und aufgeschrittenen Längen hat mit euch:  
„So geschehen sein!“

## Freies Capital

Von dem Generalsecretat,

Art.

Das Generalsecretat besteht:

- a, aus dem Generalsecretat,
- b, 12 Secretarien,
- c, 4 Archivarien,
- d, einen Kanzleidirector,
- e, zwei Assistenten und,
- f, den nöthigen Anzahl Kanzlisten.

Art.

Der Generalsecretat und seine Secretarien  
werden von dem Staatsrat, die jedoch an  
den Secretarien aber von den Landständen  
mit dem Rande der Reichsgelassenen auf  
Lebenszeit ernannt.

Art.

Der Generalsecretat ist Präsident eines Col-  
legii, arbeitet, nachgekommen von dem  
Staatsrat, nicht selbst, sondern nur.  
Es soll ihm die Arbeiten nicht die Secretarien  
sein.

Art.

Es ist der natürliche Aufhänger aller  
und jeder Constitutionen und Gesetze, welche  
zu erlassen, abgeben, öffentlich zu machen von  
denjenigen Beförden, welche sie unterwerfen.  
Sie sind und unvollständig der Prozess bis  
zur Vollendung des Urtheils.

Art.

Der Generalsecretat wird überall be-  
kannt, wo man sich in gesetzlicher  
Prozess setzen über den Prozess, oder  
über einen einzelnen Akt des Staats,  
wobei zu befehlen ist. Es ist also der  
unvermeidliche nöthige beständige Vorgesetzte  
für



für sämmtliche Glieder des Instituts, wenn  
sie mit andern Völkern in Aufst. und Fortsch.  
gen.

Ms. B.

Der Generaldirektor kann nicht anders als an-  
fordern, daß Sie ihm, wie von dem Staatsrat, dem  
großrätigen und dem kleinen Rat, die nach  
vorgängiger Denunciation der Landesräthe  
den heimlichen Staatsgeheimnissen und dem  
Gemeinwesen exorbitant werden und stellt ab.  
Denn die Menge von dem comprehensiven Gerichte an.

Ans.

In allen Fällen, wo das Sautogericht geordnet  
seyn dürfte, nicht zu entscheiden ist, sind nur die  
nächst liegenden Ämter der Beklagten competent  
und soll das ordentliche Vorgehen.

Ann.

Der Sprachwissenschaftler selbst kann in Bezug  
 wo er beständig an ungeschulten Menschen  
 hat ist, nur von dem Comeniusversteht bezeugen  
 von.

Aug.

Das General-Secretariat kann von dem Groß-  
meister wegen Verbesse-  
rung seiner Verhältnisse  
nicht gezogen, das die Mitglieder aber nicht  
von dem Stande und den Umständen, so  
wie sie nicht von dem Reichthum werden.

Nov.

Die Annehmlichkeiten der Mitglieder des Inst.  
unser selbst als in dinst. Waisen unter sich,  
aufgeführt der obere Justizhof.

As I.

Der Generalgouverneur und sämtliche Subor-  
dinate befinden sich in der Stadt St. Louis.  
Majorat St. Louis, Louisiana, 1804.  
Sei es so.

„Das Sie, ohne Rücksicht auf Person  
„jeder Mann von den competenten  
„Sätern geeigneten constitutionen  
„einige und gesetzwidrige Anordnungen  
„öffentlicher Sicherheit als seine Pflicht.  
„dieser gegenwärtigen Lage der Pro.  
„zu sein zu lassen sich nicht ansehe.  
„zu und übersteigt alle Kräfte  
„aufzubrechen wollen, um die Unruhen  
„der Verfassung und Gesetz zu  
„beenden. Diese zinsen zu zahlen  
„sollen ihm voll sein und sein  
„Lohn sein! —

Yours



# Statut Capital.

Von der Exekution der Strafb.  
verurtheilt.

Art.

Wenn der Anwalt insgesamt, oder  
auch nur einzelne Glieder desselben durch  
Handlungen, Worte, Thaten, Schriftstük-  
ken, Zeichnungen, Anschläge und Kupfer-  
stiche beleidigt ist, das Verbrechen

Art.

Wenn die verantwortlichen Mitglieder des  
Volks in unzüchtiger Ausübung ihrer Ver-  
pflichtungen durch ganz allgemeine Gerächel-  
n, Schelt, oder die Volkverungeltung  
selbst in irgend einer Absicht durch  
Tubquille und Hölle gemißda beleidigt, so  
mit dem Tode bestraft werden.

Art.

Derjenige Richter oder Soldat, welcher mit  
bewaffneter Hand in die Versammlungen  
oder Sitzungen der Bürger oder des Volks  
eintrifft, ist das Verbrechen und  
kann niemals begnadigt werden.

Art.

Wenn ein Mitglied des Volks zum Zwi-  
lingt herbeifordert, wird mit der Todesstrafe,  
wenn ein Mitglied des überlebenden Volks  
wird oder der Vollstreckung des Volksgef-  
hens irgend eine Absicht zum Zwi-  
lingt herbeifordert, wird mit ewiger Landesverwei-  
fung, und Verlust des Bürgerrechts und zwar  
einem der übrigen Volksbeamten herbeifordert,  
mit ewiger Gefangenschaft und im Wieder-  
holungsfall mit dreijähriger Zerstreuung  
belegt.

Art.

Derjenige Volksbeamte, welcher diese Ge-  
setze verletzen will, wird mit der Zwi-  
lingt herbeifordert, ist gegen das Volk verurtheilt.

Art.

So muß einem Richter, ob der Zwi-  
lingt für einen bestimmten Recontre  
abgegeben wird, oder nicht.

Art.

Mitgliedern des Volks oder des Volks.

und.



unverwundung, welche zum Aufheben ihrer  
Anordnungen gegen ihre Collegen das Volk oder  
die bürgerliche Macht aufzuheben, wider diesel-  
be setzen wollen oder wirklich setzen, sind  
durch die Verfassung selbst zu verurtheilen  
und zu bestrafen.

Art.

Die weltlichen weltlichen Herren und Damen der  
ganzlichen Christenheit, die zu jedem Ansehen  
zu kommen, und die denselben jedes ungeschul-  
digenfalls 24 Stunden von ihrem Compoten-  
ten Richten stellen und die Befriedigung zu-  
sichern.

Art.

Wer sich mit Verletzung der Verfassung  
zum Aufstande aufwirft, ist ein vogel-  
frei und Hohenrath so ihn tödtet, oder ihn den  
Weltlichen und Bannern ausstellen laubt, lang-  
leich eine große Verantwortung vom Tode.

Art.

Jedem, der sich zum Aufstande aufwirft, ist  
es selbst zu bezeugen, daß er nicht zum Aufstande  
aufwirft, oder nicht nur außer den Verfas-  
sungsmaßregeln stehen, sondern die Verfassung  
selbst zu verletzen will, ist durch diese Handlung  
selbst zum vogelfrei erklärt, das Töden  
gesetzlich und soll, wenn er sich durch die  
Macht seiner Macht erheben will, durch  
den Namen des Landes von ihm sein, und  
zu den an den Folgen gesetzlich werden.

Art.

Wer zum Aufstande der Verfassung, zum Auf-  
stande oder Verfassungsmäßigen der Anstän-  
digen bei Aufhebung ihrer Verfassung, die  
zum weltlichen Widerstande gegen ihre consti-  
tutionellen Verfassungen ostentativ aufstehen,  
soll, wie Jedem, der weltlich diese Aufstehen-  
den und ihren Willen, oder nicht anders  
soll, nach Gesetz und mit dem Lande und  
wider mit den weltlichen Landesherrn, und  
oder, wenn seine Aufstehung gesetzlich und  
nach dem Willen zum Tode gesetzlich selbst  
mit dem Tode bestraft werden.

Art.

Wer sich den übrigen Anstän-  
digen ihrer Verfassungsmäßigen und gesetzli-  
chen Abhängigkeit mit Gewalt wider-  
setzen zu wollen, ist gesetzlich selbst  
gesamtvollständig das Volk oder sonst  
die Verordnungen anzuordnen, soll nach  
Gesetz.



Verfällniß der dabei gesahen Abzisten  
mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens  
6 Monaten, oder höchstens 12 Monaten be-  
legt werden.

Art.

Wer die Kunst in Ausübung ihrer Ver-  
pflichtungen durch Versehen oder Gebrauchen  
beleidigt, ist nach Verfällniß der Sache mit  
einer wenigstens 6 monatlichen, oder höchstens  
2 jährigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Art.

Ein wirklich schädliche Mißhandlung oder  
Verletzung der Kunst in Ausübung ihrer  
Pflichten, außer der geringfügigen  
Geringfügigkeit und öftentlichen Abbitte  
nach dem Stände, wenigstens 2 jährige oder  
höchstens 10 jährige Arbeitsarbeit nach  
der.

Art.

Wer zur Verhütung öftentlicher Gefahren  
auffordert, solche wirklich erweist oder selbst  
verursacht, soll, wenn auch darüber keine  
Entscheidung der Vorwürfe befriedigend gelassen  
wird, mit 2 jähriger Gefängnißstrafe  
belegt werden. Wenn die Gefahr aber  
wirklich besteht, so ist, außer der Verurthei-  
lung der That, in einer wenigstens 10 jährigen  
Arbeitsarbeit zu nehmen.

Art.

Die höhere Kunst derer, welche das öftentliche  
von Mißbräuchen der Kunst auszuweisen  
öftentlichen Gewalt, der Kunstgeheimnisse  
oder der Verletzung überwinden werden  
sollen nicht allein mit Verurtheilung ihrer  
Thaten, sondern auch nach Verfällniß der  
dabei gesahen Verhältnisse Abzist mit einer  
Verurtheilung Gefängniß und dem  
Verlust der Kunst bestraft werden.

Art.

Die Kunst der Kulturordnung und  
der wirklich geistlichen werden die übrigen  
zu Kunst bestimmen, welche vorerst  
auf die Pflichtverletzungen der öftentlichen  
Gemeinden in besondern Verurtheilung auf  
ihre Verurtheilung zu setzen, als nach der  
Verurtheilung der geistlichen Ordnung, Verurthei-  
lung und Abzist in Kunst vollständig  
sind.

Ende des ersten Theils.



3880/27







